

CAROLA STORM-KNIRSCH

Diplom-Psychologin * Psychotherapeutin

Rechtspsychologin * Sachverständige * Verfahrensbeistand * Mediation (außergerichtl. Vermittl.)

*Beratung * Verhaltenstherapie * Begutachtung * Coaching * Dozentin * Mobbing*

Wilhelmshöher Str. 24
12161 Berlin (Friedenau)

U-Bhf. Friedrich-Wilhelm-Platz

Tel.: 030 – 851 37 88

Mobil 0151 - 27 03 69 69

Fax: 030 - 852 07 72

carola@storm-knirsch.de

www.storm-knirsch.de

Finanzamt Berlin-Schöneberg

Steuer-Nr. 18/548/50854

Identifikat.-Nr. 46 780 203 958

Frau
Manuela Krause

1 Berlin
haley.olivia.emily@gmail.com

anonymisierte Fassung vom
22. Juni 2015

Stellungnahme

zu dem Psychologischen Sachverständigengutachten

des Diplom-Psychologen X vom 16. Oktober 2014

im Verfahren 90 F 112/14 vor dem Amtsgericht Schöneberg zu der Frage,

welche Umgangsregelung im Interesse der Kinder

Emily (geb. 18.07.2005, neun Jahre) und Haley (geb. 23.02.2010, vier Jahre)

Mutter: Manuela K r a u s e , geb. 09.08.1973 (41 Jahre)

dem Kindeswohl entspricht

I. Vorbemerkung

Meine Klientin bzw. Patientin Frau Manuela KRAUSE, geb. 1973, heute **41 Jahre** alt, ist der Unterzeichnerin seit Ende **Januar 2013**, also seit etwa zweieinhalb Jahren, bekannt.

Sie hatte sich an die Unterzeichnerin gewandt kurz nachdem ihre beiden Töchter **Emily**, seinerzeit **sieben Jahre** alt, und **Haley**, seinerzeit **knapp drei Jahre** alt, am **18. Januar 2013** morgens auf Antrag des Jugendamtes wegen angeblicher **Kindeswohlgefährdung** in Obhut genommen worden waren. Am selben Tag erfolgte noch der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg von Berlin über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme.

Die Inobhutnahme erfolgte u. a. auf der Grundlage angeblicher **Kinderschutzmeldungen** sowie eines Berichts der **Verfahrensbeiständin** Frau **Diplom-Sozialpädagogin & Diplom-Sozialarbeiterin L.** vom **16.01.2013**, die von Gesetzes Wegen die Interessen der Kinder wahrnehmen soll, der aber aus hiesiger Sicht nicht überzeugt und wozu die Unterzeichnerin unter dem Datum des **05. April 2013** bereits eine **Stellungnahme** fertigte, die sich hier im **Anhang** befindet (Anlage) und deren Lektüre die Unterzeichnerin zunächst empfiehlt, um das Nachfolgende besser verstehen und einordnen zu können.

In der Stellungnahme vom 05.04.2015 wird dargelegt, dass die angegebenen Gründe für die Inobhutnahme am 18.01.2013 nicht überzeugen und tatsächliche Missstände – die zu kleine Wohnung für fünf Personen (die Mutter und ihre vier Kinder im Alter von zwei bis 15 Jahren) – nicht in Angriff genommen wurden.

Die Unterzeichnerin hat die weitere Entwicklung der Angelegenheit verfolgt, da die Mutter sich regelmäßig an sie wandte und ihr von dem Fortgang der Angelegenheit berichtete. Zudem hat sie Mitstreiter der Mutter sowie verschiedene Rechtsanwälte, die sich mit ihrer Sache befassten und sie vertraten, kennen gelernt.

Auf der Grundlage der Beobachtung der Entwicklung der Angelegenheit und des Verhaltens der Mutter ist die Unterzeichnerin davon überzeugt, als psychologische Psychotherapeutin eine fachlich zutreffende Stellungnahme zu dem o. g. Gutachten des Sachverständigen X. vom 16.10.2014 zur Frage des **Umgangs** der Mutter mit ihren beiden jüngsten Kindern (die Mutter hat noch zwei ältere Kinder), die seit **18.01.2013**, also seit **mehr als zwei Jahren, stationär** untergebracht sind, die heute **neun** und **fünf** Jahre alt sind, abgeben zu können.

Die Mutter hat insgesamt **vier Kinder**. Die älteste Tochter **Scarlett**, geb. 31.08.1996, ist heute **18 Jahre** alt, und der einzige Sohn **Leonardo**, geb. 11.06.1998, ist heute **17 Jahre** alt. Beide **leben bei ihr**, obwohl ihr im Jahr **2011** für diese beiden Kinder aus – ebenfalls - nicht nachvollziehbaren Gründen das Sorgerecht entzogen worden war, als sie mehrere Krankenhausaufenthalte hatte.

Nach der Inobhutnahme am 18.01.2013 hatte die Mutter mit den beiden kleinen Töchtern, die seinerzeit gerade drei und sieben Jahre alt waren, einen **begleiteten Umgang** von **einmal im Monat maximal zwei Stunden** in einem Treffpunkt im Kinderschutzzentrum, also an einem für alle Familienmitglieder **fremden Ort**.

Es soll hier gleich vorweg genommen werden, dass diese **Tatsache**, wie der Umgang de facto und vor allem in welchem **Umfang** er nach der Inobhutnahme **realisiert** wurde, vom Sachverständigen **nicht ein einziges Mal erwähnt** wird.

Aus hiesiger Sicht stellt bereits die Tatsache des äußerst geringen und unter Aufsicht statt findenden Umgangs für die Mutter und sämtliche Kinder eine kolossale Provokation dar, die sich fachlich unter gar keinem Gesichtspunkt rechtfertigen lässt.

Wie wir sehen werden besteht die von den „Fachkräften“ sowie dem Sachverständigen geäußerte **Kritik an der Mutter**, die – dieses soll hier ebenfalls vorweg genommen werden – sämtlichen Personen letzten Endes „**umgangsungeeignet**“ erscheint, weniger in fachlicher Hinsicht, sondern zielt eher auf das „**oppositionelle Verhalten**“ der Mutter gegenüber den hier befassten „Fachkräften“ sowie den Mitarbeitern des Jugendamts und des Gerichts ab.

II. Quellen

- Zahlreiche Telefonate und einige persönliche Termine mit der Mutter und ihren Beiständen sowie Prozessbevollmächtigten
 - Hausbesuch bei der Mutter im März 2013 in deren Zwei-Zimmer-Wohnung in Berlin-Schöneberg
 - Teilnahme an Zusammentreffen von Mutter und Töchtern am 10. April 2013
 - Hausbesuch bei der Mutter im Juni 2013 in ihrer neuen Vier-Zimmer-Wohnung
 - Telefonate mit der ehemaligen Prozessbevollmächtigten Frau Kerstin Rist
 - Besprechung mit der Mutter und ihrer seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten RAin Buchweitz und Herrn Michael Baumann
 - Telefonat mit Scarlett Krause im Mai 2015
 - Telefonat mit Leonardo Krause im Mai 2015
 - Besprechung mit Herrn RA Schwarz im Mai 2015
 - die Akte des Jugendamts bis Januar 2013
 - ein Besuch mit der Mutter und ihrem Bekannten B. am 02.07.2014 im Jugendamt bzw. bei der Vormünderin in Berlin-Friedenau
 - ein Besuch mit der Mutter bei der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie E. Ilyapour im August 2014
- u. v. a. m.

Hervorhebungen stets von der Unterzeichnerin

III. Zusammenfassende Feststellungen

Am **13.03.2014** hatte die Mutter den **Antrag** gestellt, den **Umgang** mit ihren Töchtern **Emily** und **Haley** auszudehnen auf einen zeitlichen Umfang von

samstags 10.00 h – 17.00 h,

nachdem das **Kammergericht** mit Beschluss vom **25.09.2013** den Umgang von einmal im Monat auf **alle drei Wochen** erweitert, nichts aber am zeitlichen Umfang von maximal zwei Stunden und der Tatsache der Aufsichtspersonen geändert hatte.

Mit Beschluss vom **28.05.2014** beauftragte das Amtsgericht Schöneberg von Berlin den Sachverständigen ein psychologisches Sachverständigen Gutachten zu erstellen mit der Fragestellung, „**welche Umgangsregelung** im Interesse der Kinder ... dem Kindeswohl entspricht“, insbesondere ob „triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe eine Abänderung der bisherigen gerichtlichen Entscheidungen ... rechtfertigen“ und ob „es zum Wohle und zum Schutz der Kinder erforderlich ist, den Umgang mit der Kindesmutter weiter einzuschränken“, also zur „**Umgangsfähigkeit**“ (S. 33) der Mutter, wie der Sachverständige es nennt.

Zuvor war der Sachverständige bereits am **18.01.2013**, dem Tag der Inobhutnahme, im parallelen **Sorgerechtsverfahren** beauftragt worden, ein psychologisches Gutachten zu erstellen zur Frage der „**Erziehungsfähigkeit**“ der Mutter, also zur Überprüfung des Verdachts der Kindeswohlgefährdung durch die Mutter, das jedoch **bis zum heutigen Tage nicht vorliegt**.

Da die Stellungnahme recht umfänglich geworden ist, um die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens des Sachverständigen erschöpfend darzulegen, sei hier eine **Übersicht** über die unten im Einzelnen nachgewiesenen Mängel des Gutachtens gegeben.

Die Unterzeichnerin gelangt vorliegend zu dem **Ergebnis**, dass das Gutachten des Sachverständigen sachlich und fachlich keine wissenschaftliche Arbeit darstellt, weshalb es **nicht verwertbar** ist und vom Gericht nicht als Grundlage einer Entscheidung über den Umgang der Kinder E. und H. mit ihrer Mutter verwendet werden kann und darf.

Der Sachverständige erweckt die Besorgnis der **Befangenheit**, da er überwiegend die Mutter **belastende** Sachverhalte aufgreift und ausweitet und zum Teil erfindet bzw. erfundene ungeprüft übernimmt, während er die Mutter **entlastende Tatsachen unberücksichtigt** lässt und zum Teil gezielt verschweigt.

Dass der Sachverständige der Mutter gegenüber befangen sein dürfte, ist aus hiesiger Sicht auch daraus ersichtlich, er ihr angeboten haben soll, „sie könne auch ruhig (seinen Vornamen) zu ihm sagen“, wie die Mutter der Unterzeichnerin glaubhaft berichtet. Hierdurch wollte er wohl eine plumpe Vertraulichkeit zur Mutter herstellen, um sie in Arglosigkeit zu versetzen und ihr Vertrauen zu gewinnen, um sie dann später umso leichter als „umgangsungeeignet“ diskreditieren zu können.

Etwaige positive Aspekte im Verhalten und in der Persönlichkeit der Mutter erkennt er nicht, oder er sieht sie und verschweigt sie dem Gericht, um schließlich zum offensichtlich **gewünschten Ergebnis** zu gelangen, nämlich dem, den **Umgang** der Kinder mit ihrer Mutter weiter zu **reduzieren** (Haley: höchstens alle sechs Wochen (zwei Stunden)) bzw. sogar zu **beenden** (Emily: für mindestens zwei Jahre auszusetzen).

Der Sachverständige eruiert eine ganze Menge aus psychologischer Sicht erheblicher **Sachverhalte nicht**, oder er hat sie eruiert, teilt sie aber dem Gericht nicht mit, um sein voreingenommenes bzw. möglicherweise vorgegebenes oder auch von ihm angestrebtes Ergebnis nicht korrigieren zu müssen.

Er stellt sich nicht ein einziges Mal gegen die „**Fachkräfte**“, sondern reiht sich ein in deren Einstimmigkeit in der Verurteilung der Mutter, obwohl er hier der Berufene gewesen wäre, aus (sozial-) psychologischer Sicht neue und objektive Aspekte hinzu zu gewinnen.

Es liegen im Gutachten deutliche Fehler bei der Feststellung und Würdigung des **Sachverhalts** aus psychologischer Sicht vor.

Die von ihm dargelegten Sachverhalte stellen **keine verlässlichen Grundlagen** für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung dar.

Vielfach stellt der Sachverständige **Andeutungen** assoziativ in den Raum, die er von „Fachkräften“, über deren Qualifikation er uns im Unklaren lässt, unkritisch übernommen hat und die beim unbefangenen Leser gegen die Mutter **Stimmung** erzeugen, so dass der den nicht nachvollziehbaren Empfehlungen des Sachverständigen folgen soll.

Im Gutachten finden sich zahlreiche mehr oder weniger **nicht nachvollziehbare Spekulationen** über die Person der Mutter und ihr Verhalten, die in den Bereich der **ideologischen Bevormundung** abgleiten und nichts mehr mit dem Schutzauftrag des Staates, Kinder vor kon-

kreter Schädigung durch ihre Eltern zu bewahren, gemein haben. Es werden von der Mutter ausgehende „Gefahren“ befürchtet bzw. konstruiert, die an den Haaren herbeigezogen erscheinen.

Vorliegend sieht es ganz danach aus, als ob der Sachverständige nicht ergebnisoffen, sondern **ergebnisorientiert** ein Gutachten erstellt habe, um einen – aus hiesiger Sicht völlig unerträglichen – **status quo** – zu rechtfertigen bzw. auch noch zu verschärfen, um die bisherige rechts- und verfassungswidrige Vorgehensweise von staatlicher Seite gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Sodann ist zu bemängeln, dass der Sachverständige so gut wie **keine eigenen persönlichen Untersuchungen** vorgenommen hat bzw. uns etwaige Befunde seiner persönlichen Untersuchungen verschweigt. Er **zitiert** vielmehr **weitestgehend Äußerungen** der so genannten involvierten „**Fachkräfte**“ und schließt sich deren Einschätzungen kritiklos an.

Die **Belastungstendenz** des Sachverständigen geht so weit, der Mutter eine **schwere psychische Erkrankung** anzudichten, wobei er jedoch offen lässt, welche diese genau sei.

Dieses geschieht u. a. durch die Darstellung von **behaupteten Sachverhalten**, die es objektiv nicht gab, und die eher ein Zeugnis ablegen darüber, dass möglicherweise **der Sachverständige** selber „Probleme mit der Realität“ haben könnte („Realitätsbezug“, S. 40), wie er sie von der Mutter behauptet, die **er** sowohl mit der **Wahrnehmung**, als auch mit deren **Analyse** und mit einer rechtlich und psychologisch vertretbaren Empfehlung hat.

Dass es sich bei den Kindern und der Mutter um **Grundrechtsträger** handelt, in deren Familienleben **nur im äußersten Notfall** eingegriffen werden darf, und dieses auch nur beim konkreten Nachweis **„eingehender Feststellungen zur Kindeswohlgefährdung“** (s. a. BVerfG 1 Bv R 1178/14 vom 19.11.2014) scheint ihm unbekannt zu sein, oder es ist ihm bekannt, aber er setzt sich – warum auch immer und für wen auch immer - über die Rechts- bzw. Verfassungslage hinweg.

Es ist erschreckend in diesem Gutachten, dass der Sachverständige sich sowohl **völlig rechtswidrig** als auch völlig an den **beruflichen Pflichten der Professionellen** vorbei zielend erlaubt, wie seine Kollegen „Fachkräfte“, sich **zwischen die Mutter und die Kinder** zu stellen und der Mutter zu sagen, solange sie es wage, die Tätigkeit der Professionellen in Bezug auf ihre Kinder zu **kritisieren**, bleibe ihr der **Zugang zu ihren Kindern verwehrt**.

Sein Vorgehen und sein Ergebnis leitet er fachlich aus der allgemein üblichen, aber vom BVerfG als verfassungswidrig bezeichnete Definition der **„Erziehungs- bzw. „Umgangsungeeignetheit“** in der Form eines **Mangels an Kooperativität mit den staatlichen Institutionen** bzw. mit den von ihm beauftragten Trägern ab.

D. h. solange die Mutter die – aus hiesiger Sicht unrechtmäßige - **Fremdunterbringung** ihrer Kinder **nicht hinnimmt** und hiergegen nach wie vor aktiv vorgeht, sei an eine Erhöhung der Anzahl und der Intensität der Kontakte zwischen den Kindern und ihrer Mutter nicht zu denken.

Dabei verliert er das **Wohl der Kinder** aus den Augen, die das Verhalten ihrer Mutter nicht zu vertreten haben und die so mehr und mehr von ihrer Mutter **entfremdet** und **geschädigt** werden.

Mehr Umgang für die Kinder würde es also nur dann geben, wenn die Mutter **die Situation** und die **Rolle der Fachkräfte und ihr unprofessionelles Verhalten** akzeptieren würde.

Das Ausmaß der **Unprofessionalität, Fehldiagnose** und des **Zynismus** des Sachverständigen werden aus hiesiger Sicht vor allem in der „**Analyse**“ sichtbar, die er von den „Fachkräften“ übernimmt, wonach die tatsächlich geäußerten **Suizidabsichten** der inzwischen neunjährige **Emily allein** darauf zurück zu führen seien, dass ihre Mutter sich während der maximal 120-minütigen Umgangskontakte nicht ausreichend ihr widme und sich nur mehr oder weniger mit der kleineren Haley beschäftige.

Der Sachverständige vernachlässigt vollkommen **sämtliche situativen Faktoren** des Geschehens – sowohl die Situation der **Inobhutnahme** allgemein als auch insbesondere die der **begleiteten bzw. beaufsichtigten Umgänge** und verstößt hierdurch gegen ein ehernes Gesetz fachwissenschaftlichen psychologischen Analysierens, wonach das **Verhalten** eines Menschen **IMMER** aus Faktoren in der Persönlichkeit **UND situativen Faktoren BESTIMMT** ist. (s. hierzu auch WESTHOFF/KLUCK: „Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen“: „**Verhaltensgleichung**“: „Verhalten ist stets eine Funktion von Umgebungsvariablen, Organismusvariablen, kognitiven Variablen, emotionalen Variablen, motivationalen Variablen, sozialen Variablen und deren Wechselwirkungen“, S. 24. Unter den „Umgebungsvariablen“ wird von WESTHOFF & KLUCK insbesondere die „Wohnsituation“ (S. 25) aufgeführt!)

Er ignoriert, dass auch durch **sein Erscheinen** in der Situation ein weiterer die Anspannung verschärfender Faktor ins Geschehen hinzu kommt, und er diskutiert zu keinem Zeitpunkt das Thema der Verzerrungen in der Wahrnehmung sowie in der Analyse, denen sämtliche beteiligte Professionellen unterworfen sind, sondern übernimmt alle ihrer Äußerungen vollkommen kritiklos.

Sodann ist zu bemängeln, dass der Sachverständige seine **Interaktionsbeobachtungen** der Umgänge der Mutter mit den Kindern auf einen **Zeitraum (05.02.2014 und 12.03.2014)** bezieht, zu dem er **noch gar nicht i. S. Feststellung der „Umgangsggeeignetheit“ der Mutter beauftragt (28.05.2014)** war. Auch deswegen bestehen an seinen Beobachtungsergebnissen Zweifel.

Seine Gespräche mit den großen „Kindern“ der Mutter **Scarlett (18 Jahre)** und **Leonardo (16 Jahre)** am **19. Februar 2014** liegen ebenfalls **vor** seiner Beauftragung i. S. Umgang.

Sodann verschweigt der Sachverständige uns hartnäckig in sämtlichen Fällen die **Dauer seiner jeweiligen Kontakte** zu den Beteiligten bzw. Explorierten, deren Angabe wissenschaftlich **zwingend geboten** ist.

Den Gipfel an unwissenschaftlicher Vorgehensweise erreicht der Sachverständige aus hiesiger Sicht dadurch, dass er **durch das gesamte Gutachten** dem Leser den **status quo ver-schweigt**, welcher **Umgang genau zum Zeitpunkt seiner Beauftragung bzw. Untersuchung praktiziert** wird, weil **diese Umstände** für das Verhalten und Erleben sowohl der Mutter als auch der Kinder aus psychologischer Sicht von maßgeblicher Bedeutung sind.

Somit ist im Ergebnis seine **Empfehlung**, den ohnehin **minimalen Umgang** noch weiter zu reduzieren, nur noch seinerseits als **schwere Kindeswohlgefährdung** bzw. inzwischen **vollendete Kindeswohlschädigung** und als blanker Hohn den Kindern und ihrer Mutter gegenüber zu bezeichnen.

Das Gutachten des Sachverständigen wird **ungeprüft** vom **Amtsgericht** Schöneberg zur Grundlage seines Beschlusses vom **10.12.2014** gemacht.

Das Gericht hätte bei unbefangener, kritischer und vernünftiger Beurteilung dieses Gutachtens dessen ins Auge springende Mängel erkennen müssen, denn es entscheidet, ob es ein Gutachten verwendet oder nicht. Es hat das Gutachten auf seine Qualität pflichtgemäß zu überprüfen, was vorliegend unterblieb, so dass hier auch von einem **Versagen des Gerichts** gesprochen werden muss.

IV. STATUS QUO zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen 28.05.2014

Der Diplom-Psychologe T. verschweigt dem Leser **im gesamten Gutachten**, dass die Mutter und ihre beiden kleinen Töchter seit der Inobhutnahme am **18.01.2013 zwei Jahre** lang einen **Umgang** hatten, der

einmal im Monat bzw. ab September 2013 (Beschluss des KG v. 23.09.2013)

alle drei Wochen maximal zwei Stunden unter Aufsicht

umfasste.

Der Umgang fand statt in einer **Einrichtung**, in die die Mädchen aus ihrem geheim gehaltenen Wohnort zum **Treffen** mit der Mutter gebracht wurden, also in eine allen Beteiligten **fremde Umgebung**, was aus psychologischer Sicht erheblich ist.

Sodann wurde der Umgang stets **begleitet** bzw. **beaufsichtigt** durchgeführt sowohl von einer Mitarbeiterin der lokalen Einrichtung als auch einer „Fachkraft“ aus der Wohngemeinschaft, wobei hier mindestens drei verschiedene Fachkräfte tätig waren.

Bereits in der **Fragestellung des Gerichts** wird der **status quo nicht erwähnt**, den die Mutter abändern lassen will, und der wohl wegen seiner grundsätzlichen Rechtswidrigkeit und Peinlichkeit verschwiegen werden soll.

Zu erwähnen ist ferner, dass die Umgangstermine häufig von den „Fachkräften“ vorzeitig **abgebrochen** wurden, wenn es zum **Streit** zwischen Mutter und Fachkräften gekommen war (s. u.).

So berichtet die Mutter der Unterzeichnerin glaubhaft, dass es einmal zwischen ihr und der Mitarbeiterin des Kinderschutzzentrums Frau Diplom-Psychologin KN. zum Streit gekommen war, als die religiös eingestellte Mutter mit ihren Töchtern über Gott sprach und Frau KN. sich hier einmischte und ihr untersagen wollte, sich über dieses Thema mit den Kindern zu unterhalten. Frau KN. habe der Mutter die Frage gestellt, ob sie **Gott beweisen** könne, und da sie dieses nicht könne, habe sie ihre Töchter mit diesem Thema zu verschonen.

Das heißt, dass man der im Moment nicht sorgeberechtigten Mutter verbieten wollte, ihre Töchter religiös zu erziehen.

Aus hiesiger Sicht stellt dieses ein vollkommenes Fehlverhalten der Umgangsbegleiterin KN. dar, das weder fachlich noch rechtlich durch irgendetwas gedeckt sein könnte. Es stellt einen krassen Eingriff in die **Religionsausübung** sowohl der Mutter als auch der Töchter dar, das verfassungswidrig ist.

Es liegt auf der Hand, dass derartige Eingriffe, die sich die Mutter nicht bieten lassen muss, deren Widerständigkeit gegen das Vorgehen der „Fachkräfte“ nur noch heftiger und kompromissloser werden lassen.

Aus hiesiger Sicht ist es auch menschlich defekt und gegen die Würde aller, nicht nur der Kinder und ihrer Mutter, sondern auch der Professionellen, verstoßend, die bei einem derartigen Menschen verachtenden Vorgehen mitwirken, eine solche **Labor-ähnliche Situation** herzustellen und immer wieder mit akademischer Arroganz „festzustellen“, wie krank die Mutter und die Kinder seien, in deren Leben rechtswidrig, verfassungswidrig und unverhältnismäßig eingegriffen wurde, und deren Bevormundung und Kontrolle größer nicht sein könnten, wodurch **zahlreiche psychische Probleme bei der Mutter und Töchtern erst erschaffen werden.**

V. Zur Person der Mutter, 41 Jahre - Gesundheitlich

Die 41-Jährige, deren **Alter** der Sachverständige stets unerwähnt lässt, ist Mutter von **vier Kindern.**

Aus psychologischer Sicht ist bereits das **Alter** der Mutter zu beachten, da solche Frauen sich nicht mehr so leicht beeinflussen oder manipulieren lassen, wie etwa jüngere Mütter. Als Mutter von **vier Kindern**, die sie groß gezogen hat, hat sie inzwischen auch ein gewisses **Selbstbewusstsein** entwickelt, mit dem sie ihre eigenen Ansichten vertritt und sich nicht so gerne Vorschriften machen lassen will.

Aus hiesiger Sicht kann eine 41-jährige Mutter bereits deswegen von „Fachkräften“ einen gewissen Respekt erwarten, an dem es jedoch vorliegend durchgehend mangelt.

Die 41-Jährige ist Mutter der Kinder bzw. Jugendlichen

Scarlett, geb. 31.08.1996, 18 Jahre
Leonardo, geb. 11.06.1998, 16 Jahre
Emily, geb. 18.07.2005, 9 Jahre, und
Haley, geb. 23.02.2010, 5 Jahre.

So wie uns der Sachverständige das Alter der Mutter verschweigt, verschweigt er uns auch im gesamten Gutachten jeweils das Alter sämtlicher Kinder, das ebenso bedeutend ist.

Er verschweigt dem Leser bei der Darlegung der Exploration **Scarletts** am **19.02.2014**, dass diese **knapp 18 Jahre** alt ist. Scarlett stellt eine bedeutende **Quelle** für Informationen über das Verhalten der Mutter und der Beziehungen zwischen ihr und den kleinen Töchtern dar, so dass ihre etwaigen diesbezüglichen Äußerungen Gewicht hätten. Doch hierüber schreibt er nichts (s. a. u.).

Ebenso verschweigt er dem Leser das Alter **Leonardos** mit **knapp 16 Jahren**, der, wie seine ältere Schwester, als Zeuge wichtiger Verhaltensweisen seiner Mutter befragt hätte werden können, was ebenfalls nicht geschah.

Sodann verschweigt der Sachverständige, dass die Mutter seit **2011** einen **Grad der Behinderung 80** hat, seit sie **2008** eine **Tumoroperation am Kopf** sowie eine Nachfolgeoperation im

Jahr **2011** durchgestanden hat und einst Epilepsieverdacht bestand. Sie verfügt über einen unbefristeten Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts Berlin aus 2012.

Diesen erheblichen Tatbestand zu verschweigen stellt aus fachlicher psychologischer Sicht ebenfalls einen schwerwiegenden Mangel des Gutachtens dar.

Die Mutter ist also körperlich nicht ganz gesund, weshalb ihr die Gesellschaft und insbesondere die „Fachkräfte“ als Vertreter staatlicher Gewalt auch aus diesem Grund mit einem gewissen Respekt entgegen zu treten haben, was jedoch nicht geschah bzw. nicht geschieht.

Seit ihren Operationen besucht die Mutter Nachsorgeuntersuchungen, die sämtliche zu dem Ergebnis gelangten, dass die Mutter **beschwerdefrei** ist.

Der Sachverständige teilt auf S. 4 seines Gutachtens mit, „die Berichte der Radiologie am Kurfürstendamm B. Cremer vom 25.02.2014, der Charité (Dr. Vajkoczy) am 13.08.2013 und 28.02.2014, sowie des Vivantes Klinikum Neukölln (Dr. Jödicke) vom 02.04.2013 bestätigen einen

unauffälligen postoperativen zerebralen Befund

ohne neuropsychologische Defizite bzw. Funktionseinschränkungen.“

Doch dieses akzeptiert der Sachverständige als Grundlage seiner **psychologischen** Begutachtung nicht, sondern bittet das Gericht, was dieses am 16.02.2014 beschließt, **zusätzlich einen psychiatrischen Sachverständigen** zu beauftragen, der wohl als Arzt zu einem anderen Ergebnis gelangen möge.

Die Mutter war in der Gerichtsverhandlung am 18.01.2013, dem Tag der Inobhutnahme, und auch danach stets bereit, sich einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, jedoch sollte diese durch die Fachärzte für Psychiatrie der **Charité** erfolgen, die sie bislang behandelt hatten. Dieses lehnte das – aus hiesiger Sicht ebenfalls befangene Amtsgericht – jedoch ohne Angabe von Gründen ab.

Im Jahr **2008** waren die ersten **drei Kinder** der Mutter, also auch **Emily**, bereits einmal für ein Jahr **in Obhut** genommen worden. Dazu sei es gekommen, berichtet die Mutter der Unterzeichnerin glaubhaft, weil es im Jugendamt **anonyme Anrufe** gegeben habe – wie später auch im Jahr 2012 vor der letzten Inobhutnahme -, durch die sie der Kindeswohlgefährdung bezichtigt worden sei. Dort sei bei ihr ein „**Barbiepuppen-Syndrom**“ festgestellt worden – eine „kreative“ Eigenschöpfung des Amtes. Dem Jugendamt habe nicht gefallen, dass sie ihren Kindern **rosafarbige Sachen** angezogen habe, und außerdem sei dort unangenehm aufgefallen, dass ihre Wohnung immer so sauber gewesen sei.

Sodann wurde von den damaligen Helfern bei ihr ein „**Münchhausen-by-proxy-Syndrom**“ „diagnostiziert“, was dann aber nicht weiterverfolgt wurde.

Kurz nach der Inobhutnahme im März 2008 habe sie einen **Weinkrampf** erlitten, sei auf den Kopf gefallen und habe sich auf die Lippe gebissen, was einem epileptischen Anfall ähnlich sah, weshalb es seinerzeit zu der diesbezüglichen Verdachtsdiagnose kam.

Sodann erfolgte ihre erste Operation im Mai 2008, worauf weiter unten eingegangen wird.

Es verblieb jedenfalls bei der Entziehung des Sorgerechts für die beiden großen „Kinder“, obwohl sie seit Anfang 2009 wieder bei ihr leben.

Mutter: Einstellungen und Verhalten - Konflikt der Mutter mit dem „Helfersystem“ bzw. den „Fachkräften“

Die Mutter war früher einmal in der **Modebranche** tätig und **kleidet sich auch heute noch gern modebewusst und schick**, was manchen Personen offensichtlich nicht gefällt. Sie hat ihre Wohnungen stets sehr geschmackvoll eingerichtet und hat einen Hang zum Künstlerischen und Kreativen.

Mit 17 Jahren hatte sie in Abendkursen an der Lette-Schule eineinhalb Jahre lang Modezeichnungen gelernt, dieses jedoch abgebrochen, weil ihr das Nähen schwer fiel. Eine Zeitlang arbeitete sie als Stylistin auf Modemessen. Ihr Äußeres könnte durchaus als Attraktiv bezeichnet werden; sie kleidet sich und auch ihre Kinder gern modisch.

Seit ihrem 18. Lebensjahr verfügt sie über einen Internationaler Führerschein, und als junge Frau hat sie auch eine Ausbildung als Au-pair in Berlin-Charlottenburg durchlaufen bei einem Träger, der ihr über die Pfarrerin ihrer Gemeinde vermittelt worden war.

Zur **Person** der Mutter ist ferner zu bemerken, dass sie streng und **religiös erzogen** wurde, kirchlich und in der Christlich Demokratischen Union **CDU** engagiert ist und eher **konservative Erziehungsziele** verfolgt. Hierdurch geriet sie ab ca. 2012 mit den **zwei Familienhelfern**, Frau **RU.** und Herrn **RA.**, die bis zur Inobhutnahme am 18.01.2013 in der Familie tätig waren, häufig in **Streit**. Frau **RU.** war aus hiesiger Sicht die treibende Kraft, die die Inobhutnahme am 18.01.2013 forcierte. Die Mutter beschwerte sich darüber, von den Helfern im Auftrag des Jugendamts „vor den Kindern wie eine Entmündigte“ behandelt zu werden und dass in ihre Erziehungstätigkeit gravierend eingegriffen wurde.

Aus hiesiger Sicht fand durch die Familienhelfer **keine Unterstützung der Mutter** statt, sondern sie wurde **bevormundet** darin, was sie einzukaufen und wie sie ihre Kinder zu kleiden habe. Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, sie hätte den Helfern Kassenbons vorlegen müssen, wo und ob sie „das Richtige“ eingekauft hatte. Darüber hinaus erfolgte beim 13-jährigen Sohn eine Sexualerziehung („Kondome-Überziehen lernen“) durch den männlichen Familienhelfer, die der Mutter nicht behagte und die sie zu unterbinden suchte.

Auch geriet sie in Streit mit der Familienhelferin **RU.**, die die Tochter Emily häufig **fotografierte**, was die Mutter nicht wollte. Die Familienhelferin soll zur Mutter gesagt haben, Emily hätte „so eine schöne **verfickte Fresse**“ und sähe „aus wie eine **Beate-Uhse-Puppe**“, weil sie so schöne rote Lippen und so lange Wimpern hätte.

Sodann habe ihr das Jugendamt Vorwürfe gemacht, weil sie sich gegen das Fotografieren von **E** gewandt hatte. Die Fotos seien für die Dokumentation der Aktivitäten der Helfer, wurde ihr erwidert, und seien deswegen notwendig gewesen, was die Mutter aber nicht veranlasste, ihre Auffassung zu ändern.

Die Mutter äußert, im Jahr **2012** hätten die Mitarbeiterin des Jugendamts Frau **P.** (s. a. u.) sowie die Mitarbeiterin vom Kinderschutz Frau **V.** zu ihr in Bezeug auf die Fotos gesagt,

EMILY sei „wirklich sehr hübsch. Da werden andere noch viel Freunde dran haben.“ Die Mutter wusste nicht so recht, was sie mit dieser Andeutung anfangen sollte und hatte einige unguete Befürchtungen.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin ferner glaubhaft, dass Emily häufig nicht mit der Helferin RU. mitgehen wollte und „sich hingeschmissen“ habe.

Die Familienhelferin RU. suchte ferner aus eigenem Antrieb mit der sechsjährigen **Emily Psychiater** auf, um sie **diagnostizieren** zu lassen.

Bei sämtlichen Arztbesuchen wurde von Frau RU. jedoch nie erwähnt, in welchen **äußerst beengten Verhältnissen** die Mutter mit ihren vier Kindern seinerzeit lebte, nämlich in einer **Zwei-Zimmer-Wohnung**, de facto jedoch in einer 1-Zimmer-Wohnung, weil das kleine Zimmer von **Schimmel** befallen und deswegen nicht benutzbar war.

In diese kleine Wohnung war die Mutter im Jahr **2010** gezogen, als sie sich von ihrem damaligen Lebensgefährten trennte und die erstbeste Unterkunft nahm, mit der Perspektive, alsbald eine **größere Wohnung** zu beziehen, was jedoch von Seiten der Ämter und der Familienhelfer nicht nachhaltig unterstützt wurde. Die Mitarbeiter Herr H. und der Leiter des Jugendamts Herr M. hätten, so die Mutter, sich geweigert, ihre Zustimmung zur Eilbedürftigkeit eines Antrags der Mutter zu erteilen.

Die Mutter macht aus ihrem Herzen keine Mördergrube und spricht, wie ihr der Schnabel gewachsen ist. Sie kann sehr hemmungslos ihre Meinung sagen und lehnt die Professionellen des Helfersystems inzwischen – sowohl die Helfer vor der Inobhutnahme, als auch die Professionellen während der Inobhutnahme bzw. den begleiteten Umgängen - mehr oder weniger wegen ihrer Ansichten und wegen ihrer „Mittäterschaft“ ab.

So teilt uns der Sachverständige mit, „die Mutter habe sich ... vor den Kindern bzw. sogar an diese gewandt sehr **abfällig über die Mitarbeiter der Einrichtung und des begleiteten Umgangs geäußert** und Vermutungen über die vermeintlich **schlechte Behandlung der Kinder durch die Mitarbeiter** geäußert ..., dass es ‚Perverse‘, ‚Asoziale‘ und ‚gestörtes Pack‘ seien und habe aufgrund der Aufmachung der Kinder Zusammenhänge zu ‚Kinderpornografie‘ gezogen.“ (S. 6)

Der Sachverständige fährt fort, „generell bezeichnete sie einige der Helferinnen als ‚**Öko-Frauen**‘, die nur ‚**Staatsgelder verschwenden**‘.“ (S. 8)

Er teilt weiter mit, die Mutter „**fühle sich von den Behörden verfolgt und stehe einer Zusammenarbeit daher nicht offen bzw. positiv gegenüber**“.“ (S. 8)

Sie habe „den **Verfahrensbeistand L.**, die ehemalige Familienhilfe und das Kinderschutzzentrum **angezeigt**“.“ (S. 9) „Sie sei zu den **Medien** und ‚bis nach **Brüssel**‘ gegangen“ (S. 9), - was alles zutrifft, aber nicht das Wohlwollen des Sachverständigen erzeugt.

Das **Kinderschutz-Zentrum**, in dem die begleiteten Umgänge stattfinden, bezeichnet die Mutter als „**Konzentrationslager**“, „KZ“, bzw. als „**Kinderknast**“.“ (S. 8)

Die Mutter äußert zur Unterzeichnerin, am 18.01.2013, dem Tag der Inobhutnahme, seien ihr die Kinder von Herrn B. (Mitarbeiter der Wohngruppe, s. a. u.) und einem anderen

Mann weggenommen und „abgeführt und brutal ins Auto gezogen worden **wie bei den Nazis**“.

Derartige Äußerungen hören die Professionellen des Helfersystems zweifellos nicht gern. Es ist jedoch die Frage, wie mit einer solchen Mutter umzugehen sei und ob man ihr – als Bestrafung? Wofür? – die Kinder wegnehmen und **den Kindern ihre Mutter** entziehen darf.

Das Helfersystem inklusive Jugendamt sowie Gerichte sind sich offensichtlich darin einig, dass einer Mutter, die sich so verhält und äußert, die Kinder wegzunehmen bzw. vorzuenthalten sind; eine Begründung dafür wird sich schon finden lassen. (s. u.)

Es wird von allen Professionellen, auch dem psychologischen Sachverständigen, von dem wir die fachliche Kompetenz erwarten dürften, die Persönlichkeit der Mutter erfassen und verstehen zu können, die Auffassung vertreten, dass die Mutter **psychisch schwer „krank“** sei – oder wenigstens der **Verdacht** einer psychischen Erkrankung festzustellen sei - und deswegen eine „**Gefahr**“ für ihre Kinder.

Die **Biografie** der Mutter und ihre **zahlreichen Traumatisierungen** nimmt der Sachverständige nicht zur Kenntnis bzw. will sie nicht wissen. D. h. abstrakt sind sie ihm bekannt – er nimmt später auf sie sogar Bezug.

Ihm ist jedoch anscheinend nicht bekannt, wie sich diese ihm bekannten Traumatisierungen im Einzelnen auf das Erleben und Verhalten der traumatisierten Mutter auswirk(t)en und deren Verhalten in Auseinandersetzung mit sie bevormundenden und in ihr Leben eingreifenden Personen beeinflussen.

Hier wird vom Sachverständigen NICHTS mitgeteilt bzw. diskutiert oder erörtert.

Lediglich am Ende seines Gutachtens flechtet er beiläufig ein, dass das von ihm als Kindeswohl gefährdend beurteilte Verhalten der Mutter ihren beiden kleinen Töchtern gegenüber auf biografischen Ereignissen beruhen dürfte, wenn er schreibt,

es kann „davon **ausgegangen** werden, dass **bestimmte traumatische Ereignisse im Leben der Mutter (möglicherweise Erlebnisse von sexuellen Übergriffen und Miss-handlungen, Inobhutnahmen der Kinder, lebensgefährliche Erkrankungen** usw.)“ (S. 30)

vorliegen können, er will sie jedoch bei der Exploration der Mutter nicht von ihr wissen, sondern macht vielmehr Stimmung gegen sie, indem er mehr oder weniger wahllos aus älteren Akten Sachverhalte zitiert, die auf den ersten Blick geeignet sind, die Mutter zu diskreditieren.

Die Ergebnisse der von ihm zitierten Gutachten, wonach die Mutter sowohl **als Zeugin** gegen ihren Ex-Ehemann dem damaligen Sachverständigen **tauglich** erschien, und wonach sie einem weiteren Sachverständigen damals **im Sorgerechtsstreit** mit dem Ex-Ehemann **erziehungsgeeignet** erschien, lässt der Sachverständige weg – wohl weil sie nicht in sein Konzept passen.

Zum **Gespräch** mit der Mutter teilt der Sachverständige dem Leser mit, „die Mutter zeigt dem Sachverständigen **Fotos**, auf denen angeblich **offene Wunden, blaue Flecken, zerschnittene Haare** und **fehlende Zähne** zu sehen seien“, und er fügt hinzu: „der Sachverständige konnte dies nicht erkennen“. (S. 8)

Hier wäre nützlich gewesen, diese Fotos dem Leser zur Verfügung zu stellen, damit er sich selbst ein Bild machen kann. In einem **wissenschaftlichen** Werk – was so ein psychologisches

Sachverständigengutachten sein soll - sind **Beweise** beizubringen, was der Sachverständige jedoch unterlässt.

Er will nichts klären, keine Tatsachen ermitteln und darstellen, um so transparent sein Ergebnis nachvollziehbar zu begründen, würde doch im Falle des Zutreffens der Äußerungen der Mutter das Handeln der Professionellen in einem schlechten Licht erscheinen.

VI. Vorgeschichte bis zur Inobhutnahme am 18. Januar 2013 und Inobhutnahme

Wie die Unterzeichnerin in ihrer Stellungnahme vom **05.04.2013** dargelegt hat (Anhang), lebte die Mutter mit ihren vier Kindern zum Zeitpunkt der Inobhutnahme am **18.01.2013** in einer **2-Zimmerwohnung**, (de facto 1-Zimmerwohnung wg. Schimmels), was aus hiesiger Sicht eine **völlig unerträgliche Situation** darstellte.

Anstatt der Mutter und den **vier Kindern im Alter von 15, 13, 6 und zwei Jahren** zu einer **neuen Wohnung** zu verhelfen, wurde für die dort mitunter mehr oder weniger zwangsläufig auftretenden Konflikte ausschließlich die **Persönlichkeit der Mutter** verantwortlich gemacht, die – schon wegen der **Streitigkeiten mit den Familienhelfern** als „**erziehungsungeeignet**“ und darüber hinaus von denen als „eine **Gefahr für ihre beiden kleinen Töchter**“ angesehen wurde.

Der Sachverständige schreibt auf S. 4: „In der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Schöneberg vom **18.01.2013** erklärte der Verfahrensbeistand Frau L., die Mutter **erkenne die Bedürfnisse der Kinder nicht**, es gehe ihr nur darum, eine **heile Welt** darzustellen, und sie **spiele die Helfer gegeneinander aus**. **Haley schränke sie in deren Bewegungsdrang ein, Emily verweigere sie die dringend benötigte Anerkennung und Liebe.**“

Diese Vorwürfe werden immer wieder gegen die Mutter vorgebracht und sind letzten Endes alles, was ihr vorgehalten wird.

Aus hiesiger und rechtlicher Sicht reichen diese Tatbestände jedoch nicht aus, eine unmittelbare nicht anders als durch eine Inobhutnahme abwendbare konkrete Gefahr für die Kinder festzustellen.

Der Sachverständige fährt über besagte Gerichtsverhandlung auf S. 4 fort, „Frau Peters (Jugendamt) erklärte, **die Mutter habe Helfer immer wieder abgelehnt.**“

Es gibt also vor der Inobhutnahme **massive Differenzen zwischen Mutter und Helfern**, die jedoch **nicht analysiert** werden.

Es wird von allen Professionellen die Haltung eingenommen, dass die Mutter sich den Vorstellungen der Helfer zu **unterwerfen** habe, und nicht die Helfer die Erziehungsvorstellungen der **religiös** und eher **konservativ** engagierten Mutter zu **akzeptieren** und sie hierin zu **unterstützen** haben, unter besonderer Berücksichtigung etwaiger Defizite auf Seiten der Mutter, die der professionellen Modifikation bedürfen könnten.

Somit wurde „mit einstweiliger Anordnung vom 18.01.2013 der Mutter die **Personensorge für die Kinder E. und H. entzogen**. In den Gründen heißt es in Übernahme der Feststellungen der Verfahrensbeiständin u. a., die Mutter sei **zurzeit nicht erziehungsfähig**, sie **nehme die Bedürfnisse der Kinder nicht wahr** und unterbinde diese; zudem **instrumentalisieren sie**

die Kinder im Verfahren. Beratung und Anregungen von Helfern lehne sie ab; eine Kooperationsfähigkeit mit dem Hilfesystem bestehe nicht.“ (S. 4)

Dem Sachverständigen scheint die Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 05.04.2013 unbekannt zu sein. Hier hat sie sich intensiv mit der **Situation** in der Familie der Mutter und ihrer vier Kinder vor der Inobhutnahme beschäftigt und die Inobhutnahme als ungerechtfertigt dargestellt.

Am Tag der Inobhutnahme gab das Amtsgericht ein Sachverständigengutachten beim hiesigen Sachverständigen in Auftrag zur Feststellung der „**Erziehungsfähigkeit**“ der Mutter, was als solches bereits als **unzulässig** weil verfassungswidrig anzusehen ist, und das **bis zum heutigen Tage noch nicht vorliegt.**

Auf Wunsch des Sachverständigen hat das Amtsgericht einen **ergänzenden Beweisbeschluss** vom **06.03.2014** gefasst „zur Frage des Vorliegens einer **psychiatrischen Störung** bei der Kindesmutter und den möglicherweise sich daraus ergebenden Auswirkungen auf deren Erziehungsfähigkeit“ (s. a. Beschluss des AG vom 11.12.2014, S. 2).

VII. Weitere Vorgeschichte bis zur Beauftragung des Sachverständigen (28.05.2014)

Im **Juni 2013** ist die Mutter nach eigenen erheblichen Bemühungen und durch Unterstützung und Hilfe Dritter mit den beiden großen „Kindern“ in eine **größere Wohnung** mit **vier Zimmern** in einem anderen Berliner Bezirk umgezogen.

Dieser Sachverhalt, der aus psychologischer Sicht ganz erheblich ist, findet sich nirgendwo im Gutachten.

Er findet sich auch nicht im Beschluss des Amtsgerichts.

Es wird von niemandem diskutiert, inwiefern der Umzug der Mutter in eine größere Wohnung sich entspannend auf ihr Verhältnis zu den beiden kleinen Töchtern bzw. sämtlicher Familienmitglieder untereinander auswirken könnte.

Diese Tatsache, dass **sämtliche situativen Sachverhalte** von Seiten der Professionellen sowie des Sachverständigen und des Gerichts **grundsätzlich ausgeblendet** werden, stellt den **Kardinalfehler** der gesamten Vorgehensweise des Helfersystems dar – neben der exzessiven Bevormundung der Mutter und der Ablehnung ihrer Person. (s. o.)

Sodann teilt die Mutter dem Sachverständigen auf S. 5 mit, dass die beiden kleinen Töchter, seit sie in der Einrichtung leben müssen, **wieder einnässen**. (s. S. 5) Die kleine Haley bekommt wieder Windeln angezogen. Auch dieses wird ihr später als von der Mutter induziertes „Babyverhalten“ angehängt, wie auch das Kuschneln von Mutter und Haley zur Induzierung von „**Babyverhalten**“ bei Haley führe und damit zu einer Kindeswohlgefährdung. (s. u.)

Die Tatsache des Einnässens ist aus psychotherapeutischer Sicht als ein **Symptom** für starken psychischen Stress zu interpretieren. Offensichtlich stehen die Kinder in der Einrichtung unter großem Stress.

Es wird jedoch von niemandem und auch nicht vom Sachverständigen diskutiert, ob und wie stark die Kinder unter Stress stehen und ob dieser durch die Wegnahme von ihrer Mutter verursacht sein könnte, wie sämtliche situativen Komponenten nicht untersucht werden.

VIII. Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 11. Dezember 2014, Az 90 F 336/14, auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen

Das Amtsgericht wie jedes andere Gericht hat das Gutachten des Sachverständigen auf Richtigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen, damit es als tauglich für die vom Gericht zu fällenden Entscheidungen angesehen werden kann.

Wenn das Gericht auch nicht fachkundig ist, so ist es doch – in der Regel – ein vernünftig denkender Mensch, dem Lebenswirklichkeiten bekannt sind und der die Gesetze der Logik beherrscht.

Von alledem ist im Beschluss des Amtsgerichts vom 11.12.2014 nichts zu finden. Das Amtsgericht übernimmt wortwörtlich sämtliche Ausführungen des Sachverständigen, ohne sie auch nur ansatzweise zu überprüfen oder zu diskutieren.

Es ändert den **Beschluss des Kammergerichts vom 25.09.2013**, 25 UF 39/13 (zuvor AG Schöneberg, 90 F 36/13) wieder ab, wonach die Kinder ihre Mutter – theoretisch - **alle drei Wochen (für zwei Stunden) in Begleitung** bzw. unter Aufsicht in einer Einrichtung treffen durften – was in der Regel jedoch nicht geschah (die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, dass der längste Umgang eine Stunde und 10 Minuten gedauert habe) - und **reduziert** den Umgang ab sofort mit **Emily** für die **Dauer von zwei Jahren auf Null** und den mit **Haley** auf alle **sechs Wochen**.

Das Amtsgericht stützt sich unbesehen auf das Gutachten des Sachverständigen, der zu dem Ergebnis gelangt, „**stichhaltige und schwerwiegende Kriterien**“ gefunden zu haben, „die eine **Reduzierung und Veränderung der bisherigen Umgangskontakte** mit H. und einen **Umgangsausschluss mit E. zwingend notwendig** erscheinen lassen.“ (S. 3 AG) Es sei „das Kindeswohl bzw. die **psychische Unversehrtheit** der Kinder, insbesondere Es., **bei gleich bleibender Umgangsregelung in Gefahr**.“

Das Amtsgericht übernimmt die Auffassung des Diplom-Psychologen, wonach ein **begleiteter und beaufsichtigter Umgang im Umfang von (maximal zwei Stunden) alle drei Wochen** für die beiden kleinen Mädchen eine **ernsthafte Gefahr** darstellen würde.

Das AG fährt fort: „Ursächlich dafür seien die **Defizite** in der **Umgangsfähigkeit** der Mutter, welche die Kinder ohne Unterlass in **Loyalitätskonflikte** bringe, ihre **Bedürfnisse missachte** und **weder kooperations- noch beratungs-, noch reflektionsfähig** sei. Es gebe deutliche Hinweise auf eine **psychische Erkrankung** der Mutter, die jedoch aufgrund der noch ausstehenden – psychiatrischen – „Diagnostik im Parallelverfahren nicht abschließend als gesichert gelten könne. Es werde aber **vermutet**, dass die **mögliche Erkrankung** der Mutter ihre **ursächlichen Defizite in der Umgangsfähigkeit kausal mitbedingt**.“ (S. 4, AG)

Das Amtsgericht stützt sich am 11.12.2014 auf die Äußerungen des Sachverständigen darüber, wie sich die **Umgänge** angeblich auswirken:

„Die **Belastungen durch die Kontakte mit der Mutter** wirkten sich insbesondere auf E. aus, die bereits **seit längerem mit psychosomatischen Symptomen** reagiere und wegen **zuneh-**

mender suizidaler Äußerungen mittlerweile in einer **kinderpsychiatrischen Klinik** untergebracht sei. Es werde daher ein **Umgangsausschluss** empfohlen, **solange sich die Mutter als beratungsresistent bzw. nicht reflexionsfähig** erweise.“ (S. 4, AG)

Beachten wir: die inzwischen 9-jährige E., die ihre Mutter seit Juni 2014 nicht mehr gesehen hat, und die seit knapp zwei Jahren von ihrer Mutter, ihrem 15-jährigen Bruder und ihrer 17-jährigen Schwester, zu der sie eine innige Beziehung hat, getrennt leben muss, hat – angeblich – wegen (maximal!) zwei Stunden Umgangs alle drei Wochen in Begleitung ihrer kleinen Schwester H. und mindestens zweier „Fachkräfte“ psychosomatische Symptome entwickelt und zunehmend suizidale Äußerungen getan, weshalb sie inzwischen in einer kinderpsychiatrischen Klinik untergebracht ist.

Die promovierte Amtsrichterin bringt Derartiges zu Papier ohne hieran den geringsten Zweifel zu hegen.

Wegen der **gut zwei Stunden Umgang mit der Mutter im Monat** erkrankt die 9-Jährige, die sich den „Rest“ der Zeit – das sind etwa 30 Tage à 24 Stunden in der Obhut pädagogischer „Fachkräfte“ befindet – psychosomatisch und will sich das Leben nehmen.

Aus fachlicher Sicht erübrigt es sich eigentlich bereits hier, fortzufahren, weil derartig viel **Inkompetenz** und **fehlerhafte Analyse** sowohl von einem Sachverständigen als auch von einer hoch qualifizierten Amtsrichterin nicht nachvollziehbar sind.

Aber weiter heißt es im Beschluss des Amtsgerichts über das Gutachten des Sachverständigen, „bei **H.** seien **schwerwiegende Symptome** bislang zwar **nicht erkennbar**, aber **prognostisch zu erwarten...**“ (S. 4, AG)

Da es zwischen H. und der Mutter **„einige schützenswerte Aspekte** gebe und die von der Mutter ausgehenden Belastungsfaktoren für dieses Kind geringer ausfielen ...“ empfiehlt er eine **Reduzierung des Umgangs** auf alle **sechs Wochen**, also eine Halbierung, und, wie gehabt, in begleiteter Form.

Ein vierjähriges Mädchen darf auf Empfehlung eines Diplom-Psychologen seine Mutter weniger als zwei Stunden im Monat und nur in Begleitung einer oder auch zweier weiterer Personen an einem fremden, von der Mutter als „düsteren“ bezeichneten Ort treffen, auf dem es wegen der vielen Personen „wie auf einem Bahnhof zugeht“, so die Mutter.

Die **Richterin** erwartet bei der Mutter, den Sachverständigen zitierend, **„keinerlei Einsichtsfähigkeit und Umdenken“**; sie habe „das **Wohl und die wirklichen Bedürfnisse ihrer Kinder nicht im Blick**, sondern **kämpft** satt dessen **fortwährend gegen das gesamte Helfersystem und gegen alle mit den Kindern befassten Institutionen**. Sie erkennt dabei nicht, dass **sie das Wohl ihrer Kinder durch ihr Verhalten nachhaltig schädigt**, was sich im Fall von **E.** durch deren notwendige Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung dramatisch zugespritzt hat.“

Auf die Idee, auch nur ansatzweise, ob die Zuspitzung der psychischen Befindlichkeit der suizidgefährdeten 9-jährigen E. eventuell auch der **Situation** des Kindes, das seit knapp zwei Jahren in einer Einrichtung leben muss und seine Mutter nur äußerst selten und dann nur in Begleitung Dritter zusammen mit ihrer kleinen Schwester sehen darf, also **vertrauliche Situationen und intime Beziehungen zwischen Mutter und Kind gar nicht erst entstehen können**, geschuldet sein könnten, kommt das Gericht nicht.

Hier ist erkennbar, welchen **bequemen Weg** das Gericht geht, eigene Kompetenz gar nicht erst auszuüben und pflichtgemäß das Gutachten zu **überprüfen**, sondern hier wird der größte Unsinn einfach nur abgeschrieben.

IX. Zum Gutachten des Sachverständigen im Einzelnen

1. Der Sachverständige schreibt: „Die **Akte wird als bekannt vorausgesetzt**.“ (S. 3)
Dieses ist eine sehr häufig vorkommende **Zumutung** an den Leser, die es dem Sachverständigen erlaubt, Vieles behaupten zu können unter Verweis auf angeblich „bereits bekannte Sachverhalte“, ohne im Einzelnen Beweis antreten zu müssen.
Eine etwaige Beweiskonstruktion erleichtert er sich hierdurch, wie wir sehen werden.

Ein Gutachten soll eine **wissenschaftliche Arbeit** sein, die es **jedem anderen Wissenschaftler** und auch jeder anderen Person ermöglichen soll, die Einschätzungen, Beurteilungen und Empfehlungen des Sachverständigen aus den geschilderten Sachverhalten und Befunden **nachvollziehen** zu können.

Dieses ist vorliegend nicht möglich.

2. Der Sachverständige beschränkt sich in seinem Gutachten auf **zwei „Interaktionsbeobachtungen** von Umgangskontakten zwischen Mutter und Kindern, und zwar am **05.02.2014** und am **12.03.2014**.

Diese fanden jedoch **VOR** seiner Beauftragung zur Frage des Umgangs statt.

Eine derartige Vorgehensweise erscheint sehr ungewöhnlich wenn nicht **fehlerhaft**.

3. Festzuhalten ist, dass der Sachverständige am **16.10.2014** sein Gutachten erstellt hat und seine **letzte Interaktionsbeobachtung** zwischen Mutter und Kindern am **12.03.2014** statt fand, also **sieben Monate** vor der Fertigstellung.

Sieben Monate sind bei so kleinen Kindern eine lange Zeit.

Aus hiesiger Sicht ist das Gutachten des Sachverständigen bereits aus diesem Grund **nicht (mehr) aktuell**.

Die Informationen über die **Suizidabsichten Emilys** hat er überhaupt erst im **September 2014** erfahren, hierüber aber nicht mit dem Kind gesprochen, das er bereits am **17.02.2014**, also ebenfalls **vor** seiner Beauftragung zum Umgang, exploriert hatte.

Er hat es nach Erhalt der Information über Emilys Suizidabsichten nicht für nötig befunden, das Mädchen aufzusuchen und es zu fragen, warum es Suizidabsichten äußert. Ihm scheint wohl „klar“ gewesen zu sein, dass es hierfür nur eine einzige Erklärung geben kann, nämlich die „Umgangsungeeignetheit“ der Mutter.

Aus hiesiger Sicht ein schwerer Mangel des Gutachtens, der schwerste überhaupt, der es **völlig wertlos** macht, weil nicht einmal zwingend klärungsbedürftige Hinweise auf Tatsachen verfolgt, ermittelt und befundet werden.

4. Der Sachverständige **verschweigt** dem Leser, **wie lange** er genau und **wo** er die Mutter und die Kinder in Interaktion beobachtet hat.
Zeitangaben fehlen grundsätzlich in seinem Gutachten, so dass der Leser sich kein eigenes Bild machen kann von den Untersuchungssituationen.

5. Sodann holt der Sachverständige auf S. 3 weit aus und macht **Stimmung gegen die Mutter**, wenn er uns schildert, dass sie **den Vater** – welchen Vater? Wir haben hier **drei Väter!** – im Jahr **2007 wegen Misshandlung und Vergewaltigung angezeigt** hat, dieses jedoch mit einem „**rechtskräftigen Freispruch**“ **des Vater** geendet habe.

Das AG Tempelhof-Kreuzberg soll am **29.01.2007**, also vor knapp **sieben Jahren** festgestellt haben, „von der Mutter gehe insofern eine **Kindeswohlgefährdung** aus, als dass sie den Vater“ (welchen?) „aufgrund **eigener existenzieller Ängste** gegenüber den Kindern als gefährlich darstelle.“ (S. 3)

Den Sachverständigen interessiert hier nicht weiter, ob an den damaligen Vorwürfen der Mutter gegen einen der Väter (es handelt sich um den Vater der beiden großen Kinder) etwas Wahres dran gewesen ist, sie also **de facto von ihrem damaligen Lebenspartner misshandelt und vergewaltigt** worden ist.

Dieses wäre jedoch **aus psychologischer Sicht erheblich**, weil die Mutter daher **Traumatisierungen** erlitten haben könnte, die sich nach wie vor auswirken könnten und aus hiesiger Sicht auch auswirken.

Erwähnenswert erscheint ihm, dass der Beschuldigte „rechtskräftig frei gesprochen“ worden ist, was wohl suggerieren soll, die Mutter habe ihn **zu Unrecht beschuldigt**.

Die Art der Aufbereitung dieses Sachverhalts durch den Sachverständigen ist lediglich dazu geeignet, die Mutter zu **belasten** und sie als „**psychisch krank**“ darzustellen. Hier wird **Stimmung** gemacht gegen die Mutter, die als bereits **seit Jahren erziehungsungeeignet** dargestellt werden soll.

Der sachverständige Diplom-Psychologe dürfte wissen, dass es keine Seltenheit darstellt, dass tatsächlich oft gewalttätige Väter ohne Verurteilung davon kommen. Der Freispruch des Herrn Y. muss also nicht gegen die Mutter und ihre Äußerungen sprechen.

Tatsächlich war es so, wie die Mutter der Unterzeichnerin glaubhaft schildert, dass der drogenabhängige mehrfach wegen Diebstahls, Drogen- und Waffenbesitzes und Betrugs sowie schwere Körperverletzung vorbestrafte Vater, der bereits seit seiner Jugend mehrfach in Haft gesessen hatte, nicht verurteilt wurde wegen Verjährung. Immerhin war es zu einer Anklage gekommen, was auch bereits etwas heißen will.

Sodann war dem Kindesvater ein **Umgangsverbot von 2006 bis 2008** wegen Gewalttätigkeit gegen die Mutter und die Kinder auferlegt worden, was der Sachverständige ebenfalls nicht eruiert und nicht mitteilt.

Und er lässt weg die tatsächlich von der Mutter erlittenen **Traumatisierungen**, die sich in der Tat **auf ihr Erleben und Verhalten** auswirken dahin gehend, dass sie **sehr empfindsam** und vor allem **empfindlich** ist gegenüber **Übergriffigkeiten** und **Ohnmachtserleben**, auf welchem Gebiet auch immer.

Hieraus ließen sich auch die gelegentlich etwas **heftigen Reaktionen** der Mutter erklären, die vom Helfersystem und vom Gericht als **unangemessen** empfunden werden.

Erst auf **S. 30** von 43 Seiten kommt der Sachverständige auf die etwaigen Traumatisierungen im Leben der Mutter zu sprechen. (s. u.)

Da, wo sie hin gehören würden, nämlich an den **Anfang** seines Gutachtens, um uns die **Person** der Mutter bekannt zu machen und ihre Lebensgeschichte und ihr Schicksal kennen zu lernen, lässt er sie weg bzw. stellt über den „Freispruch“ des Herrn Y. die Mutter quasi als **Verleumderin** dar, weil **der Leser** sonst vielleicht **zu viel Empathie** für die Mutter entwickeln könnte.

6. Der Sachverständige macht weiter Stimmung gegen die Mutter, wenn er aus dem **Psychiatrischen Sachverständigengutachten** des Herrn Prof. Dr. med. R. **HELLWEG** von der Charité vom **08.09.2009** – erstellt nach der ersten Tumor-Operation - zitiert, dass „**alle drei Kinder (also auch Emily)** „**ausgeprägte Entwicklungsdefizite**“ hätten, was der jedoch nicht aus eigener Anschauung festgestellt, sondern aus Berichten des Jugendamts übernommen hatte.

Der Sachverständige lässt weg, dass Herr Prof. HELLWEG jedoch dem Helfersystem seinerzeit empfahl, angesichts der Tatsache, dass „auch hoch differenzierte, nicht allein erziehende Eltern ohne jegliche Gewalterfahrung“ – d. h. Herr Prof. HELLWEG sah die Gewalterfahrung bei der Mutter als gegeben an! – „bei der Erziehung auch nur eines entwicklungsdefizitären Kindes regelmäßig an die **Grenzen ihrer Möglichkeiten** stoßen“ (S. 24, Prof. HELLWEG), und er empfiehlt, **mit der Mutter zusammenzuarbeiten, statt ihr die Kinder wegzunehmen**.“ wie seinerzeit bereits einmal durchgeführt.

Menschen mit Gewalterfahrung sind im Umgang schwieriger als so genannte normale: sie reagieren heftiger, sind ungeduldiger, empfindlicher, leichter erregbar u. v. a. m. Doch der Sachverständige will sich an dieser Einschätzung des Professors und Facharztes für Psychiatrie nicht aufhalten. Sie passt nicht zu seinem angestrebten Ergebnis.

7. Sodann belastet er die Mutter mit weiteren so genannten **fachlichen Äußerungen**. Die Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 05. April 2013 lässt er jedoch weg, wie er auch **sämtliche Urkunden**, die der Mutter aus neurologischer oder psychiatrischer Sicht **keine regelwidrigen Zustände attestieren**, weglässt, so z. B. auch das Attest der Fachärztin für Nervenheilkunde, Editha **ILYAPOUR** vom **02. Oktober 2014**, das ihm bekannt ist, wonach „**keine Zeichen einer Krankheit**“ aus dem **psychiatrischen Gebiet** vorliegen. (Anlage)
8. Er lässt auch weg, dass vom **Jugendamt** im Jahr bzw. **Herbst 2012** gezielt auf Betreiben der Familienhelfer RU. und RA. **Statements gesammelt** wurden, die schwere Entwicklungsdefizite der Kinder E. und H. dokumentieren sollten, wobei auch **Fälschungen** erstellt wurden, um schließlich der Mutter, die sich mit den beiden Familienhelfern im **Streit** befand, am 18.01.2013 die beiden kleinen Kinder wegzunehmen bzw. diesen ihre Mutter wegzunehmen.

Wie in der Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 05.04.2013 dargelegt, konnte der Mutter, die mit ihren vier Kindern in einer 2-Zimmer-Wohnung – de facto 1-Zimmer-Wohnung - lebte, **nichts Schwerwiegendes** vorgeworfen werden, außer, dass sie den Familienhelfern und dem Jugendamt immer wieder mit der **Presse**, mit dem **Anwalt** oder mit dem **Gericht gedroht** hatte.

Derartiges erschwert sicherlich die **Zusammenarbeit** der Mutter mit den „Fachkräften“. Es käme jedoch bei diesen darauf an, auch mit „**schwierigen**“ **Eltern** zusammen arbeiten zu können, und nicht die Kinder heraus zu nehmen, wobei überhaupt **nie diskutiert** wird, welchen **Schaden** die Kinder durch die **Wegnahme** von ihrer Mutter erleiden, und ob der nicht größer sein dürfte, als der Schaden, der entstehen könnte, wenn sie (weiterhin) bei einer „renitenten“ religiös engagierten Mutter aufwachsen, die die staatlichen Bediensteten und ihre „von Steuergeldern bezahlten Fachkräfte“ scharf angreift.

9. Am **18.01.2013** wurden der Mutter die Kinder weggenommen weil bei ihr **keine Kooperationsfähigkeit mit dem Hilfesystem** vorliege. **Erziehungseignung** wird hier also definiert als das Vorliegen einer solchen Kooperationsfähigkeit, die jedoch nichts besagt über die Qualität der Beziehung der Mutter zum Kind.

Aus hiesiger Sicht erscheint es durchaus möglich, dass Eltern zwar mit den staatlichen Behörden und ihren Trägern schwere Differenzen haben, aber doch andererseits tatsächlich ihre Kinder zu anständigen Menschen erziehen könnten, sie also **mit dem staatlichen Hilfesystem nicht kooperieren wollen** – warum auch immer. Deswegen können sie aber nicht per se als „**erziehungsungeeignet**“ bezeichnet werden.

BGH bzw. BVerfG haben inzwischen mehrfach klar gestellt, dass ein Mangel in der Kooperationsfähigkeit bzw. –willigkeit mit staatlichen Institutionen noch **keine Erziehungsungeeignetheit** begründet. Dieser etwaige Mangel an Kooperationsfähigkeit begründet auch **keine Kindeswohlgefährdung**, weil die Beziehung zwischen Mutter und Kind durchaus intakt sein kann.

Dieser Vorwurf gegen die Mutter läuft also ins Leere!

10. Der Sachverständige berichtet und über **zwei Interaktionsbeobachtungen** zwischen Mutter und Töchtern am **05.02.2014** und **12.03.2014**.

Zunächst ist zu reklamieren, dass diese beiden Treffen VOR seiner Beauftragung i. S. Umgang statt fanden.

Wären die Fragestellungen des Gerichts zu beiden Gutachten im Wesentlichen identisch, so hätte das Gericht auf Fertigstellung des ersten Gutachtens drängen müssen und nicht – Kosten heckend – ein zweites zur Frage des Umgangs in Auftrag geben dürfen.

Der Sachverständige selbst hat es also nicht für nötig gehalten, nach seiner Beauftragung am 28.5.2014 i. S. Umgang noch einmal einen Umgang zu beobachten.

Also hätte es dieses zweiten Auftrags auch nicht bedurft.

Sodann macht der Sachverständige **keine Angaben** über die **Dauer** der Termine am 05.02. und 12.03.2014, was zu wissen erheblich ist.

Sodann teilt er nicht mit, **welche Personen** noch an diesen wie wir wissen kurzen Terminen teilgenommen haben, weil diese Personen ihrerseits bereits durch ihre Anwesenheit **die Situation qualitativ mitbestimmen**.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin hierzu glaubhaft, dass der Sachverständige am 05.02.2014 nur ganz kurz das Zusammentreffen der Kinder mit der Mutter beo-

bachtete und sich dann wieder entfernt habe unter Angabe, er habe sich unerwartet zu einer Gerichtsverhandlung zu begeben.

Aus hiesiger Sicht stellen derartiges kurze Beobachtungen **keine ausreichende Basis** für die Einschätzung der Mutter-Kind-Beziehungen dar, so dass sein Gutachten auch aus diesem Grund nicht verwertbar ist.

11. Zu den **Umgängen** selbst lässt uns der Sachverständige wissen: „Die Kinder **umar-men die Mutter** zur Begrüßung. Diese hatte **pinkfarbene Anziehsachen** mitgebracht“ (S. 11), was er offensichtlich erwähnenswert findet (s. a. u.). Die Mutter teilt der Unterzeichnerin mit, sie hatte für Emily ein Barbie-Shirt und für Haley eine **Hallo-Kitty-Shirt** mitgebracht.

Weiter schreibt er: „Zu **Haley**, auf dem Boden spielend, sagte die Mutter: ‚Tja, Mama darf dich **nicht mitnehmen**. Ihr dürft nicht mit Mami mit. Mami würde dich ja gerne mitnehmen, aber darf nicht.‘ Dies wiederholte die Mutter noch mehrere Male in verschiedenen Ausführungen.“ (S. 12)

Diese Äußerung der Mutter zu Haley ist in den Augen des Sachverständigen inakzeptabel, weil er der Meinung ist, dass eine Mutter Derartiges nicht zu ihren in Obhut genommenen Kindern, die sie **immer wieder fragen**, warum die Situation so ist, wie sie ist, sagen darf.

Dieses wohl weil sich sonst (**auch**) **die Kinder** (noch mehr) gegen die **Fremdunter-bringung auflehnen** könnten.

Die Mutter berichtet, Haley habe sich in der oben beschriebenen Situation „**wie ein Äffchen**“ **an sie geklammert** und sie wollte ihr Trost spenden wegen ihrer Ablehnung, sie wieder nach Hause mitzunehmen.

Die Unterzeichnerin selbst hatte am **10.04.2013** beobachtet, wie Haley ihre Mutter bei der Begrüßung ansprang und sich – tatsächlich wie ein Äffchen – an ihre Mutter klammerte, als wolle sie sie nie wieder loslassen.

Die Mutter äußert, fährt der Sachverständige fort – aus hiesiger Sicht völlig verständlich, aber eine **Todsünde** in den Augen der „Fachkräfte“, **denen so ihre Arbeit erschwert** wird -: „Ist nicht meine Schuld, dass die **Kinder hier eingesperrt** sind.“ (S. 13)

Derartige Äußerungen der Mutter stellen mehr oder weniger verdeckte Angriffe auf das Helfersystem dar, die man ihr auf staatlicher Seite nicht verzeiht.

Es ist tatsächlich eine schwierige Frage, was Eltern ihren in Obhut genommenen Kindern sagen sollen, warum die Situation so ist, wie sie ist, wenn sie mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind. Jedenfalls erscheinen die Äußerungen der Mutter aus hiesiger Sicht verständlich und keinesfalls als Beleg dafür, dass sie erziehungsungeeignet sei.

Man könnte auch im Gegenteil die Auffassung vertreten, dass eine Mutter, die sich nicht gegen staatlichen Eingriff bzw. Willkür zur Wehr setzt, erziehungsungeeignet sein könnte, weil sie sich und ihre Kinder preisgibt und nicht ihre und die **Autonomie** ihrer Kinder, vor **staatlicher Übergriffigkeit** geschont zu werden, unterstützt.

Doch derartige Überlegungen stellt der Sachverständige nicht an. Sie sind ihm völlig fremd.

12. Der Sachverständige fährt fort: „E. schaute während des gesamten Vorgangs **etwas unglücklich**, schien aber auch **nicht wirklich beteiligt**.“ (S. 13)

Der Sachverständige interpretiert diesen Sachverhalt nicht weiter; ihm fällt nicht auf, dass E. wohl **bereits zu Beginn des Jahres 2014 depressive Züge** zeigt.

Weiter schreibt er: „In der Einrichtung (wieder) angekommen, **legte E. sich gleich hin**, sagte, sie habe **Kopfschmerzen**. Frau M. (aus der Einrichtung) erklärte, dies sei der **Regelfall** nach den Umgangskontakten.“ (S. 13)

Der Sachverständige lässt (hier) weg, dass E. im Jahr 2008 bereits schon einmal für ein Jahr ihrer Mutter weggenommen worden war. Sie war damals **zweieinhalb Jahre** alt. Dieses stellt eine Traumatisierung für so ein kleines Kind dar. Diesen Sachverhalt diskutiert er jedoch nicht.

Sodann eruiert er nicht, dass E. seit jener Inobhutnahme im Jahr **2008** ständig über **Kopfschmerzen** klagt, wie die Mutter der Unterzeichnerin berichtet, was zu etwaigen Verhaltensauffälligkeiten geführt haben mag, die ihrerseits wiederum zu der von der Helferin R. losgetretenen ausufernden Diagnostik führte.

Es kann auch sein, dass Emily wegen der unerträglichen Wohnsituation von fünf Personen in einem Zimmer ständig Kopfschmerzen hatte und diese dann wegen der Inobhutnahme beibehielt.

Man kann immer nur wieder feststellen, dass der Sachverständige nichts auf den Grund geht. Er hat sich wohl vorgenommen, das Bild einer unfähigen und kranken Mutter zu zeichnen und fügt hierzu seine ausgewählten Puzzle-Teile zusammen.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, E. habe bereits im Sommer 2013 geäußert, in der Unterbringung sei „alles doof“; „alle tun (ihr) weh“; sie hasse ihr Leben; „keiner will“ sie; „keiner hat (sie) lieb“ und „ich will tot sein“.

Derartige nimmt der Sachverständige nicht zur Kenntnis bzw. will es nicht hören.

13. Zum Umgangskontakt am **12.03.2014** schreibt der Sachverständige: „Als die Mutter, ganz in **pink** gekleidet“ (!) „draußen erschien, **rannte Haley** ... auf sie zu und **umarmte** sie.“ (S. 13) Und er fährt fort: „Die Kinder waren ebenfalls in **pink gekleidet**. Frau M. erklärte später in Abwesenheit der Mutter, die Wohngruppe kleide die Kinder absichtlich vor den Umgangskontakten **pink**, weil sich die Mutter ansonsten immer über die hässlichen Farben der Kleidungsstücke beschwerte. Die Kinder selbst würden sich in der Wohngruppe **niemals pink** als Kleidungsfarbe aussuchen.“ (S. 13)

Hier diskutiert der Sachverständige nicht, inwiefern pinkfarbige Kleidung ein Problem sein könnte.

Es könnte auch sein, dass die Kinder deswegen keine pinkfarbige Kleidung tragen wollen, weil sie **in der Einrichtung geächtet** wird, sie also nicht nur für den Sachverständigen, sondern wohl auch für die „Fachkräfte“ ein Problem darstellt.

Im asiatischen Raum und anderswo ist Pink eine sehr verbreitete Farbe; sie strahlt Lebensfreude aus, die auch die Mutter ausstrahlt bzw. ausstrahlen will.

Aber die Farbe **PINK** wird wohl vom Helfersystem nicht (mehr) als „**politisch korrekt**“ angesehen.

Es gibt tatsächlich eine Bewegung, die sich gegen die Farbe PINK gesellschaftspolitisch engagiert, in England, die Initiative **PINKSTINKS**. Sie warnt vor rosaroten Geschenken für Mädchen, weil diese als sexistisch angesehen werden: ‚Rosa sei ‚passiv und nett, um angeschaut zu werden‘, also karrierehemmend. Mit dem typischen Mädchenspielzeug würden Mädchen auf Ziele wie Prinzessin und Krankenschwester fixiert, während Buben (vor allem mit der ‚kraftvollen und herausfordernden‘ Farbe Blau) die ganze Breite großer Karrieren offenstünde: Arzt, Polizist, Feuerwehrmann, Pirat, Autorennfahrer, Actionheld.‘ Von solch schwergewichtigen Argumenten beeindruckt, warnte auch die britische Staatssekretärin im Justizministerium, Bridget Prentice, davor, Mädchen zu viel Rosafabenes zu kaufen. Gleichzeitig schloss sie sich dem Boykottaufruf gegen einen großen britischen Spielzeughersteller an.

Das mit der Mutter befasste Helfersystem in Berlin scheint sich dieser Bewegung anzuschließen.

Völlig grotesk ist nur, dass die Farbe pink vor mehr als 100 Jahren als Farbe für kleine Jungen angesehen wurde und Mädchen die Farbe Blau zugeordnet war. Im Artikel „Farbgeschichte: Rosa, die umstrittenste Farbe der Welt“ (22.05.2013) von A.-C. SIMON, Die Presse) heißt es: „Im Rokoko ebenso wie im elisabethanischen England war Rosa eine Zeit lang der letzte Schrei der Männermode.“

Es hat den Anschein, als seien die Kinder Emily und Haley auch Opfer auf dem „ideologischen Schlachtfeld“ (SIMON) um die Farbe pink geworden.

14. Dass die **Großmutter** mütterlicherseits, die zu diesem Termin mitgekommen war, „so gut wie **keine Interaktion** zwischen ihr und den Kindern“ (S. 13) beobachten ließ, wie der Sachverständige feststellt, kann auch an der **völlig unnatürlichen alle Familienmitglieder psychisch belastenden Situation** liegen, in der sich die Familie während dieser kurzen Zeit des Umgangs befand.

Doch der Sachverständige erkennt die **Wirkfaktoren der Situation** nicht; jedes ihm ungut erscheinende Verhalten ist in seinen Augen stets und ausschließlich der mangelbehafteten **Person der Mutter** zuzuschreiben.

Es erhebt sich zudem die Frage, warum der der Sachverständige die **Eltern** der Mutter bzw. nicht wenigstens die **Großmutter explorierte**, hätte er doch durch sie Vieles über das Verhalten der Mutter in Erfahrung bringen könnte. Ganz offensichtlich wollte es dieses nicht.

15. Sodann bemängelt der Sachverständige, „**Haley** (hatte) nur **wenig Bewegungsspielraum** zwischen den Armen der Mutter.“ (S. 14)
Der Diplom-Psychologie diskutiert hier nicht, ob die **Umarmungen** der Mutter, die ihre vierjährige Tochter, die seit zwei Jahren von ihr getrennt an einem geheimen Ort lebt, und die sie nur alle drei Wochen für nur maximal zwei Stunden – tatsächlich in der Regel nur für etwa 45 Minuten - sehen und anfassen darf, nicht vielleicht deswegen

so eng sind, weil es der Mutter schon längst das Herz gebrochen hat, ihre kleine Tochter nur so selten sehen zu dürfen und sie die ihr entgangenen Zeiten auf diese Weise „nachholen“ will.

Dem Sachverständigen scheinen irgendwelche **menschlichen Gefühle** für eine Mutter-Kind-Beziehung unter solchen völlig unnatürlichen und unmenschlichen Bedingungen vollkommen fremd zu sein.

16. Weiter unten heißt es: „**E.** reagierte meistens entweder **gar nicht** oder **abweisend** auf die Mutter.“ (S. 15) „Nur an wenigen Stellen gab es einen **kurzen Beziehungsaufbau**.“ (S. 15) Der Sachverständige wertet dieses Verhalten des Kindes später nicht als den Beginn einer Depression (s. o.), sondern als nachhaltige Gleichgültigkeit des Kindes gegenüber seiner Mutter bzw. gar als Ablehnung.

Auf den Gedanken, dass E. von ihrer Mutter enttäuscht sein könnte, von der sie vielleicht – irrig - denkt, dass sie ihrer Mutter gleichgültig ist, weil sie sie anscheinend nicht bei sich haben will, denn sonst wäre sie wohl zu Hause, kommt der Sachverständige nicht. Derartige psychologische Erörterungen sind ihm vollkommen fremd.

17. Der Sachverständige stellt weiter fest, die mitgekommene „**Scarlett** kümmerte sich um **E.** und spielte mir ihr. Zwischen ihnen gab es **innigen Kontakt**.“ (S. 14)

Der Sachverständige bemängelt später, die Mutter würde E. **vernachlässigen**, diskutiert jedoch nicht, inwieweit es eine Art „**Arbeitsteilung**“ zwischen ihr und ihrer 17-jährigen großen Tochter sein könnte, dass sie, die Mutter, sich um die Vierjährige kümmert, während Scarlett sich um die neunjährige Emily kümmern sollte, damit beide Kinder eine Eins-zu-Eins-Betreuung während des nur kurzen Umgangs hätten.

Derartige Überlegungen stellt der Sachverständige jedoch nicht an, könnten sie doch die Mutter entlasten und in einem besseren Licht dastehen lassen.

Derartige Diskussionen nicht durchgeführt zu haben stellt einen weiteren schweren Mangel des Gutachtens dar und macht es aus psychologischer Sicht vollkommen wertlos.

18. Er fährt fort: „Als **E.** der Mutter mit einer Fingerpuppe etwas vorspielt, **lächelte die Mutter dauerhaft und ohne erkennbare Regung** (**eingefrorene**’ Mimik).“ (S. 15)

Hier will er wohl dem Leser suggerieren, die Mutter habe E. gegenüber eine Art Maske aufgesetzt und im Prinzip zu ihr keine Beziehung.

Dass der Sachverständige hier sogar von einer „eingefrorenen Mimik“ spricht, ist jedoch interessant.

Eingefrorene Mimiken finden wir bei **schwer traumatisierten Menschen**, insbesondere bei misshandelten Kindern.

Herr Professor Dr. med. HELLWEG war in seinem Gutachten 2009 davon ausgegangen, dass die **Mutter tatsächlich Gewalterfahrung erlitten** hatte: es mag also durchaus sein, dass ihre Mimik während des Umgangs, der für die Mutter auch eine erheblichen Stresssituation darstellt, dem Sachverständigen „eingefroren“ erschien.

Er zieht hieraus jedoch **keine Konsequenzen** in der Interpretation des Verhaltens und Erlebens der Mutter vor dem Hintergrund ihrer Biografie. Er scheint nach der Vorgabe vorzugehen, alles, was die Mutter entlasten oder Verständnis für sie erzeugen könnte, unter den Tisch fallen zu lassen, wie bereits mehrfach dargelegt.

Es bestehen hier jedoch Zweifel, ob es sich hier tatsächlich um eine „eingefrorene Mikromik“ handelte.

Es mag sein, dass die Mutter, die seit drei Wochen ihre beiden kleinen Töchter nicht gesehen hat und sie nun nicht nur in Gegenwart mehrerer verschiedener fremder „Fachkräfte“, sondern auch noch eines vom Gericht, das ihr die Kinder wegnehmen ließ, beauftragten Gutachters unter Beobachtung steht – sich in einer **kolossalen Stresssituation** befindet. Das Ganze findet bei geöffneter Tür wie auf einem Bahnhof bzw. wie im Gefängnis im Besucherraum statt.

Derartiges wird vom Sachverständigen nicht erkannt und nicht diskutiert. Auch dieses unterlassen zu haben stellt einen schweren Mangel des Gutachtens dar.

19. Weiter erfahren wir: „Die Mutter **wickelte** anschließend Haley, allerdings bei offener Tür, so dass diese mit **entblößtem Unterkörper** für alle Beteiligten gut sichtbar war.“ (S. 16)

Der Sachverständige legt uns nicht dar, ob die Mutter die Tür hätte **schließen dürfen**, was ihr erlaubt hätte, mit H. Dinge zu besprechen, die sie mit ihr nicht besprechen darf – deshalb auch die „Umgangsbegleiter“.

Hier will er uns wohl suggerieren, dass die Mutter nicht ernst zu nehmen sei in Bezug auf bestimmte Vorwürfen, die sie dem Helfersystem immer wieder macht (s. a. u.).

20. Anlässlich des Umgangs am 12.03.2014 habe die Mutter **E.** betreffend gefragt bzw. gesagt: „Und was ist mit dem **Religionsunterricht**? Das ist uns wichtig!“ (S. 17)

Der Sachverständige vertieft dieses erhebliche Thema, das in der Familie der Mutter eine große Rolle spielt, nicht. Aus hiesiger Sicht ist es einer der Gründe, warum die Mutter mit dem Helfersystem in Konflikt geraten war: die religiöse bzw. katholische Erziehung.

Sie wollte vor der Inobhutnahme **Haley** in einen **katholischen Kindergarten** schicken, was der Familienhelferin jedoch nicht gefiel; auch deswegen kam es zum Streit. Auch **E.** sollte seinerzeit in eine **katholische Privatschule** gehen, was das Jugendamt jedoch zu finanzieren ablehnte.

21. Auf S. 18 seines Gutachtens bemängelt der Sachverständige: „**Die Mutter konnte sich kaum von H. trennen**“, und legt dieses als ein das Kind beengendes Verhalten aus. Aus hiesiger Sicht erscheint der Sachverständige **bereits wegen dieser Äußerung bzw. Interpretation** als psychologischer Sachverständiger völlig ungeeignet; ihm scheinen **menschliche Regungen vollkommen fremd** zu sein. Derartige Sachverständige eine Familiensituation oder Eltern-Kind-Beziehungen beurteilen zu lassen erscheint grotesk und verantwortungslos von Seiten des Gerichts.

X. Zu EMILY, neun Jahre

22. Über Emily ist seit Ende August 2014 bekannt geworden, dass das Mädchen sich umbringen wolle. **Seit Oktober 2014** befinde sie sich in der **geschlossenen Psychiatrie**, der Ort ist der Mutter unbekannt.

Die Mutter beschreibt E. der Unterzeichnerin gegenüber als seit **der Inobhutnahme** am 18.01.2013 „**erstarrt**“; E. habe zu ihr anlässlich eines Umgangs gesagt „niemand will mich“, sie finde sich „hässlich“, „doof“, habe gesagt „alle tun mir weh“, „sie hassen

mich“, „die Welt ist scheiße!“ und „was habe ich denn Schlimmes gemacht, dass ich nicht nach Hause darf?!“

Es ist gut denkbar, dass E. glaubt, dass ihre Mutter sie nicht mehr liebt, denn sonst würde sie sie wohl zu sich nach Hause nehmen.

So schreibt der Sachverständige: „Die Mutter erklärte, E. sei durch den Einfluss des Kinderschutzzentrums 'inzwischen' so **verschlossen**, dass sie **nicht mehr an sie herankomme**.“ (S. 9)

Die Unterzeichnerin, die am 10.04.2013 anlässlich eines Umgangskontakts, also drei Monate nach der Inobhutnahme, die beiden Mädchen kennen lernte, kann bestätigen, dass Emily einen sehr angespannten, verhärteten, abweisenden und verbitterten Eindruck machte. Auf die Ansprache der Unterzeichnerin reagierte sie nicht.

22. Der Sachverständige schreibt, bei E. waren – wann und von wem? - die **Diagnosen** R62.8 unter R62 ICD-10 „Verzögerung der zu erwartenden normalen physiologischen Entwicklung“: „sonstige Verzögerungen der zu erwartenden physiologischen Entwicklung vergeben worden.

Hieraus macht der Sachverständige: „Sonstiges Ausbleiben der erwartenden physiologischen Entwicklung.“ (S. 9)

Zwischen einer Verzögerung und einem **Ausbleiben** besteht jedoch ein Unterschied. Der Sachverständige zitiert hier den ICD-10 ungenau und behauptet eine Diagnose, die de facto von niemandem erstellt worden ist, die aber die Situation dramatisiert.

Auch war die Diagnose F80.9 einer „nicht näher bezeichneten Entwicklungsstörung des Sprechens oder der Sprache“ gestellt worden. Beide Diagnosen zeichnen sich durch Mangel an Präzision aus.

Bei stationär aufgenommenen und einer **gewaltigen Diagnostik** unterworfenen Kindern könnten wir eine präzisere Diagnostik erwarten.

23. Der Sachverständige fährt fort: „In den **Protokollen des Trägers** des begleiteten Umgangs von PROFAM vom **18.07.2014** und **11.08.2014** wurde berichtet, dass **E. die Mutter weder begrüßt** noch sich auf Spiel- oder sonstige Angebote von ihr einlassen konnte bzw. wollte.“ (S. 5f)

E. scheint sich zu diesem Zeitpunkt bereits vollkommen zurück gezogen zu haben und wird auch bald ihre Suizidabsichten äußern.

XI. Exploration Emilys

24. Auf S. 18f handelt der Sachverständige die Exploration **Emilys** in **22 Zeilen** von 43 Seiten ab.

Es gibt hier weder an, **wann genau** diese Exploration statt fand (in seiner Übersicht auf S. 7 lesen wir, dass sie am **17.02.2014** stattfand, also mehr als ein halbes Jahr, bevor E. suizidal wurde), noch **wie lange sie dauerte** und **wo genau** sie und in wessen etwaiger Gegenwart sie erfolgte.

Sodann fand sie ebenfalls VOR seiner Beauftragung i. S. Umgang statt, so dass hier zu wiederholen ist, dass es entweder einer zweiten Beauftragung des Sachverständigen

nicht bedurft hätte, oder seine Exploration am zentralen Thema – Umgang – vorbei geht.

Sodann fand die Exploration statt **ein Jahr nach der Inobhutnahme** und **acht Monate vor der Fertigstellung** des Gutachtens. Der Sachverständige thematisiert diese beiden aus psychologischer Sicht erheblichen Tatsachen jedoch nicht.

E. kann durch die Inobhutnahme bzw. Wegnahme von ihrer Mutter bereits einen psychischen **Schaden** erlitten haben. Der Sachverständige untersucht und diskutiert dieses jedoch nicht, wohl weil er die Auffassung vertritt, dass staatliches Handeln niemals fehlerhaft bzw. schädigend sein kann.

Ebenso wenig diskutiert der Sachverständige, ob nicht E. nach Ablauf von acht Monaten weitere Veränderungen durchgemacht haben könnte, die von ihm Mitte Oktober 2014 zu erörtern wären.

Er verlässt sich in Bezug auf diese Fragestellung ausschließlich auf die Zeugnisse Dritter (s. u.), was sein Gutachten ebenfalls wertlos macht.

Das Gericht beauftragt einen psychologischen Sachverständigen, der aus **eigener Anschauung** dem Gericht berichten, und nicht überwiegend die Berichte Dritter wiedergeben soll.

25. Das **neunjährige Mädchen** berichtet ihm, es habe **keine Freunde**, „bzw. nur einen, dessen Namen sie allerdings vergessen habe“ (S. 18), was auch hiesiger Sicht also auch kein ernst zu nehmender Freund sein kann.

Der Sachverständige diskutiert diese Äußerung des Kindes nicht.

Es liegt auf der Hand, dass E. im Moment keine Freunde hat, weil sie durch die Inobhutnahme **aus ihren sozialen Bezügen heraus gerissen** wurde. Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, dass E. zu Hause durchaus einige Freunde hatte.

E. scheint inzwischen **depressiv** geworden zu sein und keine Lust mehr zu haben, sich mit irgendwelchen anderen Kindern anzufreunden, weil es ja sein kann, dass die dann auch wieder „weg“ sind – (wie geschehen, als E. in die Psychiatrie eingeliefert wird.).

Der Sachverständige hätte diesen Sachverhalt der Freunde von E., die auch mehrere Schulwechsel hinter sich hat, diskutieren und interpretieren müssen. Dieses unterließ er jedoch, wohl weil es sich hier um **objektive Gegebenheiten** handelt, die sich stark auf die psychische Verfassung Emilys auswirk(t)en, für **die die Mutter jedoch nicht die Verantwortung** trägt.

Der Sachverständige fährt fort, es sei Emily „**egal**“, ob die Richterin entscheide, dass sie in eine **Wohngruppe** komme. Es sei ihr genauso recht wie **nach Hause zur Mutter** zu kommen. Letzteres sei ihr „**nicht sooo wichtig**“. (S. 19)

Das Mädchen ist offensichtlich bereits zu diesem Zeitpunkt – Februar bzw. März 2014 - **stark depressiv**.

Es kann inzwischen durchaus sein, dass E. ihre Mutter nicht mehr leiden kann, weil sie sie nicht nach Hause holt. E. kann dieses nicht verstehen.

26. Sodann wäre die Frage, ob der Sachverständige mit dem Kind besprochen hat, dass die **Mutter seit Sommer 2013** in eine **größere Wohnung** umgezogen ist und E. nicht mehr mit ihren drei Geschwistern in einer 1- bis 2-Zimmer-Wohnung leben muss. E. dürfte dieses inzwischen von ihrer Mutter und von Scarlett erfahren haben. Vielleicht macht es sie **traurig**, dass sie nicht auch in der schönen großen Wohnung leben darf. Wir dürfen davon ausgehen, dass der befangene Sachverständige dieses nicht mit E. besprochen hat, hätte er doch u. U. zu hören bekommen, dass E. (auch) deswegen **traurig** ist. Dieses nicht diskutiert zu haben, obwohl er weiß, dass die unglaublich beengten Wohnverhältnisse am Tag der Inobhutnahme für die Verfahrensbeiständin L. ein erheblicher Sachverhalt waren, das Wohl der Kinder als gefährdet anzusehen (s. o.), stellt ebenfalls einen schweren Mangel des Gutachtens dar.

Emily fährt fort, „sie könne sich ohnehin **nicht mehr erinnern, wo sie vorher gewohnt** habe.“ (S. 19)

Auch dieses erscheint aus psychotherapeutischer Sicht aufschlussreich über die psychische Verfassung des Mädchens, das sich ganz offensichtlich in einer schweren **depressiven Stimmung** befindet. In einem solchen Gemütszustand sind Erinnerungslücken typisch.

Die Mutter vermutet, dass E. möglicherweise auch sedierende Medikamente gegeben worden sein könnten. Sie berichtet der Unterzeichnerin, E. bekäme seit der Inobhutnahme eine gegen ADS wirksames Medikament, was das Jugendamt befürworte, weil sie hierdurch „ruhig gestellt“ sei.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, dass E. und H. „geweint und darum gebettelt haben, ‚nehmt (Mutter und Scarlett) uns bitte mit nach Hause!‘“. Und die Mutter fügt hinzu, dass „dieses dort **niemand hören wollte**“, - der **Wille der Kinder** also als unbeachtlich angesehen wurde.

27. Sodann wundert es nicht weiter, dass das Kind „die **Betreuer in der Wohngruppe ... alle sehr nett**“ findet, was nicht so ganz dazu passt, dass E. zu ihrer Mutter gesagt haben soll, dass ihr dort „alle weh tun“.
Wir können vielleicht sogar davon ausgehen, dass sie „alle **sehr nett**“ zu den Kindern sind, soweit sie es vermögen, denn schließlich stellt dieses Verhalten ihre berufliche Existenzgrundlage dar. Sie haben ein wirtschaftliches Interesse daran, von den Kindern gemocht zu werden.
28. Wie sehr Emily bereits **von ihrer Mutter entfremdet** ist, ist aus der Tatsache ersichtlich, dass sie zum Sachverständigen sagt, „mit der Mutter verstehe sie sich ‚glaube gut‘, aber genau wisse sie es nicht“. (S. 19)

Das Kind sagt also nicht, dass es seine Mutter nicht mag; dass sie sie „doof“ findet, dass sie ihr auf die Nerven geht o. ä.

Es **glaubt, es versteht sich mit seiner Mutter gut**, d. h. es ist in dieser Äußerung **verunsichert**, auch ängstlich, **Fremden gegenüber** über ihre Beziehung zu ihrer Mutter zu sprechen, die erkennbar unterbunden, **verboten** und **nur in äußerst geringem Umfang** erlaubt wird.

Das hat E. mit Sicherheit begriffen: mit ihrer Mutter – oder auch mir ihr selbst? - stimmt etwas nicht, denn sonst wäre sie nicht im Heim.

Was mit ihrer Mutter nicht stimmt, kann sie nicht nachvollziehen, denn sonst würde sie wohl sagen, was sie evtl. an ihr nicht mag.

29. Dass sie **nicht über ihre Gefühle für ihre Familienangehörigen** sprechen mag, könnte auch daraus ersichtlich sein, dass sie im **Family-Relations-Test** „beinahe sämtliche der ersten 25 Karten (positive wie negative) der Figur ‚Herr Niemand‘ gegeben hatte“. (S. 19)

Dass sie darüber **nicht sprechen mag**, muss nicht daran liegen, dass sie niemanden von ihnen leiden mag; es könnte auch sein, dass es ihr einfach **Schmerzen** bereitet, über ihre Familie zu sprechen, weil sie nicht versteht, warum sie nicht bei ihr leben darf. Diese Erklärung zieht der psychologische Sachverständige nicht in Betracht.

Der Sachverständige unterlässt es, das Kind intensiver zu explorieren, oder er hat es exploriert und verschweigt uns Vieles.

Im weiteren Gutachten beschränkt er sich auch darauf, seine „Erkenntnisse“ auf die **Ansichten Dritter** zu stützen und er schließt sich der „**Mehrheit**“ bzw. dem „Kollektiv“ der „**Fachkräfte**“ an, die mit den Kindern – auch im eigenen Interesse ihrer beruflichen Existenz – arbeiten.

XII. Mitarbeiter der Wohngruppe

1. Herr B.

30. Über den Beruf des Herrn B. und seine **Qualifikation** erfahren wir nichts. Wir erschließen aus den Akten, dass er **Sozialarbeiter** und **Leiter des Kinderschutzzentrums** ist. Herrn B. räumt der Sachverständige fast **zwei Seiten** Text ein.

Im Gespräch am **28.01.2014**, ein Jahr nach der Inobhutnahme und neun Monate vor Beendigung des Gutachtens, konstatiert Herr B., dass **Emily** anfangs **nicht beschulbar** gewesen sei; sich **nicht mehr pink kleiden** wollte; manchmal **nicht zum Umgang mit der Mutter** habe gehen wollen; **nie von der Mutter spreche** und stets „für ein **pünktliches Ende**“ der Umgänge Sorge.

Aufgrund dieser Fakten würde „der **Umgang von der Einrichtung** ... als **Belastung** für das Kind gewertet.“ (S. 20)

Hier findet **keinerlei Diskussion** darüber statt, ob dieses Mädchen vielleicht **traumatisiert** sein könnte durch die **Wegnahme von seiner Mutter**; durch die Unterbringung bei Fremden; durch die Unterbindung des Kontaktes zu ihrer Schwester Scarlett und zu ihrem Bruder Leonardo; durch das Herausgerissenwerden aus sämtlichen sozialen Bezügen im Leben bei der Mutter und ihrer Familie, ihrer Eltern, der Großeltern Emilys.

Herr B. scheint sich – wie alle anderen Professionellen, s. u. – darauf versteift zu haben, dass die Mutter eine wahre Teufelin ist, die allein für alles, was bei ihren Kindern suboptimal läuft, verantwortlich sei.

Die Rolle der damaligen **viel zu kleinen Wohnung** und der hieraus entstehenden psychischen Belastungen für ALLE fünf Personen, die hier leben mussten, wird nicht im Ansatz problematisiert.

Nach der Sichtweise des Herr B. werden die Kinder aus ihren **sozialen Bezügen** heraus genommen, als wären sie **Steine**, die man von A nach B bringen kann und die von ihrer Umgebung vollkommen unbeeinflusst und unbeeinflussbar, also völlig unabhängig sind. Bei Menschen und insbesondere bei Kindern ist dieses jedoch anders: es waren Beziehungen und Bindungen entstanden, deren Abbrüche bei den Kindern grundsätzlich **Traumatisierungen** auslösen.

Diese zwangsläufig entstehenden Traumatisierungen dürfen nur dann in Kauf genommen werden, wenn die konkrete, **gegenwärtige** Kindeswohlgefährdung durch die Mutter so groß ist, dass sie die zwangsläufig entstehende Traumatisierung durch die Wegnahme von ihr überwiegt.

Diese Abwägung wurde jedoch nicht vorgenommen und wird auch vom Sachverständigen nicht durchgeführt.

31. Über **HALEY** teilt Herr B. dem Sachverständigen mit, sie habe „**anfangs starke Schreianfälle mit körperlich massiver Anspannung**“ gehabt. (S. 20)

Hierzu ist festzustellen, dass also ganz offensichtlich nach der Inobhutnahme auch eine **Traumatisierung** dieses Kindes vorlag, also eine schwere **Körperverletzung**. Dieser Tatbestand wird jedoch weder vom Sachverständigen noch von Herrn B. aufgegriffen bzw. diskutiert.

Weder der Sachverständige noch Herr B. kommen auf die Idee, dieses Verhalten **HALEYs** als eine **Reaktion auf die Wegnahme von ihrer Mutter und ihrer Familie** zu interpretieren.

Was mag H. zu jener Zeit von ihrer Mutter gehalten haben, die ihr derartige Stresssituationen und derartiges Leid zumutet?

Herr B. fährt fort, H. „habe bei Aufnahme **kaum gesprochen und sich kaum bewegt**“, (S. 20).

Dieses stellt aus hiesiger Sicht eine Art **Schockreaktion** dar, die auf die Wegnahme der knapp Dreijährigen von ihrer Mutter zurückzuführen sein dürfte.

Aus hiesiger Sicht liegt hier **anhaltend** eine Form von **Körperverletzung** vor, eine Form von **Misshandlung** eines kleinen Kindes.

Herrn B. sind die Vorwürfe der Mutter bekannt, die schärfstens die Inobhutnahme kritisiert und ihre Kinder wieder zu sich nehmen will, gerade WEGEN der oben beschriebenen Körperverletzungen an ihren Kindern.

Doch Herr B. äußert weiter zum Sachverständigen, „es sei **unvorstellbar**, dass dies **vor der Unterbringung anders** gewesen wäre, wie die Mutter behauptet“ (S. 20), H. also bei ihrer Mutter (noch) keine Schreianfälle gehabt habe.

Die „Diagnostik“ des Herrn B. erfolgt also gemäß dessen Vorstellungsvermögens und nicht etwa auf der Grundlage der Erhebung von Daten z. B. durch **Befragung** von Personen, die im fraglichen Zeitraum Kontakt zu Haley hatten – z. B. die älteren Geschwister, die Großeltern u. a.

Herr B. hätte sich auch den Entlassungsbericht von der Kur im Dezember 2012 ansehen können, in dem die Kinder – einen Monat vor der Inobhutnahme – als normal beschrieben worden waren.

Herrn B. ist es also „nicht vorstellbar“, dass die Kinder durch die Wegnahme von ihrer Mutter eine Traumatisierung erlitten haben, wodurch er als Sozialpädagoge und als Leiter des Kinderschutzzentrums seine Inkompetenz als Betreuer von kleinen Kindern und starke Selbstüberschätzung offenbart. Seine Logik, die auch seiner Existenzgrundlage entspricht, lautet wohl: Wenn es Kindern schlecht geht, dann sind NIEMALS die professionellen Helfer bzw. die Situation dafür verantwortlich, sondern IMMER nur die Eltern!

Genau wegen dieser anmaßenden Haltung des Helfersystems bzw. des Herrn B. ist die Mutter immer wieder mit ihm aneinander geraten.

Der Sachverständige hätte diesen Tatbestand, wie die Kinder sich **vor der Inobhutnahme** verhielten, z. B. durch **Gespräche mit den großen Geschwistern** – Scarlett 17 Jahre, Leonardo 16 Jahre alt - klären können und müssen.

Dieses Unterlassen zu haben stellt abermals einen schweren Mangel seines Gutachtens dar; es verrät auch, dass er offensichtlich Angst davor hat, **sich Sachverhalte aus der Zeit vor der Inobhutnahme** anzuhören, die seine ergebnis-orientierte Begutachtung, der Mutter eine psychische Krankheit anzudichten, infrage stellen könnten.

32. Weiter erfahren wir, dass **H.** nach den **Umgangskontakten zur Mutter gefragt** hat.

Allerdings fiele sie, „wie E. ebenfalls“ nach den Umgängen „**in alte Verhaltensweisen zurück**“. (S. 20)

Auch hier wird nicht diskutiert, warum die Kinder nach den Umgängen „in alte Verhaltensweisen zurück fallen“.

Es könnte sein, dass die **erneute Trennung von ihrer Mutter** nach nur maximal zwei Stunden Umgang einmal im Monat und unter Aufsicht den Kindern viel zu wenig ist; sie **mit ihrer Mutter nach Hause gehen** wollen, es aber nicht dürfen, was sie ärgert; in ihnen wieder der **Schmerz** entsteht, von der Familie getrennt leben zu müssen, die **erneute Trennung von der Mutter immer wieder eine neue weitere Traumatisierung** darstellt, die bewältigt sein will, was psychische Kraft kostet.

Man kann mit Sicherheit sagen, dass weder **E.** noch **H.** verstehen, **warum** sie nicht bei ihrer Mutter leben und warum sie ihre älteren Geschwister nicht sehen dürfen und dass das Nachdenken und Spekulieren darüber sie **quält**.

33. Herr B. wird sehr deutlich, wenn er **seine feindselige Meinung über die Mutter** zum Sachverständigen äußert und sagt, sie „lebe in einer ‚**Hello-Kitty-Welt**‘, in der die **Kinder wie Barbie-Puppen** einsortiert würden.“ (S. 20) Und weiter: „**Die wahren Bedürfnisse der Kinder** entgingen ihr dabei.“

Wir erfahren jedoch nicht, welche „wahren Bedürfnisse“ der Kinder der Mutter entgegen sollen, und wir erfahren auch nicht, was eine Hello-Kitty-Welt ist und was an ihr so schlimm sein soll, dass die Kinder hier in höchster Gefahr schweben (würden).

Die Unterzeichnerin vertritt die Auffassung, dass es einer Mutter im **weltläufigen Berlin** möglich sein muss, ihre Kinder so zu erziehen, wie **sie** es für richtig hält, solange sie den Kindern nicht schadet.

Etwaige Ursachen für etwaige Schäden bei den Kindern werden von Herrn B. nicht genannt – außer vielleicht „die Mutter“ als solche.

Pinke Kleidung und **Hello-Kitty-Welt** werden hier nicht als Kindeswohlgefährdung schlechthin angesehen.

34. Sodann wirft Herr B. der Mutter eine „**paranoid gefärbte Sichtweise**“ vor. (S. 21)
Herr B. begründet dieses damit, „die Mutter sei im Verhalten **psychisch auffällig**, da sie **nicht sehen wolle oder könne, was andere sehen würden**, oder Dinge leugne, wodurch kein Austausch stattfindet.“
Er unterlässt es jedoch, uns hierfür Beispiele zu nennen.
Somit stehen seine Äußerungen als unqualifizierte Behauptungen bzw. Verleumdungen im Raum, die auch nur dazu geeignet sind, die Mutter zu diskreditieren.
35. Ferner wirft er der Mutter vor: „Bei den **Umgangskontakten** nehme die Mutter Bezug auf Haley, jedoch **kaum auf Emily**“ (S. 21), - man beachte das schwammige „kaum“.
36. Und er gelangt zu dem Ergebnis, „er habe die **Mutter ... als nicht beratungsfähig erlebt**.“ (S. 21)
Herr B. wagt nicht zu sagen, die Mutter sei „beratungsresistent“, sondern nur, was ER **erlebt**. Wäre die Frage, was DIE ANDEREN ERLEBT haben – wir werden es weiter unten sehen.

Es dürfte der Mutter in der Tat schwer fallen, sich mit so einem unsensiblen und inkompetenten Sozialarbeiter o. ä. wie Herrn B., Leiter des Kinderschutzbundes, über ihre geliebten Kinder und deren Nöte zu verständigen, zumal hier bei ihm auch noch eine gehörige Portion Arroganz im Spiel zu sein scheint.

Die suggerierte Feststellung des Herrn B., die Mutter sei nicht beratungsfähig, stellt eine sehr typische Herangehensweise Professioneller an zu **Kritik** und zur **Widerspenstigkeit** neigenden Eltern bzw. Mitbürgern dar: wenn im Auftrag staatlicher Gewalt Tätige mit Bürgern nicht zurecht kommen, wird gerne das Argument der „**Beratungsresistenz**“ oder auch „**Therapieresistenz**“ ins Feld geführt, wodurch man sich als Professioneller aus der **Verantwortung** für irgendwelche eigene fehlerhafte Vorgehensweise entziehen möchte.

Auf diesem Niveau der „Beratungs-“, oder „Therapieresistenz“ befinden wir uns bereits auf der Vorstufe zur zwangsweisen Unterbringung in der Psychiatrie.

2. Frau M.

Über den Beruf und die Qualifikation der Frau M. erfahren wir ebenfalls nichts.
Den Äußerungen der Frau M. widmet der Sachverständige eine gute Seite.

37. Frau M. bestätigt dem Sachverständigen auf S. 21, dass „**H. bei der Aufnahme nicht gesprochen und sich kaum bewegt**“ habe, und sie fügt hinzu, „man könne sagen, sie habe **kaum Lebendigkeit gezeigt**.“

Vom **Bundesverfassungsgericht** wird die Wegnahme eines Kindes von seinen Eltern, hier seiner Mutter, als **der schwerste denkbare staatliche Eingriff** in das Leben und die psychische Befindlichkeit der Eltern **und der Kinder** bezeichnet. Dem Bundesverfassungsgericht ist bekannt, zu welchen schweren Reaktionen es bei den Kindern (und bei den Eltern) kommen kann, weshalb ein **derartiger Eingriff nur unter unmittelba-**

rer Gefahr für Leib und Leben eines Kindes erfolgen darf und nur, wenn es **kein milderer Mittel** gibt.

Dass bei der Mutter eine solche Situation vorgelegen haben soll, ist aus hiesiger Sicht nicht erwiesen (s. a. Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 05.04.2013).

Aber **erwiesen** sind durch das Gutachten des Sachverständigen die **Reaktionen der Kinder auf die Wegnahme von ihrer Mutter**: Sie sind verheerend! Den Kindern ging es richtig schlecht, auch den beiden großen, die die Situation absolut nicht nachvollziehen können.

Frau M. fährt fort über das Verhalten **Hs**:

„Gelegentlich habe sie **minutenlange Weinanfälle**, bei denen **jeder Interventionsversuch fruchtlos** sei.“ (S. 21)

Dieses sagt Frau M. am **05.02.2014** zum Sachverständigen, nachdem das Kind seit mehr als einem Jahr seiner Mutter entrissen worden ist. Sie beschreibt eine **hochgradige Stressreaktion** des dreijährigen Kindes, das **mit Sicherheit (weitere) psychische Auffälligkeiten entwickeln und sich eines Tages in psychotherapeutischer Behandlung wieder finden** wird. Auch der Sachverständige sieht dieses später so, wie bereits oben dargelegt.

Natürlich seien aus der Sicht der Frau M. und ihrer Kollegen hierfür **ausschließlich die Mängel in der Person der Mutter verantwortlich** zu machen. Etwaige Selbstkritik am eigenen Vorgehen bzw. an der Inobhutnahme als solcher scheidet von vornherein vollkommen aus – würde man hierdurch doch auch die eigene Daseinsberechtigung als Betreiber eines Kinderheimes in gewisser Weise in Frage stellen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ausgebildete Sozialpädagogen keine Kenntnisse haben sollen über Stressreaktionen von Kindern, die ihrer Mutter weggenommen werden, sondern sich mit der pauschalen Erklärung zufrieden geben, dass an diesem Verhalten des Kindes **nur die Mutter die Verantwortung** tragen könne.

Oder ihnen sind diese Erscheinungen und Körperverletzungen von Kindern bekannt, aber sie sind ihnen – aus welchen Gründen auch immer, wohl aus wirtschaftlichen – gleichgültig? Sie setzen die Staatsräson durch, die da lautet: **“DIESE Mutter bedarf der pädagogischen Maßnahme! Wenn sie nicht mit uns kooperiert und nicht aufhört, uns zu kritisieren, bleibt es bei der Kindeswegnahme!”**

Die Äußerung der Mutter über **Haleys Verhalten** als **„Reaktion auf die Herausnahme“** wird von Frau M. als eine **„Wahrnehmung“ der Mutter** relativiert und bagatellisiert, die die Helfer nicht nachvollziehen können und für die sie nicht die Verantwortung zu tragen haben.

38. Frau M. fährt fort, die Mutter **„erlebe die Umwelt häufig als (für die Kinder) gefährlich“**, und verhielte sich daher **„häufig überprotektiv“**. (S. 21)

Auch hier fehlen Beispiele, die es dem Leser erlauben würden, zu überprüfen, ob die Mutter sich tatsächlich **„überprotektiv“** ihren Kindern gegenüber verhält, denn dass **„die Umwelt“** **„häufig“** für Kinder gefährlich ist, dürfte eine Binsenweisheit sein. Deswegen

unterfallen Eltern auch der Aufsichtspflicht, um ihre Kinder vor überall lauerten Gefahren zu beschützen.

Auch hier wird also wieder nur Stimmung gegen die Mutter gemacht.

Jedoch **die Professionellen** in der Umwelt der Mutter erleben diese tatsächlich als „gefährlich“, weil sie keine Hemmungen hat, alle Personen anzuzeigen, von denen sie denkt, dass sie gegen ihre Kinder und gegen sie eine strafbare Handlung begangen haben, z. B. Körperverletzung (s. o.).

Die Mutter spart auch nicht mit Dienstaufsichtsbeschwerden. Auch den Sachverständigen hatte die Mutter bereits wegen Besorgnis der Befangenheit - erfolglos – abgelehnt.

Aber ob diese Mutter nun auch – deswegen? - **für ihre Kinder** gefährlich ist, ist eine völlig andere Frage. Es sind durchaus Eltern vorstellbar, die sich als Querulanten gerieren, zu ihren (kleinen) Kindern aber trotzdem sehr liebevoll und zugewandt sind. Streitbares Verhalten gegenüber staatlichen Institutionen kann aus hiesiger Sicht kein Indikator für Erziehungseignung sein.

Frau M. vertritt die Ansicht, dass die Mutter gefährlich für ihre Kinder sei, und versucht dieses durch die Schilderung zu erreichen, die Mutter habe eine „**rosafarbene, mit Delphinen, Engeln und Feen besetzte Harmoniefantasie**“, und „bewerte“ alles, was nicht in diese Welt passe, „meist als ‚böse‘ oder ‚schlecht‘“, wodurch „die Kinder psychisch sanktioniert und in **ihren Bedürfnissen** und Sichtweisen nicht wahrgenommen würden.“ (S. 21)

Das soll wohl heißen, dass die Mutter den Kindern eine mehr oder weniger **behütete**, harmonische Kindheit bieten will, wobei sich hier fragt, was daran so schlecht bzw. geradezu gefährlich sein soll – es sei denn, man fühlt sich **politisch** dazu berufen, **ideologische Vorschriften** zu machen

Als Beispiel bringt Frau M. hier - völlig unpassend - an: „Wenn **E.** beispielsweise wieder einmal gesagt habe, dass sie etwas nicht könne (**E. habe ein vermindertes Selbstwertgefühl und werte sich manchmal ab**), habe die Mutter unbeeindruckt gesagt: ‚**Du kannst alles!**‘“ (S. 22)

Hier ist nicht ersichtlich, was daran für E. so gefährlich sein soll.

Derartiges äußern auch Coaches, die Hochleistungssportler oder auch Manager betreuen.

Der Bezug zur obigen „Harmoniefantasie“ ist hier nicht nachvollziehbar.

Der Volksmund kennt den Spruch „**Wo ein Wille ist, da ist ein Weg.**“ Die Erziehung der Mutter zu **Hartnäckigkeit und Willensstärke** und damit zu **Autonomie** erscheint aus hiesiger Sicht nicht gefährlich für die Kinder.

Die Harmoniefantasien der Mutter könnten eventuell etwas übertrieben sein, aber die beiden Mädchen leiden aus hiesiger Sicht eher unter dem, was ihre Mutter und sie seit Jahren durch- und mitmachen, z. B. in der viel zu kleinen Wohnung zu fünf Personen leben zu müssen -, und nicht darunter, nicht genügend Tuchfühlung zur **Realität** zu haben. Die sie traumatisierende Realität durch die Inobhutnahme hat sie fest im Griff!

Hier ist einstweilen nur erkennbar, dass den Mitarbeitern des Heimes das **Verhalten der Mutter nicht gefällt** und dass sie mit Sicherheit ihre eigenen Kinder völlig anders erziehen würden.

Aber das reicht nicht aus, um eine **Kindeswohlgefährdung** durch das Verhalten der Mutter nachzuweisen, die die Herausnahme der Kinder aus ihrer Familie und später ein **Umgangsverbot** rechtfertigen würde.

„Du kannst alles!“ ist sicherlich nicht in jeder Situation pädagogisch geschickt, weil dieses dem Kind auch Misserfolgserebnisse einbringen kann, aber nicht tragisch. Man könnte es der Mutter sicherlich erklären, dass sie mit einer solchen Äußerung künftighin etwas vorsichtiger sein soll, muss ihr aber nicht gleich deswegen die Kinder vorenthalten und den Kindern ihre Mutter.

39. Sodann bemängelt Frau M. an der Mutter, sie „wirke im Kontakt mit den Kindern oft **wenig authentisch, gekünstelt, maskenhaft in Mimik und Stimmlage.**“ (S. 22) Dieses mag alles sein; die Mutter ist keine professionelle Schauspielerin, die in einer derartigen Stresssituation so tun könnte, als sei sie völlig entspannt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit hierdurch gravierend das Kindeswohl gefährdet sein könnte.

Es mag sein, dass den Mitarbeitern der Einrichtung **die ständig kritisierende Mutter unsympathisch** ist und sie ihren eigenen Kindern gegenüber authentisch und natürlich auftreten in Mimik und Stimmlage.

Aber die (hiesigen) Kinder haben **keinen Grundrechtsanspruch auf eine so perfekte Mutter**, wie die Mitarbeiter der Kriseneinrichtung sie gerne hätten.

Mit ihrem perfektionistischen Anspruch an die Mutter verstoßen sie gegen den Geist unserer Verfassung, die Kindern **keine perfekten Eltern garantiert**. Kinder haben nur einen Rechtsanspruch auf eine sie nicht schädigende Behandlung, und einstweilen ist es etwas **dürftig**, eine **Kindeswohlgefährdung** aus **pinken Anziessachen** und einem etwa **maskenhaften Gesicht** ihrer Mutter in einer einmal im Monat für zwei maximal Stunden unter Aufsicht Dritter statt findenden absoluten Stresssituation, die als solche bereits **gekünstelt** und **steif** ist, abzuleiten

40. Dass „die Kinder **beim Abschied keine Trauerreaktionen** zeigen“ (S. 22), wie Frau M. bemerkt, kann auch das Ergebnis einer **inzwischen völlig abgeflachten Emotionalität** der Kinder sein, Symptome einer wohl schon **mittelgradigen Depression**, wonach die Kinder mehr oder wenig **indifferent** darauf reagieren, ob sie ihre Mutter einmal im Monat für maximal zwei Stunden sehen oder auch nicht; sie können daran sowieso nichts ändern und es fragt sie auch niemand, was sie möchten; und wenn sie sagen, was sich wollen, geht es sowie nicht und es hört auch niemand hin.

41. Frau M. meint zum Sachverständigen, „die **Mutter** wirke eher **kokett**, in Anlehnung an **Schulmädchenphantasien** mit **kurzem Rock** und **tiefem Ausschnitt**“ (S. 22), wobei offen bleibt, ob die etwaigen Schulmädchenphantasien bei der Mutter oder bei Frau M. oder etwa beim männlichen Betrachter liegen sollen.

Auch hier wird auf einer bereits abwegigen Ebene wieder nur Stimmung gegen die Mutter gemacht.

Weiter heißt es die Grenzen professioneller Tätigkeit überschreitend, „**Sexualität im Zusammenhang mit Kindlichkeit** scheine demnach ein **Beziehungsangebot** zu sein“. Dieses wird hier so interpretiert, dass die Mutter ihre Sexualität im Zusammenhang mit Kindlichkeit anbiete.

Derartiges bedarf aus hiesiger Sicht keiner Diskussion.

Es ist Sache der autonomen Mutter, die sich seit etwa fünf Jahren in einer festen Beziehung befindet, wie sie sich als 42-jährige und ihre Sexualität anbietet. Hier sind in keinsten Weise auf irgendeine Gefährlichkeit der Mutter für die Kinder anzunehmen.

Sodann stört Frau M., dass die Mutter mit kurzem Rock und tiefem Ausschnitt herumläuft. Auch hierin kann nicht im Entferntesten eine Gefährlichkeit der Mutter für die Kinder erblickt werden.

Hier wird gleichsam an den Haaren irgendetwas herbei gezogen, um es der Mutter anhängen zu können und um sie „umgangsungeeignet“ erscheinen zu lassen.

Frau M. disqualifiziert sich selbst dadurch, diese ihre Äußerungen über die Mutter überhaupt gemacht zu haben. Der Leser erkennt deutlich die Feindseligkeit der Frau M., der die Kinder der Mutter rund um die Uhr anvertraut sind. Für die Mutter eine absolute Zustimmung, die sie ungehalten werden lassen kann.

Und auch dem Sachverständigen ist es nicht zu dumm, sich auf dieses Niveau einzulassen und es zu zitieren.

Aus diesem Auftreten der Mutter eine Kindeswohlgefährdung abzuleiten, ist **willkürlich** und legt den Verdacht nahe, wir könnten schon wieder „so weit“ sein, unseren Bürgern darüber Vorschriften zu machen, wie sie sich zu kleiden und zu leben haben, andernfalls ihnen ihre Kinder weggenommen werden. Hier kommen vorkonstitutionelle Einstellungen zum Vorschein, von denen wir dachten, sie seien abgeschafft.

42. Sodann wird bei der Mutter durch Frau M. bemängelt, sie sei „in den flankierenden **Gesprächen nicht erreichbar, nicht kritikfähig** und könne **Rückmeldungen nicht annehmen oder umsetzen.**“ (S. 22)

Das soll wohl so viel heißen wie eine **Kommunikation** mit ihr sei nicht möglich; sie ertrage keine Kritik und höre sich nicht an, wie sie bei anderen und etwa ihren Kindern „ankommt“.

Das mag sogar sein.

Aber der Mutter muss nach wie vor zugute gehalten werden, dass sie sich in einer **außerordentlichen Stresssituation** befindet, die sie und die Kinder anhaltend seit zwei Jahren **traumatisiert**, so dass **wir von ihr keine „normalen“ Reaktionen bzw. eine „normale“ Mitarbeit (mehr) erwarten können.**

Selbst der Sachverständige beschreibt die derzeitige Situation für die Mutter auf S. 33 als

„außergewöhnliche Situation“.

Eine außergewöhnliche Situation aber lässt außergewöhnliche Verhaltensweisen erwarten, wie die Mutter „beweist“: Sie ist hartnäckig anklagend, kritisierend, vorwurfsvoll, kompromisslos.

Es wäre so, als würde man einen Menschen würgen und von ihm gleichzeitig verlangen, dass er bitte deutlich sprechen und nicht so schreien möge.

Von **staatlicher** Seite ausgehende Gewalt wie **justizielle Gewalt** und ihre Wirkung auf hierdurch anhaltend traumatisierte Menschen sind den hiesigen Professionellen offenkundig vollkommen fremd.

Weiter heißt es bei Frau M., die Mutter „**sehe die Realität ... vollständig anders als alle Helfer**“, d. h. es gibt Meinungsverschiedenheiten über (die) Sachverhalte, was nicht zu bestreiten ist.

Es fragt sich nur, **welche Sichtweise die Realität richtig abbildet**, und welche – aus welchen Gründen auch immer – eine Beschönigung oder Rechtfertigung der Realität darstellt.

Hier wären einige Beispiele nützlich gewesen, um die Diskussion führen zu können, wer nun die Realität richtig oder falsch beurteilt, doch wir erhalten keine.

Frau M. stellt also fest, „es sei daher langfristig **nicht vorstellbar, dass Hilfen mit der Mutter kooperieren könnten**“ (S. 22), sie attestiert der Mutter also, wie bereits ihr Kollege Herr B. sowie die Helfer seinerzeit vor der Inobhutnahme, dass eine **Zusammenarbeit mit der Mutter nicht möglich** sei.

Auch von der Unterzeichnerin wird dieses im Kern so gesehen: Solange die **Analyse** über die **Konflikte** so geführt wird, dass **die Mutter als alleinige Verursacherin aller Probleme und Konflikte** angesehen wird und etwaiges **Fehlverhalten auf Seiten des Helfersystems ausgeschlossen** wird, kann es keine Kommunikation bzw. Einigung und keine Fortschritte geben!

Ganz offensichtlich ist es doch so, dass sich das Helfersystem gegen die Mutter „eingeschossen“ hat und „**mehrheitlich**“ (!) – so genanntes „Demokratieprinzip“ (was richtig und was falsch ist wird durch die Mehrheit bestimmt) - der Meinung ist, man hätte Recht, so dass das Helfersystem sein Handeln nicht überprüfen muss.

Dieses stört die Mutter und so beharrt sie umso mehr auf ihrer Ansicht, dass das **Helfersystem versagt**. Sie greift es an, wodurch dieses sich bestätigt sieht in seiner Ansicht, dass die Mutter nichts versteht; es forciert eine noch größere Distanz zwischen Mutter und Kindern, was die Mutter noch mehr erbost. Ein **Teufelskreis**, der nicht entstehen darf und kann, solange **kompetente** Professionelle am Werk sind, die Aggressionen **verzweifelter Eltern** wegstecken können - was vorliegend jedoch nicht der Fall zu sein scheint.

Frau M. meint, „bedenklich sei es, wenn die **Kinder diesen offensichtlichen Realitätsverzerrungen ungefiltert ausgesetzt** werden würden.“ (S. 22)

Sie bleibt uns jedoch auch hier Beispiele schuldig, die ihre Auffassung stützen könnten, so dass wir hierunter die verschiedenen Sichtweisen der Situation verstehen dürfen.

Man könnte ihr zustimmen darin, dass es für die Kinder schädlich ist, den selbstherrlichen Realitätsverzerrungen durch das Helfersystem, ausgesetzt zu sein.

Die Realitätsverzerrungen gelten aus hiesiger Sicht insbesondere für das Helfersystem, dem es nicht gelingt, die **eigenen Einflüsse** auf die Familie einer selbstkritischen Betrachtung zu unterziehen.

Es liegt auf der Hand, dass eine Mutter, der durch staatlichen Eingriff ein knapp dreijähriges und ein achtjähriges Mädchen weggenommen worden sind, die Situation anders einschätzt, als die im Auftrag des Staates Handelnden und die Kinder Betreuenden, die

im Gegensatz zur Mutter eine Kindeswohlgefährdung durch deren Person erkannt haben wollen.

Aber dieser Widerspruch kann nur dadurch für das Gericht aufgeklärt werden, wenn die im Auftrag des Staates Handelnden die mutmaßliche seinerzeit und gegenwärtig vorhandene Kindeswohlgefährdung **genauestens beschreiben**, andernfalls es sich um einen **verfassungswidrigen Willkürakt** handelt, der nachträglich gerechtfertigt werden soll.

Was Frau M. von sich gegeben hat sind eher **Missfallensäußerungen** über Geschmacksfragen und **nicht belegte Behauptungen**, mit denen wir nichts anfangen können. Sich darauf zu stützen belegt das erschreckend niedrige Niveau des Sachverständigen.

3. Frau KA.

43. Auch bei Frau KA. aus der **Wohngruppe** der Kinder erfahren wir nichts über ihre Qualifikation und ihren beruflichen Hintergrund.

Sie behauptet dem Sachverständigen gegenüber, „die **Mutter projiziere** viel auf Andere.“ (S. 22) Als Beispiel nennt sie, die Mutter hätte „sich einmal beschwert, dass eine ‚blonde Kollegin‘ der Wohngruppe im Gerichtssaal mit ihrem Handy spiele; dabei sei sie selbst es gewesen“, und die Kollegin besitze „gar kein Handy“.

Aus hiesiger Sicht sind derartige „**Sachverhalte**“, die noch dazu falsch dargestellt worden sind, sei es durch Frau KA. oder den Sachverständigen, weil besagtes Ereignis nicht im Gerichtssaal statt fand, wie die Mutter zur Unterzeichnerin äußert, sondern während des Umgangs, vollkommen niveaulos und nicht geeignet, eine tatsächliche oder vermeintliche Kindeswohlgefährdung durch die Mutter zu belegen.

Offensichtlich müssen an den Haaren Beispiele heran gezogen werden, um die Mutter zu diskreditieren und ihr hierdurch Erziehungs- bzw. Umgangsungeeignetheit „attestieren“ zu können.

Weiter soll die Mutter belastet werden durch die Äußerung der Frau KA., sie hätte den Kindern „erzählt, Marius Müller-Westerhagen habe das Lied ‚Freiheit‘ nur für diese gesungen.“ (S. 22)

Hier ist nicht ersichtlich, wieso eine derartige Äußerung, sollte sie denn tatsächlich gefallen sein – was die Mutter bestreitet -, das Wohl zweier kleiner Kinder gefährden könnte. Die Mutter wollte wohl ggf. bei den Kindern eine **besondere Aufmerksamkeit** beim Zuhören erreichen, zumal dieses Lied auch auf die Situation der Familie passt, deren Kinder sich gerade in Unfreiheit, nämlich gegen den Willen aller Familienangehörigen, in einem Heim, befinden.

Es sind genau diese unangenehme und penetrante Bespitzelung sowie die Erfindungen durch die „Fachkräfte“, die die Umgänge zwischen Mutter und Töchtern „begleiten“ bzw. **beaufsichtigen**, derartige Spitzfindigkeiten zu registrieren bzw. zu erfinden, um der Mutter Erziehungsfähigkeit und sogar Umgangsfähigkeit abzusprechen und sie zu einer „Gefahr für ihre Kinder“ aufzubauschen.

Sodann wirft Frau KA. der Mutter vor, „sie habe sich beschwert, E. würde sie nicht mehr begrüßen, dabei sei sie es selbst, die E. über weite Strecken ignoriere und manchmal auch nicht begrüße.“ (S. 22)

Frau KA. von der Wohngruppe hat scheinbar alles unter Kontrolle: E. begrüßt ihre Mutter nicht – das mag sein – und „auch“ die Mutter begrüße E. manchmal nicht.

Vielleicht hat die Mutter darauf gewartet, dass ihre Tochter sie begrüßt, was die wohl unterlassen hat.

Hier ist möglicherweise eine Distanzierung Es. von der Mutter erkennbar, die nachzuvollziehen wäre, muss doch das Mädchen an der Liebe seiner Mutter zweifeln, die augenscheinlich zulässt, dass es im Heim lebt (s. o.).

Üblicherweise haben die Kinder die Eltern zu begrüßen; das hat wohl nicht stattgefunden. Eine bedenkliche Situation.

Möglicherweise hat E. keine Lust mehr, ihre Mutter zu begrüßen, weil sie sie nicht mehr mag, weil sie zulässt, dass sie im Heim lebt, weil sie sie so selten besuchen kommt, weil sie mit den „Fachkräften“ streitet.

Kinder halten ihre Eltern in der Regel für **omnipotent** und machen sie **für alles**, was um sie herum geschieht **verantwortlich**, also auch für die Inobhutnahme und die zu erleidenden Umstände.

Dafür ist die Mutter auch tatsächlich insofern „verantwortlich“, weil sie sich von den Familienhelfern nicht in ihre pädagogischen Vorstellungen hineinreden lassen wollte und heftige **Widerworte** gab.

Die Frage ist nur, ob das ausreicht dazu, dass das Jugendamt berechtigt war, deswegen den Kindern die Mutter wegzunehmen und den Kindern ihre Mutter.

So erklärt sich vielleicht auch der Eindruck, den Frau KA. hat, dass „die Mutter alles, was die Wohngruppe mit den Kindern mache, kategorisch ablehne“: „Die Mutter deutete alles negativ um, was von Seiten der Wohngruppe geäußert werde.“ (S. 23)

Die Mutter ist verzweifelt, dass Erzieher, die dafür bezahlt werden, 24 Stunden am Tag mit IHREN Kindern zusammen sein dürfen, und sie nicht.

Hier besteht eine kolossale **Konkurrenzsituation**, die die Mutter nicht akzeptieren kann und auch nicht muss.

Die Mutter fragt sich, was die Wohngruppe besser kann als sie.

44. Die Mutter habe auch „haltlos behauptet, es hätte sich ihr ein Mitarbeiter der Wohngruppe **sexuell unsittlich genähert**“ (S. 23)

Es wäre interessant zu erfahren, worüber genau die Mutter sich beschwerte.

Es wird hier davon ausgegangen, dass jedwede sexuelle – nicht nur die unsittliche – Näherung der Mutter gegenüber völlig überflüssig gewesen sein dürfte; es wäre eine Form von sexueller Belästigung.

Die Mutter hat der Unterzeichnerin mitgeteilt, der Mitarbeiter der Einrichtung Herr **B.** habe sich in ihrer Gegenwart im Sitzen und bei weit geöffnetem Oberhemd immer wieder über die **Oberschenkel gestrichen** und sich **in den Schritt gefasst**.

Möglicherweise geschieht dieses bei ihm unabsichtlich, aber die Mutter hat es irritiert; sie fand es unpassend.

Sich in Gegenwart einer Frau in den Schritt zu fassen wird im Allgemeinen als sexuelle oder zumindest sexualisierte Handlung angesehen.

Die Mutter wird als attraktiv, blond und sexuell zumindest ansprechend beschrieben. War das Verhalten des Herrn B. eventuell eine Art „respons“ auf die Wirkung, die von der Mutter ausging?

Wenn es eine Art Reaktion war, so war sie völlig überflüssig. Als Fachkraft muss man nicht auf jede Provokation eines Elternteils eingehen; eine Auseinandersetzung mit einer Mutter auf dieser Ebene wäre grenzüberschreitend und völlig unprofessionell.

45. Frau KA. fährt zum Sachverständigen fort, „**Haley sei ... mit ca. 2 ½ Jahren auffällig unselbständig** gewesen, habe kaum aus dem Becher trinken oder schaukeln können“. Teilweise habe sie noch für Babies typische Reflexe gehabt“ – welche genau? -, „habe Panik beim Haare kämmen oder beim Pullover-über-den-Kopf-Ausziehen gezeigt. Besonders extrem sei ihre Reaktion monatelang gewesen, wenn man versucht habe, den **Genitalbereich** zu säubern. Man habe den Eindruck gehabt, sie fürchte einen bevorstehenden Schmerz. **Nach den Umgangskontakten regrediere Haley stets auf eine frühere Entwicklungsstufe.**“ (S. 22)

Auch hier wird wieder nicht diskutiert, dass dieses Verhalten Haley – als zutreffend beschrieben unterstellt - auf die abermalige Trennung von der Mutter zurück zu führen sein könnte.

„**E.** sei teilweise **sexualisiert** gewesen“, heißt es weiter die Mutter belastend, aber es werden keine Anknüpfungstatsachen angeführt.

„Sie habe **nie Lust auf Umgang mit der Mutter** gehabt und sei im Vorfeld oft unwillig und müde und **im Anschluss daran stets ‚fertig‘** gewesen.“ (S. 22f)

Hier wird ebenso nicht diskutiert, woran es liegen könnte, dass E. stets „fertig“ gewesen ist.

Frau KA. bezeichnet es, „mit **Dinos, Monstern oder Schwertern** zu spielen“ (S. 23) als eine „eher harmlose Situation“ – was die **Mutter** „als **gefährlich** eingestuft“ habe.

Auch derartige Differenzen erscheinen eher an den Haaren herbei gezogen, denn als ein Beleg für eine Kindeswohlgefährdung durch die Mutter. Die Mutter wünscht eben nicht, dass ihre kleinen Töchter mit Monstern oder Schwertern spielen. Dieses können die Professionellen, die sich in die Erziehung der Mutter einmischen, offensichtlich nicht akzeptieren.

Weiter heißt es, „E. habe angefangen, die **Mutter anzulügen**, um sie nicht gegen sich aufzubringen und ziehe sich extra **pink** an (was sie in der Wohngruppe niemals tue)“ (S. 23), - wobei wir wissen, dass das Helfersystem die Farbe „Pink“ verachtet, was E. inzwischen „gelernt“ haben dürfte.

Sodann heißt es, der Bekannte der Mutter Herr Baumann hätte „später vor Gericht behauptet, die Kinder hätten **beim Abschied geweint**, dies sei jedoch noch **nie vorgekommen.**“ (S. 23)

Ganz offensichtlich hat Frau KA. nicht alles unter Kontrolle, denn nach Rücksprache der Unterzeichnerin mit den Zeugen RAin BUCHWEITZ, Beiständin Frau RIST, und Angaben der Mutter über die Äußerungen der Großmutter mütterlicherseits und Tochter Scarlett haben als Begleitpersonen eines Umgangs die Kinder öfter weinen sehen, wenn die Mutter sich verabschieden musste.

Könnte es also sein, dass die Kinder oder wenigstens ein Kind, z. B. H., geweint, und **Frau Kaden dieses nicht bemerkt** hat?

Wie genau und wie **systematisch** wurde hier überhaupt durch Frau KA. **beobachtet**? Hat der Sachverständige eruiert, ob Frau KA. ALLES und SYSTEMATISCH beobachtet hat?

Oder wurde der Tatbestand des Weinens zwar beobachtet, aber heute unter den Tisch fallen gelassen, um ergebnis-orientiert den Umgang reduzieren und darlegen zu können, dass den Kindern ihre Mutter (inzwischen!) vollkommen gleichgültig sei?

Es muss auch nicht viel heißen, wenn die Kinder tatsächlich nicht geweint haben sollten. Traumatisierte Kinder flachen emotional mehr und mehr ab; lernen, dass sich niemand für ihre Gefühle interessiert, und diejenige, die sich dafür interessiert, ihre Mutter, hat nichts zu sagen, lässt sich kaum blicken und kann dabei nicht helfen, aus dem Heim wieder heraus zu kommen. Auch schon Kinder können Sinnlosigkeiten erkennen und deswegen depressiv werden.

Zum Anderen äußert die Mutter glaubhaft zur Unterzeichnerin, dass den Kindern von den Aufsichtspersonen gesagt wurde, wenn sie beim Abschied anfangen zu weinen: „Es wird nicht geheult! Das gibt später wieder Strafen! Vergesst das nicht!“

XIII. Umgangsbegleiterin Frau Dipl.-Psych. KN. (Kinderschutz-Zentrum)

Auch über die berufliche Qualifikation der Frau KN. erfahren wir nichts. Sie ist wohl von Beruf Diplom-Psychologin.

46. Sie stößt mit Frau KA. ins selbe Horn und stellt fest, „**E.** werde nur sehr knapp begrüßt“. (S. 23) **Scarlett sei fast immer dabei und beschäftige sich mit E.; H.** „wirke dabei **wie in Trance**“ (S. 24); die Mutter habe **sehr engen Körperkontakt zu H.** und **schränke dadurch das Kind in seinem Bewegungsdrang ein.**

Die Unterzeichnerin hat am **10. April 2013** den Beginn eines begleiteten Umgangs im Kinderschutz-Zentrum beobachten dürfen. Sie hat gesehen, wie die dreijährige Haley mit ausgestreckten Ärmchen auf ihre Mutter zugeschossen ist und sich wie ein Äffchen an sie geklammert hat und „Mami! Mami!“ rief. (s. o.) Die Unterzeichnerin kann hieran nichts Schlimmes erkennen.

Von Mutter und Tochter zu erwarten, dass bei einem so geringen Umgang (seinerzeit einmal im Monat) – noch dazu unter Aufsicht – ein solches Verhalten auf beiden Seiten nicht vorkäme, sondern von der Mutter verlangt werden könnte, dass sie in dieser **laborartigen Situation** und **unter Aufsicht** ein ideales pädagogisches Verhalten an den Tag legt, zeugt entweder von völliger **fachlicher Inkompetenz** oder von **Zynismus** – oder von beidem.

Mit aller Gewalt soll der Mutter angedichtet werden, sie sei erzieherisch und was den Umgang betrifft für ihre Kinder eine Gefahr.

47. Frau KN. lässt uns weiter wissen: „**Vieles** im Kontakt **wirke** von der Mutter **aufgesetzt**, wie eine Demonstration besonders guter Erziehungsfertigkeiten“ (S. 24); sie bleibt uns jedoch hierfür Beispiele schuldig.

Anscheinend ist die Mutter **doch zu pädagogischem Verhalten fähig** – auch wenn es der Diplom-Psychologin Frau KN. „aufgesetzt“ erscheint?

Wir befinden uns unter doppelter Beobachtung bzw. Aufsicht: Wie natürlich kann da eine Mutter noch mit ihren Kindern umgehen?

Diese völlig unnatürliche Situation spielt für die „Fachkräfte“ nach wie vor keine Rolle. Wollen wir nur Mütter für unsere Kinder haben, deren pädagogisches Verhalten nicht aufgesetzt erscheint? Und WER entscheidet, ob ein pädagogisches Verhalten „echt“ oder „aufgesetzt“ ist – die Fachkräfte in der Einrichtung, die mit der Mutter um die Kinder **konkurrieren**?

„Die Bedürfnisse der Kinder seien dabei oft nicht im Blick“, heißt es abermals schwammig weiter auf S. 24.

Auch hier fehlen wieder Beispiele dafür, was genau einerseits die Bedürfnisse der Kinder seien, und andererseits, inwiefern die Mutter sie „oft“ missachte.

Die Mutter habe geäußert, „H. habe zum Abschied gesagt: ‚Mama mit‘“, und Frau KN. fährt fort, „allerdings habe sie (Frau KN.) dies **nie gehört**.“

Dieses, dass H. zu ihrer Mutter sagt, sie möchte mit ihr gehen, nicht gehört zu haben, kann zutreffen, denn die Umgangsbegleiterin muss nicht ALLES gehört haben, wie bereits Frau KA., auch angesichts der Tatsache, dass noch mindestens drei weitere Personen im Raum gewesen sein dürften (Emily, Scarlett und ein weiterer Umgangsbegleiter) und durcheinander gesprochen haben dürften.

Es muss jedoch nicht sein, dass das, was Frau KN. nicht gehört hat, nicht statt gefunden hat. Diese Möglichkeit diskutiert der Sachverständige nicht. Er übernimmt unbesehen sämtliche die Mutter **belastenden** Äußerungen der so genannten Fachkräfte. Durch dieses völlig kritiklose Vorgehen wird sein Gutachten nachhaltig unbrauchbar.

Frau KN. bemängelt, die Mutter „spreche vor den Kindern davon, dass diese **entführt** oder **eingesperrt** seien ... , was die Kinder mitunter sehr irritiert habe.“ (S. 24)
Das soll hier nicht bestritten werden.

Die Mutter befindet sich den Kindern gegenüber in einem **Legitimationsproblem**: warum ist diese **Situation der Kinder** so, wie sie ist? Wer hat das zu verantworten? Die Mutter, die es nicht ändert oder nicht ändern kann?

Diese Fragen der Kinder stehen ständig im Raum und wollen beantwortet sein.

Die Mutter beantwortet den Kindern ihre Fragen, so wie sie es für richtig hält, was jedoch den Fachkräften nicht gefällt. Die Fachkräfte – insbesondere Frau KN., so auch zur Unterzeichnerin, die am 10. April 2013 die Mutter zu Beginn eines Umgangs begleitete (s. o.) – **erwarten von der Mutter**, die **Inobhutnahme zu akzeptieren**, um mit ihr **„zusammenarbeiten zu können“**, was der Mutter jedoch – aus hiesiger Sicht verständlich – schlicht nicht möglich ist.

Frau KN. äußert weiter, „die Mutter ... **fühle sich verfolgt vom gesamten Hilfesystem**“ und „möglicherweise habe sie **Probleme mit der Realitätsbezogenheit**.“ (S. 24)

Die Mutter könnte sich durchaus vom Hilfesystem verfolgt fühlen, wenn aufgrund **anonymer Anrufe im Jugendamt** Verleumdungen gegen sie ausgesprochen und ihr einige Wochen später die Kinder weggenommen werden; wenn **ärztliche Atteste** auf Wunsch des Jugendamts hergestellt und manipuliert werden, um sie zur Grundlage einer Inobhut-

nahme zu machen. (s. hierzu Stellungnahme der Unterzeichnerin v. 05.04.2013) Derartige **staatliche Willkürakte** können einer Mutter von vier Kindern, die noch dazu aufgrund zweier Krebsoperationen nicht ganz gesund ist, schon arg zusetzen.

Doch hierfür hat die Diplom-Psychologin Frau KN. keinen Blick.

Sie nimmt der Mutter einerseits übel, in den **Medien** ihren Fall „an die große Glocke“ zu hängen, aber glaubt ihr andererseits nicht so recht deren „**Kontakte zu Film und Presse**, die sich alle sehr intensiv mit der Ungerechtigkeit ihres Falles beschäftigen würden“.

In Anlehnung an die spekulative **Psychoanalyse** tut sie die Äußerungen der Mutter als „eine **narzisstische Kompensation**“ ab, womit wohl gemeint sein soll, dass die Medien sich sowieso nicht für ihren Fall und den ihrer Kinder interessieren würden, die Mutter jedoch durch ihr Erregen von Aufsehen eine gewisse Befriedigung ihres überhöhten Selbstwertgefühls erhalten würde.

Im Großen und Ganzen bleibt uns auch Frau KN. schuldig darzulegen, inwiefern das Verhalten der Mutter – das vielleicht nicht optimal sein mag – tatsächlich eine **gegenwärtige konkrete Gefahr für die Kinder** darstellt.

Dieses unterlässt eine Fachkraft, die nicht ein einziges Mal gehört hat, dass H. zu ihrer Mutter sagte, dass sie mit ihr **mitgehen** will.

Dass H. dieses gesagt haben dürfte, liegt auf der Hand und entspricht den Erfahrungen mit untergebrachten Kindern.

Möglicherweise ist es Frau KN., die „Probleme mit der Realitätsbezogenheit“ hat, indem sie **selektiv** nur noch das **wahrnimmt**, womit sich die Mutter belasten lässt und was die bereits offensichtlich statt gefundene **Entfremdung der Kinder von ihrer Mutter** belegbar erscheinen lässt.

Etwaiges Fehlverhalten der Professionellen rund um die Kinder scheidet nach dieser Logik von vornherein aus.

So kann man sich nicht als Fachkraft bzw. Diplom-Psychologin mit dem Wohl von Kindern befassen, indem man alles, was die Kinder an Positivem mit ihrer Mutter verbindet, ausblendet.

Die „Probleme mit der Realitätsbezogenheit“ könnte man auch als eine „Projektion“ der Frau KN. in die Mutter ansehen.

XIV. Verfahrensbeiständin L.

48. Der Sachverständige setzt sich auch nicht mit dem **Widerspruch** auseinander, dass **Mitarbeiter der Wohngruppe** die **Kinder als psychisch belastet** beschreiben, während die Verfahrensbeiständin L. sie am **05. August 2014** in einer Stellungnahme als „**völlig unauffällig**“ beschreibt.

Weder das Amtsgericht noch der Sachverständige stolpern über den **offensichtlichen Widerspruch**, den er auf S. 5 seines Gutachtens darlegt:

„Der **Verfahrensbeistand** Frau L. erklärte am **05.08.2014**“ – also zwei Monate vor der Fertigstellung des Gutachtens und etwa einen Monat, bevor E. Suizidabsichten äußert – dem Sachverständigen gegenüber, „das **gesamte Verhalten der Kinder** sei als **unauffällig** zu bezeichnen“.

Derselben Verfahrensbeiständin hatte die Richterin noch am **18.01.2013** ihre „Analyse“ abgenommen, wonach die Kinder durch die Mutter schwerst geschädigt würden und ihr sofort zu entziehen seien, was das Gericht unmittelbar beschloss, so dass das Jugendamt die Inobhutnahme durchführen durfte.

Welcher Sachverhalt liegt nun im Zeitpunkt der Begutachtung vor?

Ist das Verhalten der Kinder nun „unauffällig“ oder „auffällig“?

Ist das Verhalten der Kinder auffällig, um sie in der Einrichtung weiterhin unterbringen zu können?

Oder ist das Verhalten der Kinder auffällig, um ihrer Mutter den Umgang mit ihnen verbieten zu können und ihnen den Umgang mit ihrer Mutter?

Der Sachverständige verfolgt ganz offensichtlich das **Ziel**, bei den Kindern eine ganze Reihe von schweren Auffälligkeiten festzustellen, um begründen zu können, dass der Umgang der Kinder mit ihrer Mutter reduziert bzw. beendet werden müsse.

Er fährt an besagter Stelle fort:

„Die **gegenteiligen Aussagen der Mutter**“ – wonach das Verhalten der Kinder auffällig sei – „bezeichnete der Verfahrensbeistand als ‚**realitätsfremd**‘.“ (S. 5)

D. h. es war und ist die **Mutter**, die behauptet bzw. darlegt, dass ihre Kinder unter der Trennung von ihr und ihrem sozialen Umfeld, ihren großen Geschwistern, und unter den unerträglichen Umständen der Unterbringung **leiden**, doch die Verfahrensbeiständin bezeichnet diese Äußerungen der Mutter als **realitätsfremd**.

Wer hat nun Recht?

Die Fachkräfte oder die Mutter? Warum geht es Emily schlecht? Weil ihre Mutter sie alle drei Wochen für maximal zwei Stunden in einer Einrichtung in Gegenwart mehrerer weiterer Personen trifft? Oder weil sie unter der Trennung von ihrer Familie leidet?

In der Gerichtsverhandlung am **10.12.2014** war die Verfahrensbeiständin lt. Mitteilung der Mutter an die Unterzeichnerin dem Sachverständigen einmal ins Wort gefallen und hatte gesagt, „dass **Emily ihre Mutter sehen und ihre Barbiepuppen von ihr haben**“ wollte.

Trotzdem entschied das Gericht, dass der Umgang zwischen Mutter und Emily ausgesetzt bleibt, - aus hiesiger Sicht der Beschluss zu einer Kindeswohlgefährdung.

Alle Professionellen haben in den Augen des Amtsgerichts und des Kammergerichts **stets alles richtig gemacht**, und es sei **ausschließlich die Mutter**, die durch ihre Renitenz die Kinder schädige bzw. zerstöre.

Und wenn es zutrifft, wie Frau L. mitteilt, dass es den Kindern gut gehe, warum dürfen sie dann ihre Mutter nicht (mehr) sehen?

Der Sachverständige beantwortet diese Frage nicht.

XV. Der Sachverständige verneigt sich vor Frau P. vom Jugendamt, die seinerzeit die Inobhutnahme betrieb

49. Der Sachverständige widmet der Mitarbeiterin des Jugendamts Frau P. und ihren Äußerungen **drei Seiten** seines Gutachtens.

Die der Mutter gar nicht wohl gesonnene Frau P. stellt die Mutter als eine Person dar, „die **mindestens drei Jugendämter beschäftigt** habe“ (S. 24), was wohl als solches bereits einen negativen Punkt darstellt.

„Wenn ein Jugendamt zu Gericht gegangen sei, sei die Mutter meist **umgezogen**, sodass es einen Zuständigkeitswechsel gegeben habe.“ (S. 24)

Frau P. suggeriert hierdurch dem Leser, dass die Mutter mehr oder weniger vor den – berechtigten? – Verfolgungen durch das Amt „geflohen“ sei.

Immerhin gab es eine Scheidung; eine Trennung von einem weiteren Mann und eine ständige Vergrößerung der Anzahl der Kinder, die auch zur Notwendigkeit eines Wohnungswechsels beitrugen.

Der Sachverständige unterlässt es jedoch, uns hier genauer die **Tatsachen** mitzuteilen und zu diskutieren, die das Verhalten der Mutter **erklären** und **berechtigt erscheinen** lassen könnten und die die „Überlastungsanzeigen“ der Frau P. relativieren würden. Vielmehr übernimmt er die tendenziöse Darstellung der Mitarbeiterin des Jugendamts, der erklärten Gegnerin der Mutter.

Wir erfahren weiter: „Die **massiven Auffälligkeiten** im Hinblick auf die **unzureichende Versorgung der Kinder** während der Zuständigkeit des Jugendamts Tempelhof-Schöneberg hätten vor allem **im Zusammenhang mit der Tumorerkrankung der Mutter (im Frühjahr) 2012** gestanden.“

Diesen - unrichtigen - Sachverhalt erfahren wir erst auf S. 24 des Gutachtens, also erst in dessen zweiter Hälfte, obwohl diese erheblichen Informationen über die Persönlichkeit der Mutter und ihr Schicksal an den **Anfang** seiner Darstellung gehört hätten, damit der Leser sich ein Bild von ihr und der Entwicklung ihrer psychosozialen Konfliktsituation machen und evtl. auch ein gewisses Verständnis für sie und ihr Verhalten entwickeln kann.

Dieses will der offensichtlich befangene Sachverständige jedoch wohl vermeiden.

Im Jahr **2012** hatte die Mutter ihre 2. OP bereits seit einem Jahr hinter sich. Die OP war gut verlaufen und die Mutter beschreibt sich als zu diesem Zeitpunkt als „gesund, fit und munter“.

Zu dieser Zeit begannen die unsäglichen Streitereien mit den Helfern Frau RU. und Herrn RA. (s. o.) Eine Tumorerkrankung lag zu diesem Zeitpunkt also nicht mehr vor.

Vielmehr wurde seine solche der Mutter angedichtet, um ein (späteres) Handeln des Jugendamtes – die Wegnahme der Kinder am 18.01.2013 - gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Weiter heißt es bei Frau Peters: „Damals habe es von der **Ärztin Frau BISCHOFF (Klinikum Neukölln)** geheißen, **die Mutter habe nicht mehr lange zu leben, was auch die Kinder mitbekommen hätten.**“ (S. 24)

Hier muss man sich fragen: Mit welcher Vielzahl von „**professionellen**“ **Fehlleistungen** haben wir es denn hier zu tun?

Wie kann eine Ärztin eine solche Prognose von sich geben – die Mutter äußert zur Unterzeichnerin im Übrigen, das Klinikum Neukölln, Strahlentherapie, habe eine solche Äußerung nie gemacht! -, die völlig neben der Sache liegt? Und in welcher Form? Wohl ein – vielleicht auch anonym? - Anruf beim Jugendamt? Wie konnten die Kinder davon Kenntnis erhalten?

Was für ein **die gesamte Familie der Mutter schwer traumatisierender Skandal!**?

Sieht so psychosoziale Hilfe einer staatlichen Stelle aus? Wie hat sich wohl seinerzeit die Meinungsäußerung der Ärztin auf die Mutter und ihre Kinder ausgewirkt? Oder handelt es sich um eine zweckgerichtete Erfindung des Jugendamts? Wer hat hier eigentlich Probleme mit der Realität?

Man darf davon ausgehen, dass diese Äußerung, die das Jugendamt aus dem Klinikum Neukölln erfahren haben wollte, die Mutter und die Kinder sowie die Großeltern in hellen Aufruhr versetzt haben dürfte.

Doch der Sachverständige, von Beruf Diplom-Psychologe, bagatellisiert diesen extrem wichtigen Sachverhalt, geschweige denn, dass er ihn genau aufklärt und in seiner Auswirkung auf die Mutter und die Familie diskutiert.

Weiter heißt es wohl über die Ärztin BISCHOF aus dem Mund der Frau P.: „Es sei auch erklärt worden, dass die Mutter **zehn bis zwölf epileptische Anfälle pro Tag** habe und dass sie **beinahe jeden Tag zur Chemotherapie und Bestrahlung** müsse.“ (S. 24f)

Hier bekommen wir einen ungefähren Eindruck davon, wie das **tägliche Leben** der Mutter, an deren Rockzipfel vier Kinder im Alter von ein, fünf, 12 und 14 Jahren hingen und die im Begriffe ist, eine schwere Krankheit zu bewältigen, ausgesehen haben mag.

Auch dieses verschweigt uns der Sachverständige bei der Darlegung der Lebenssituation der Mutter zu Beginn seines Gutachtens, wo es hingehört hätte.

Weiter heißt es bei Frau P. über die medizinischen Behandlungen:

„Die Mutter sei danach meistens völlig erschöpft gewesen,

hätten die Helfer berichtet.“ (S. 25)

Es handelt sich hier um **diejenigen Helfer, mit denen die Mutter immer wieder in Streit geraten** war, weil es **pädagogische Differenzen** und **Bevormundungen** zur Lebensweise gab, wie in der Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 05.04.2013 dargelegt.

Völlig schamlos und absolut dogmatisch haben hier Helfer der rekonvaleszenten Mutter von vier Kindern das Leben schwer gemacht und an sie Anforderungen gestellt, die sie nicht erfüllen konnte und musste, möglicherweise sogar mit dem listigen **Ziel**, ihr schließlich eines Tages die Kinder wegzunehmen.

Eine wahre Unterstützung hätte darin bestanden, ihr u. a. zu einer **angemessenen größeren Wohnung** zu verhelfen, damit nicht fünf Personen in einem Zimmer leben müssen.

Frau P. fährt fort, „es sei eine **Batterie an Helfern** eingesetzt worden, um das Familiensystem zu stützen“ (S. 25), d. h. es gab wohl mehrere Helfer, die mit der Mutter, und mit denen die Mutter nicht klar kam.

Das wundert nicht weiter bei der **Kritiklosigkeit** eigenem professionellen Verhalten gegenüber sowie bei **offensichtlicher Blindheit für die tatsächlichen existenziellen Probleme** der Familie.

Die Mutter beklagt, dass beinahe täglich abends spät unangemeldet fremde Personen an ihrer Wohnung erschienen, um sie zu kontrollieren, wogegen sie sich verwahrte.

Ganz offensichtlich hat es **den Helfern an Feinfühligkeit** für die rekonvaleszente Mutter gefehlt, die mit ihren vier Kindern und ihrer Gesundheit ein Riesenspensum zu bewältigen hatte, so dass es immer wieder zu Explosionen kam. Ganz offensichtlich haben die Helfer die Mutter, die seinerzeit „**ausgebrannt**“ und noch **schwer krank** war, **überfordert** und dieses mit ihren theoretischen Vorstellungen von Sozialpädagogik nicht erkannt.

Frau P. fährt fort und exkulpiert die Neuköllner Ärztin Bischof bzw. deren verheerende Fehldiagnose: „nachdem die Mutter später zur **Charité** gegangen sei, hätten die dortigen Berichte auf eine **Spontanheilung** hingewiesen.“ !

Anders als durch eine angebliche „Spontanheilung“ lassen sich die **verheerende Fehldiagnose** und der **falsche Alarm**, die stark traumatisierend wirkten, nicht „entschuldigen“.

Frau P. vom Jugendamt erkennt hier jedoch nicht im Geringsten das **professionelle Fehlverhalten** bzw. **Versagen** und dessen verheerenden Wirkungen auf die Familie.

50. Frau P. stellt dem Sachverständigen gegenüber fest, „**die Mutter habe die aktuelle Unterbringung der Kinder niemals akzeptieren können**“ und „**sie habe von Anfang an bis heute keinen Hehl daraus gemacht, dass sie die Entscheidung sowie alle Mitarbeiterinnen ablehne. Dies scheine sie auch den Kindern zu vermitteln.**“ (S. 25)

Dieses trifft zu, kann aber der Mutter nicht vorgeworfen werden.

Sie darf sich als Bürgerin eines Rechtsstaats gegen **staatliche Willkür** auflehnen. Sie darf dieses auch, wenn sie sich diesbezüglich in einem Irrtum befinden sollte und das staatliche Handeln rechtmäßig wäre.

Es ist die Pflicht des Staates, darlegen zu müssen, weshalb sein Handeln **zwingend erforderlich** war und dass er **ALLE Umstände des Einzelfalles geprüft und berücksichtigt** hat, so dass es zu einer rechtmäßigen Handlung kam und die **Inobhutnahme zwingend erforderlich** war.

Daran fehlt es hier, und was uns von den diversen „Fachkräften“ dargelegt wird, ist und bleibt äußerst dürftig.

Auch der Sachverständige bringt keine **Ordnung** in die **Geschichte** dieses Falles, sondern sammelt „**Statements**“ **gegen die Mutter** und setzt sie zu einem Horrorbild von ihr zusammen, um sie zu **disqualifizieren** und zu **demontieren**. Hierdurch beschädigt er vor allem die Kinder, und zwar alle vier, sowie die Mutter und auch die gesamte restliche Familie.

Seine Arbeitsweise und sein Gutachten sind als absolut desaströs zu bezeichnen. Hier ist Psychologie keine erklärende oder helfende Wissenschaft, sondern pure Apologie eines rechts- und verfassungswidrigen Zustands.

51. **Vom Hörensagen** weiß Frau P. und teilt dem Sachverständigen mit: „**Emily sei es nach dem ersten Umgang bei ProFam** (Wechsel der Einrichtung im Sommer 2014, CSK) **sehr schlecht gegangen und sie habe sich etwas antun wollen**.“ Und: „Auch gegenüber dem Verfahrensbeistand habe E. geäußert, **keinen Umgang mehr zu wollen**“ (S. 25), was von Frau L. in der Verhandlung gem. Äußerung der Mutter bestritten worden sein soll (s. o.).

Aber Erörterungen darüber, **warum** es E. nach dem ersten Umgang bei ProFam sehr schlecht gegangen sei, werden nicht angestellt, um gar nicht erst in die Verlegenheit zu geraten, dass evtl. die Situation und/oder eigenes professionelles Handeln hierfür verantwortlich sein könnten.

Dass sich ein neunjähriges Mädchen etwas antun möchte, veranlasst Frau P. nicht, irgendwie an der Vorgehensweise der Professionellen und an der derzeitigen Situation insgesamt zu zweifeln. Derartige Überlegungen finden einfach nicht statt, und auch der Sachverständige ist nicht willens und wohl auch nicht in der Lage, hier einen Ansatz zu wagen und die Mitarbeiterin des Jugendamts zu befragen.

Für Frau P. liegt klar auf der Hand, dass das „merkwürdige“ Verhalten der Mutter E. gegenüber während der maximal zwei Stunden Umgang in einem fremden Raum mit zwei Aufsichtspersonen etc. die **Ursache** für Es. Verhalten darstellt und nichts anderes.

Dass das Kind sehr darunter leiden könnte, seine Mutter immer nur für ganz kurze Zeit und dann unter Aufsicht fremder Personen zu sehen, und dass sie nicht mit ihrer Mutter nach Hause gehen darf, ist für Frau P. und den Sachverständigen keine Diskussion wert. Diese Gesichtspunkte werden auch nicht im Ansatz erörtert.

So fährt Frau P. über die Spannungen zwischen E. und der Mutter fort, man „habe im **Fachteam** besprochen, dass diese **ablehnende Haltung der Mutter** dem Kindeswohl derart abträglich sei, dass man einen

Umgang erst dann mit gutem Gewissen wieder zustimmen könne, **wenn die Mutter erkläre, ihr Verhalten ändern zu wollen**.

Darauf angesprochen habe sie jedoch mitgeteilt, dass sie dazu nicht bereit sei und ‚Missstände‘ weiterhin ansprechen wolle“ (S. 25), d. h. dass die Mutter nicht zu Kreuze kriechen und die Professionellen immer wieder wegen ihres **Versagens** und der Trennung der Kinder von ihrer Mutter und der Mutter von ihren Kindern angreifen wird.

Das heißt, solange die Mutter den **Gehorsam verweigert** und den status quo nicht akzeptiert, werden ihr ihre Kinder vorenthalten.

Die Schäden, die hierdurch bei den Kindern entstehen, werden ausgeblendet – eine akademische Form von **Realitätsverweigerung**.

52. Ferner bemängelt Frau P., in der „Zwischenzeit sei die Mutter **mit den beiden großen Kindern zur Kur** gefahren. Weder über den Zeitpunkt des Kuranfangs noch über

den des Endes habe sie das Jugendamt und den begleitenden Umgang informiert. Während der Kur habe sie die Kinder kein einziges Mal angerufen.“ (S. 26)

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, dass sie sehr sowohl das Jugendamt als auch das Kinderschutz-Zentrum über ihren bevorstehenden Kuraufenthalt informierte. Zudem hatte die AOK über den Kopf der Mutter hinweg an das Jugendamt Informationen gegeben, da die beiden großen Kinder bekanntlich unter Vormundschaft stehen. Auch hier belastet Frau P. die Mutter ungerechtfertigt, um gegen sie Stimmung zu machen, und der Sachverständige übernimmt dieses unbesehen.

Frau P. fährt fort: „Zwischen dem **letzten Umgang und dem ersten** nach der Kur hätten ... beinahe **zwei Monate** gelegen.“

Ja; dazu kann es kommen, wenn der Umgang – auf Wunsch der Professionellen – so selten statt findet.

Und Frau P. zieht aus ihren Feststellungen die Konsequenz:
„Das **Interesse an den Kindern bzw. Umgang sei daher fraglich.**“ (S. 26)

So konstruiert man eine „Begründung“ für eine Empfehlung, den Kindern die Mutter vorzuenthalten und sie ihr hierdurch gänzlich zu entfremden.

53. Sodann wirft Frau P. der Mutter vor, sie hätte mitgeteilt, „dass sie bald eine **Ausbildung** anfangen und daher erst **abends Umgangskontakte** haben wolle.“
Hieraus leitet Frau P. ab, die Mutter habe „die **Bedürfnisse Kinder, abends zur Ruhe zu kommen**, ... nicht sehen können.“ (S. 26)

Die Möglichkeit, dass die Umgangskontakte nunmehr am **Wochenende** statt finden könnten, wird von Frau P. gar nicht erst diskutiert, wohl auch, weil Derartiges aus Gründen der Freizeit des Helfersystems nicht möglich zu sein scheint.

Also entweder verzichtet die Mutter auf ihre Ausbildung und besucht ihre Kinder tagsüber; dann zeigt sie Interesse an ihnen.
Oder sie will eine Ausbildung machen und ihre Kinder am Abend oder am Wochenende sehen – was wohl nicht geht? – dann hat sie kein Interesse an ihren Kindern und darf sie überhaupt nicht mehr sehen.
Dieses ist eine beeindruckende Logik und Konflikt verschärfende Schwarz-weiß-Malerei.

54. Der Sachverständige lässt Frau P. weiter als **Zeugin vom Hörensagen** zu den begleiteten Umgängen zu Wort kommen, die selbst nicht bei den Umgängen dabei war, aber „weiß“, was sich da wohl so abgespielt haben muss.

So „weiß“ sie: „**Haley bekomme während der Umgangskontakte viel Aufmerksamkeit** von der Mutter, während **E. so gut (wie) nichts bekomme**“, abermals eine schwammige Formulierung.

Frau P. hat dieses nicht mit eigenen Augen gesehen, aber ihre Äußerung liegt ganz auf der Linie, die Mutter aus den Mündern sämtlicher „Fachkräfte“ zu belasten, wo es nur geht.

Die Mutter äußert zur Unterzeichnerin glaubhaft, dass sie sich durchaus auch Emily zugewandt habe, jedoch Haley sich mit solcher Kraft an sie klammerte, dass sie sie unmöglich von sich reißen konnte und somit stets Haley zwischen ihr und Emily war.

Der Sachverständige zitiert die Äußerungen der Frau P. lediglich dazu, weiter Stimmung gegen die Mutter zu machen und die **Einhelligkeit**, mit der die mit der Mutter konkurrierenden **Fachkräfte** ausnahmslos der Ansicht sind, die Mutter sei schädlich für ihre Kinder, zu „belegen“.

Ein derartiges Vorgehen ist unseriös und manipulativ; es belegt abermals die Voreingenommenheit des Sachverständigen.

Frau P. versteigt sich weiter zu der Äußerung über die angeblich **E. vernachlässigende Haltung** der Mutter: „Dies habe sich bereits damals in der **gerichtlichen Anhörung** (am **18.01.2013**, CSK) gezeigt, in der die Mutter **verlangt** habe, dass man **E. unterbringen solle**, solange man ihr nur Haley lasse.“

Dieses stellt eine unverschämte Verleumdung dar.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, in besagter Anhörung in Gegenwart ihrer damaligen offensichtlich überforderten Rechtsanwältin K. gesagt zu haben, man möge ihr wenigstens die knapp dreijährige Haley lassen, wenn denn (auch) die 6-jährige E. unbedingt untergebracht werden müsse, da sie die Wegnahme von der Mutter vielleicht noch besser verkraften könnte als die kleine H.

So werden der Mutter die Worte im Munde verdreht, nur um sie in einem schlechten Licht und erziehungsungeeignet erscheinen zu lassen. Davon, dass die Mutter „verlangt“ habe, „dass man **E. unterbringen solle**“, kann also absolut keine Rede sein.

Der befangene Sachverständige übernimmt jedoch diese Äußerung der Mitarbeiterin des Jugendamts unbesehen.

Er hätte zwingend **die Mutter** zu diesem Sachverhalt und ihrer mutmaßlichen Äußerung **befragen müssen**.

Dieses unterlassen zu haben belegt abermals seine ablehnende Voreingenommenheit bzw. Befangenheit gegenüber der Mutter und seinen vorseilenden Gehorsam gegenüber dem Jugendamt.

55. Sodann behauptet Frau P., „einen vom Jugendamt (für H.) organisierten **Kitaplatz** habe die Mutter damals abgelehnt.“ (S. 26)

Dieses trifft zu, denn die Mutter, die nicht verpflichtet war, ihr Kind in einen Kindergarten zu geben, wollte als religiös **engagierte Bürgerin Haley** in einen **katholischen** Kindergarten geben, wo sie auch bereits über einen Platz verfügte.

Den Helfern vom Jugendamt war der katholische Kindergarten wohl ein Dorn im Auge und auch deswegen kam es zwischen ihnen und der Mutter zum Streit, den die Mutter nicht zu vertreten hat, denn es ist ihr gutes Recht, bzw. ihr **Grundrecht**, ihre Kinder in ihrem Glauben religiös zu erziehen.

Frau P. äußert weiter über E. (S. 26), es habe **Schwierigkeiten** gegeben. Sie wirft der Mutter vor, es habe **Schulversäumnisse** gegeben, was zutrifft.

Aber sie lässt weg, dass es organisatorische Schwierigkeiten mit dem **Abholdienst** der AWO gab, der für E. eingerichtet worden war.

Die Mutter konnte E. wegen H. nicht zur Schule bringen. Sodann war häufig die Klingelanlage des Hauses defekt, so dass der vom Jugendamt organisierte **Abholdienst** dachte, dass niemand zu Hause sei und unverrichteter Dinge wieder abfuhr. Die Mutter hat hierüber Meldungen gemacht, die aber nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Hinzu kommt, dass die Helferin Frau RU. Emily häufig unangemeldet abholte, auch um sie den von ihr veranlassten unsäglichen Diagnostiken unterziehen zu lassen.

In der Schule fiel das Fehlen des Kindes natürlich unangenehm auf.

Schließlich sei E., die als „**unbeschulbar**“ galt, „in eine **Tagesgruppe** integriert worden“, wo „**sie sich schnell und gut entwickelt habe**“. (S. 26)

Dieses geschah kurz **vor der Inobhutnahme**.

Man muss sich also fragen, wieso die dann noch erfolgte.

Immerhin wurde **E.** durch die Inobhutnahme aus ihrer Tagesgruppe gerissen, in die sie sich gerade integriert hatte, nachdem sie zuvor **zweimal die Schule gewechselt** hatte. Chaotischer könnte das Vorgehen von Fachkräften für ein Kind kaum sein.

56. Frau P. fährt fort: „Erst die **Kinderpsychiaterin** Frau **G.** habe eine Kinderschutzmeldung wegen des auffälligen Verhaltens von **E.** gemacht, das auf **Vernachlässigung** hinweise. Dies habe sich mit dem **Eindruck der Familienhelfer** gedeckt.“ (S. 26)

Der Sachverständige hat, wie bereits dargelegt, die Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 05.04.2013 unter den Tisch fallen lassen, obwohl er „die Akten“ als bekannt voraussetzte.

Von der Unterzeichnerin war hier dargelegt worden, dass die Helferin Frau R., die sich immer wieder mit der Mutter im Streit befand, es war, die dafür sorgte, dass Frau Dr. med. G., Fachärztin für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und –psychotherapie, **auf Wunsch der Frau RU.** bzw. des die Inobhutnahme bereits planenden Jugendamts eine **Kinderschutzmeldung** verfasste, in der ausdrücklich Bezug genommen wird auf die **der Ärztin zugetragenen Schilderungen durch die Helferin Frau RU.** Die Ärztin attestierte – für das Jugendamt - also aufgrund eines **Zeugnisses vom Hörensagen** und **nicht eigener Untersuchung** – eine „Vernachlässigung“ Emilys.

Hier liegt eine **strafbewehrte Falschattestierung** vor, zu der die Helferin Frau RU. die Ärztin anstiftete.

Als die Mutter im Frühjahr 2013 eine Kopie dieses „Attestes“ haben wollte, druckte die Ärztin Frau Dr. med. G. eine neue Version aus, in der der Passus mit den Schilderungen der Helferin RU. fehlt.

Von Frau Dr. med. G. war also auftragsgemäß ein „**passendes**“ **ärztliches Attest** erstellt worden, das dem Jugendamt später für seinen Antrag auf Inobhutnahme dienen sollte.

Derartige **Willkür** von **Fachkräften**, sogar Ärzten (!), kann eine Mutter von vier Kindern schon sehr erschüttern.

Der Sachverständige erwähnt geschweige denn diskutiert dieses alles nicht, will er doch keine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung vornehmen, sondern **ergebnisorientiert** dem Jugendamt und dem Gericht durch sein „Gutachten“ das „Material“ liefern, das benötigt wird, um die Inobhutnahme bzw. den **status quo** zu **rechtfertigen** und der kämpferischen und auch frechen Protestantin, die den Kampf gegen staatliche Willkür aufgenommen hat, eine Lektion erteilen, indem er ihr ihre Kinder weiterhin vorenthält und sie im Verein mit den „Fachkräften“ zu erpressen versucht, mit ihnen zu „kooperieren“, d. h. sich deren Vorgaben unterzuordnen.

Dass auch er damit insbesondere die Kinder schädigt, wird von ihm nicht erkannt oder ist ihm gleichgültig.

Das Attest der Frau Dr. med. G. hatte sich also „mit dem Eindruck der **Familienhelfer** gedeckt“, wie Frau P. sich ausdrückt, weil letztere die treibenden Kraft gewesen waren.

So werden **Zeugnisse bzw. Beweise konstruiert**, auf deren Grundlage Inobhutnahmen erfolgen und dann später psychologische Gutachten erstellt werden.

Es darf nicht Wunder nehmen, dass die **Mutter absolut unversöhnlich** ist einem Amt gegenüber, das derartige Willkürakte durchsetzt, und gegenüber einem Gericht und einer Einrichtung, deren Personen sämtliche „mitspielen“, und deren Arroganz und Zynismus kaum noch zu überbieten sind.

Und der Sachverständige und Diplom-Psychologe setzt dem Ganzen die Krone auf.

57. Frau P., mit der der Sachverständige am **25. und 26. 09.2014** gesprochen hat, weiß über **E.** zu berichten – abermals **vom Hörensagen**: „**E. gehe es prinzipiell gut**“, und sie fährt fort: „**allerdings gebe es neuerdings kurze Episoden, in denen sie Suizidgedanken äußerte.**“ (S. 27)

Wer ist Frau P.? Was hat sie für eine Qualifikation? Auf der Grundlage welcher bei E. unmittelbar erhobenen Daten kann sie behaupten, es ginge E. gut, obwohl sie Suizidgedanken äußert?

Sie kann es nicht!

Sie ist so unqualifiziert, dass es ihr selbst nicht weh tut, fortzufahren, dass die 9-jährige E. Suizidgedanken äußert.

Ein Kind, dem es gut geht, äußert keine Suizidgedanken.

Und einem Kind, das Suizidgedanken äußert, kann es nicht gut gehen. (Emily soll am 13. Oktober 2014, also drei Tage, bevor der Sachverständige sein Gutachten fertig stellte, einen Selbstmordversuch unternommen haben und in die geschlossene Psychiatrie eingeliefert worden sein, wie die Mutter der Unterzeichnerin mitteilt.)

Frau P. kommt nicht auf die Idee, die **Wegnahme des Kindes von seiner Mutter** und seine **Herausnahme aus der sich seinerzeit gut entwickelnden Integration** in der Tagesstätte möglicherweise als **fehlerhaft** ansehen zu müssen.

Die **psychische Not des Mädchens** auf das **Fehlen ihrer Mutter** und die **belastenden Umstände in der Einrichtung** zurück zu führen, will ihr nicht einfallen, und dieses, obwohl alle Professionellen nicht müde werden, zu reklamieren, dass **die Mutter sich mehr um E. kümmern müsste**, also wenigstens in den zwei Stunden, die sie die Kinder einmal im Monat sieht.

Der Ausweg, den Frau P. und die Professionellen sehen, lautet:

„Es sei daher geplant, eine **Psychotherapie für das Kind** zu organisieren.“ (S. 27)

Man macht also erst Kinder sehenden Auges „kaputt“, um sie dann von Psychotherapeuten wieder „reparieren“ zu lassen, entledigt sich so der Verantwortung und muss sich nicht kritisch mit seinem eigenen professionellen Fehlverhalten auseinandersetzen.

Auch stellt dieses eine weitere Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Psychotherapeuten und Fachkräfte dar.

Derartiges kann man sich nur leisten, weil man als Mitarbeiter eines Amtes – bislang - so gut wie **nicht haftet**.

Ärzte und Psychotherapeuten unterfallen einer beruflichen Haftung für Behandlungsfehler, was den (hier tätigen) „Fachkräften“ wohl völlig fremd ist.

„Am **30.09.2014** (schließlich) erklärte Frau P. (dem Sachverständigen) in einem Telefonat, sie sei akut im Begriff,

Emily in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie einzuweisen, da sie **VEHEMENTE SUIZIDÄUSSERUNGEN** von sich gegeben habe und die Einrichtung dies nicht auffange könne.“ (S. 27)

Wie wäre es, wenn man die Mutter bitten würde, die Kinder wieder zu sich zu nehmen, um E. „aufzufangen“?

E. ist ganz offensichtlich vollkommen **verbittert** über ihre Erlebnisse in den letzten Jahren – inzwischen sind die Kinder seit mehr als zwei Jahren von ihrer Mutter getrennt.

Wenn die Mutter eine solche Gefahr für E. war bzw. ist, dann müsste es ihr doch dadurch, dass sie ihre Mutter kaum noch sieht, besser gehen.

Doch das Gegenteil ist der Fall.

Schwer erträglich ist auch die Äußerung der Frau P. am **01.10.2014** zum Sachverständigen, „die **Klinik** habe nach Gesprächen“ – mit wem? Mit E.? – „eruiert, dass wohl **keine akute Kindeswohlgefährdung** vorliege, wenn man das Kind nicht sofort aufnehme.“ (S. 27)

Das heißt was? Was sind das für Formulierungen bzw. Kausalitäten?

Hier wird mehr verschleiert als dargelegt bzw. erklärt!

Und der Sachverständige klärt hier nichts.

Frau P. fährt fort: „E., die über die eingeleiteten Maßnahmen überrascht erschienen sei“ – was nicht Wunder nimmt – also noch ein Ortswechsel oder vielleicht auch schon der dritte?, nachdem sie schon in der zweiten Einrichtung ist seit der Inobhutnahme – nämlich in eine Klinik, wo sie wohl nicht so gerne hin möchte – „**habe geäußert, dass sie es“ mit dem Suizid – „nicht so gemeint habe“**. (S. 27)

Ah, was für ein Glück!

E. hat also **über Wochen Suizidgedanken geäußert bis zu vehementen Suizidäußerungen**, von denen sie am Tag zur Vorbereitung der Einlieferung sagt, dass sie sie „nicht so gemeint“ habe.

Entweder hat dieses kleine Mädchen die Erzieher zum Narren gehalten und sich wichtig getan – was hier eher unwahrscheinlich erscheint, weil ihre Äußerungen über einen **längeren Zeitraum** andauerten und sie **schwerer** wurden.

Oder E. ist in Panik geraten, als sie hörte, sie solle in die Kinderpsychiatrie, so dass sie, hochintelligent, jetzt ihre vormaligen Äußerungen bagatellisiert, um die Stationierung zu vermeiden.

Jedenfalls steht die Mitarbeiterin des Jugendamts, die Fachkraft Frau P., Emily vollkommen **hilflos** gegenüber und tröstet sich mit der Äußerung wessen auch immer, Emilys Suizidäußerungen seien nicht ernst zu nehmen.

Auch hier wird wieder die anhaltende **professionelle Inkompetenz** der Mitarbeiterin eines Amtes offensichtlich, die wir bereits schon aus der Zeit vor Inobhutnahme bzw. deren Vorbereitung kennen.

58. Frau P. vom **Jugendamt** erklärte dem Sachverständigen am **01.07.2014** – und diese **Äußerungen kann sie nur vom Hörensagen erhalten haben**, „die Mutter sei mehrfach zu Umgangskontakten **zu spät** gekommen. Sie habe **Aussagen** gemacht und **Verhaltensweisen** gezeigt, die dem Kindeswohl entgegen stünden, **kontrolliere die Kinder** und **dokumentiere die Umgangskontakte mit dem Handy**.“ (S. 5) „**Mehrfachen Aufforderungen zu kindeswohldienlicherem Verhalten sei sie nicht nachgekommen**.“

Zum einen ist diese Äußerung grotesk; zum Anderen wäre hier interessant zu erfahren, welche Aufforderungen genau zu kindeswohldienlichem Verhalten und von wem sie gemacht worden sein sollen, doch der Sachverständige vermeidet auch hier präzise Angaben. Aber es bleibt hängen, dass die Mutter erziehungsungeeignet sein dürfte.

XVI. Schwester der Mädchen Scarlett (18 Jahre) und Bruder Leonardo (16 Jahre)

59. Auch über seinen **Hausbesuch** bei der Mutter am **19.02.2014**, den er ebenfalls vor seiner Beauftragung vom 28.05.2014 in Sachen Umgang und sieben Monate vor der Fertigstellung seines Gutachtens durchgeführt hatte, in dessen Verlauf er mit der **17-jährigen Scarlett** und mit dem **15-jährigen Sohn Leonardo** sprach, die beide bei der Mutter leben, macht der Sachverständige **keinerlei zeitliche Angaben**, was abermals einen schweren Mangel des Gutachtens darstellt.

Der Sachverständige teilt auch nicht mit, ob er die Jugendlichen jeweils **allein oder zusammen** befragte. Dieses ist aus psychologischer Sicht erheblich, da immer die Möglichkeit besteht, dass die Jugendlichen sich gegenseitig kontrollieren könnten und weniger offen sprechen.

Auch fehlen hier **Zeitangaben** über Beginn und Ende wie überall.

60. Scarlett und Leonardo sowie die Mutter berichteten der Unterzeichnerin über den Hausbesuch des Sachverständigen Folgendes:

Der Termin mit der Mutter und den „Kindern“ sei auf **16.00 h** festgesetzt gewesen. Der Sachverständige sei aber erst abends gegen **20.00 h** erschienen, ohne vorher Mitteilung gemacht zu haben, dass er sich gravierend verspäten werde. Als Entschuldigung habe er angegeben, er sei in einer Gerichtsverhandlung gewesen und der Akku seines Handys sei „leer“ gewesen.

Sein Besuch habe bis etwa **22.50 h** gedauert.

Als er ankam sei „er sehr nervös und durchgeschwitzt gewesen“.

Zunächst habe er sich kurz mit der Mutter unterhalten und sie gefragt, ob „irgendwo **die Presse oder das Fernsehen**“ in der Wohnung seien, was die Mutter, die sich in dieser Angelegenheit tatsächlich bereits mehrfach an die Medien gewandt hatte, verneinte.

Sodann habe er von der Mutter sowie Scarlett und Leonardo verlangt, dass das **Radio aus** gemacht werde und **alle Räume abgedunkelt** werden. Nur im Wohnzimmer, wo die Befragung Leonardos stattfand, durfte eine kleine Tischlampe anbleiben.

Sodann habe er der Mutter und den beiden Jugendlichen **ihre Handys abgenommen**, wohl damit sie keine Aufzeichnungen anfertigen könnten.

Zunächst habe **er etwa eine Stunde** mit **Scarlett** in ihrem Zimmer gesprochen, Danach habe er etwa **eine Stunde** mit **Leonardo** gesprochen.

Als er mit seinen Gesprächen mit den Jugendlichen fertig gewesen sei, habe er die auf sein Betreiben im Gerichtsverfahren bestellte Sachverständige **Frau Dr. med. M.** angerufen, mit der er sich geduzt habe, und die später in ihrem Sachverständigengutachten vom **02.04.2015** die Mutter als „psychisch krank“ „diagnostizierte“.

Hier erhebt sich die Frage, ob dieser Anruf nicht Zeit bis zum anderen Tag gehabt haben dürfte. Es scheint so, als habe die Sachverständige M. wohl auf seinen Anruf nach den Gesprächen **gewartet**, um zu erfahren, „wie es denn gelaufen ist“.

Sodann ist festzuhalten, dass der Akku des Sachverständigen dann doch plötzlich nicht mehr leer war, ein Anruf oder wenigstens eine sms zuvor möglich gewesen wären.

Als der Sachverständige um etwa **23.00 h** die Familie verließ seien alle drei „völlig mit den Nerven fertig“ gewesen und hätten geweint. Scarlett sei am anderen Morgen nicht in der Lage gewesen, in die Schule zu gehen.

61. Scarlett und Leonardo sind **zwei wichtige Zeugen** bzw. Quellen, die das Verhalten der Mutter aus eigener Anschauung über Jahre beschreiben können.

Der Sachverständige fertigt ihre Äußerungen in je **sieben Zeilen** ab, während er andererseits **seitenlang** die Zeugnisse der Mitarbeiter des Helfersystems, zitierte (s. o.).

Er lässt alles weg, was nun Scarlett und Leonardo der Unterzeichnerin glaubhaft berichten.

62. **Scarlett** berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft über das Gespräch, er habe sie gefragt, ob „es zu ertragen“ sei, „hier zu wohnen“, was Scarlett bejaht habe. Man beachte bereits hier die manipulative Fragestellung, ob es „zu ertragen“ sei, woraus sich erschließen lässt, dass er wohl davon ausgeht, dass es eher nicht zu ertragen sein dürfte.

Er wollte es Scarlett wohl leicht machen, ihre Mutter „in die Pfanne zu hauen“ und deutete somit Verständnis dafür an, sollte sie das Zusammenleben mit ihrer Mutter unerträglich finden.

Scarlett äußerte zum Sachverständigen, dass das **Zusammenleben** mit der Mutter im Großen und Ganzen akzeptabel sei, und dass sie nicht verstehen könnte, warum die beiden kleinen Geschwister weggenommen worden sind.

Darauf soll der Sachverständige zu Scarlett gesagt haben, ihre Mutter sei „psychisch schwer krank“; es sei seine „Aufgabe, dieses nachzuweisen“; sie sei wegen ihrer Krankheit „eine Gefahr für die Kinder Haley und Emily“.

Darauf habe Scarlett geäußert, dass sie dieses nicht nachvollziehen könne.

Der Sachverständige habe ihr seine Ansicht über die Mutter aber nicht weiter erläutert. Er habe nur noch gesagt, dass es bei der Inobhutnahme der beiden Kleinen bleiben werde.

Der Sachverständige habe Scarlett auch gefragt, ob sie schon **Geschlechtsverkehr** hatte, eine Frage, die ihn überhaupt nichts angeht und die er nicht stellen darf, was aber aus der Perspektive der psychoanalytischen Sichtweise immer wieder erhoben wird.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin, nach diesem Gespräch sei Scarlett „**kreidebleich**“ gewesen und habe „**bitterlich geweint**“, als sie mit dem Sachverständigen aus ihrem dunklen Zimmer gekommen sei.

63. **Leonardo** berichtete der Unterzeichnerin glaubhaft, dass der Sachverständige nach dem Gespräch mit Scarlett auch etwa **eine Stunde** lang mit ihm ein Gespräch über das Zusammenleben mit der Mutter geführt habe. Auch er sei gefragt worden, wie er das Leben mit seiner Mutter empfinde, worauf er gesagt habe, dass es keine Komplikationen gebe und dass alles im Wesentlichen in Ordnung sei.

Auch ihm habe der Sachverständige erklärt, dass seine Mutter psychisch schwer krank sei, dass es bei der Inobhutnahme der beiden Kleinen bleiben werde und dass es seine Aufgabe sei, dieses im Gerichtsverfahren darzulegen und zu begründen.

64. Sodann äußerten die **beiden Jugendlichen** unabhängig voneinander zur Unterzeichnerin, der Sachverständige habe sich auch das für die beiden Kleinen eingerichtete **Zimmer** angesehen und geäußert, ihm würde „schlecht“ wegen der **rosa Farbe**, in der die Wände gestrichen waren. Wörtlich habe er gesagt: „**Rosa tut weh!**“

Die Mutter äußert zur Farbe zur Unterzeichnerin, E. und H. hätten seinerzeit ein etwaiges eigenes Zimmer rosa gestrichen haben wollen, weil eine Freundin in Schöneberg auch so ein rosa gestrichenes Zimmer hatte.

65. Scarlett und Leonardo äußerten weiter, sie hätten das Gefühl gehabt, sie sollten dem Sachverständigen bestätigen, dass ihre Mutter „psychisch krank“ sei oder wenigstens dafür Anhaltspunkte liefern.

Wir wollen hier festhalten, dass auch bereits das praktische Vorgehen des Sachverständigen – abends um 20.00 h zwei Jugendliche aufzusuchen, die am anderen Tag in die Schule müssen, um mit ihnen über ihre angeblich psychisch kranke Mutter zu sprechen und ihnen zu erklären, dass es bei der Inobhutnahme der beiden Kleinen bliebe – alles andere als feinfühlig ist.

Sehr grob hat er durch sein gesamtes Vorgehen zur **Unzeit** und durch Ablassen seiner die Mutter der Jugendlichen diskreditierenden Äußerungen auf die beiden (und die Mutter) eingewirkt und ihnen psychische Pein zugefügt.

Sodann ist das Ergebnis der beiden geführten Gespräche absolut verheerend: die beiden Jugendlichen können zwei Stunden über ihre Mutter und das Zusammenleben mit dem Sachverständigen sprechen, doch darüber erscheint **nichts im Gutachten**. Alles die Mutter entlastende wird vom Sachverständigen weggelassen.

Seine krasse Befangenheit könnte kaum deutlicher zu Tage treten als in der Wiedergabe der Äußerungen der beiden großen Kinder der Mutter, der Jugendlichen.

Die beiden großen Geschwister kennen ihre Mutter und ihre kleinen Schwestern gut und seit deren Geburt; sie haben die Helfer kennen gelernt, mit denen die Mutter in Konflikt geriet; sie haben die Entwicklung der Krankheit der Mutter beobachtet und ihre Auswirkung auf die Kinder; sie kennen die Eltern der Mutter und deren Engagement für die Kinder; sie kennen ihren leiblichen Vater und können sich an dessen Gewalttätigkeiten erinnern, und sie kennen die weiteren Lebensgefährten bzw. Partner der Mutter.

Auch wenn sie noch nicht volljährig sind bzw. waren, könnten sie doch dem Sachverständigen eine ganze Reihe von Fragen zur Person der Mutter beantworten bzw. haben diese beantwortet, worüber wir jedoch nichts erfahren.

Auch Kinder können als Zeugen für Sachverhalte zur Verfügung stehen. Es hätte im Geschick des Sachverständigen gelegen, hier einfühlsam und vorsichtig die beiden Jugendlichen zu befragen oder er hat sie befragt und teilt uns seine – die Mutter entlastenden – Ergebnisse einfach nicht mit.

66. In Bezug auf **Scarlett** teilt er uns deren **Alter** gar nicht erst mit. Wir müssen es uns mühsam aus den Akten herausuchen. Hätte er ihr Alter **17,5 Jahre** angegeben, so hätte der Leser gewisse Erwartungen an deren Urteilsvermögen und an die durchzuführende Befragung durch den Sachverständigen. Doch die findet gerade nicht für den Leser ersichtlich statt bzw. sie findet statt, aber er teilt uns ihr Ergebnis nicht mit.

Auch war Scarlett, wie wir wissen, **häufig bei den Umgängen** dabei, so dass sie auch hierzu etwas aus ihrer Perspektive hätte sagen können, doch dieses interessiert den befangenen Sachverständigen offensichtlich ebenfalls nicht.

Er eruiert aus psychologischer Sicht wichtige Sachverhalte hartnäckig nicht (obwohl er sich andererseits für den Geschlechtsverkehr Scarletts interessiert), wodurch abermals sein Gutachten wertlos wird.

Der Sachverständige hätte zwingend vor Fertigstellung seines Gutachtens mit Scarlett, die inzwischen im Sommer 2014 **18 Jahre** alt geworden war und die eine gute Beziehung zu E. unterhält bzw. inzwischen unterhielt, ein Gespräch führen müssen über die **Suizidabsichten Emilys**, die seit September 2014 bekannt wurden.

Doch dieses unterlässt der Diplom-Psychologe, dessen Hauptauftrag ist, das Wohl der Kinder im Auge zu haben.

67. Der Sachverständige hält jedoch in seinen sieben Zeilen, die er **Scarlett** widmet, fest, dass sie äußert, „die **Familienhilfen** seien als **Kontrolle** empfunden worden, sie hätten sich **ständig eingemischt**“, und sie „finde das **Jugendamt doof**“ (S. 27), wobei Scarlett bestreitet, sich wörtlich so ausgedrückt zu haben.

Inwieweit vielleicht tatsächlich eine gewisse **Übergriffigkeit der Helfer** vorgelegen haben könnte, interessiert den Sachverständigen jedoch nicht, wohl weil seiner Ansicht nach Professionelle keine Fehler machen.

Das – aus der Sicht der Helfer – **zu beklagende Verhalten der Mutter** kann seiner Ansicht nach **nur** aus der Persönlichkeitsstruktur der Mutter resultieren, weshalb ihn Zeugnisse über das **Verhalten** und die **Bevormundungen der Helfer** aus dem Mund der Jugendlichen auch grundsätzlich nicht interessieren.

Diese zu eruiieren erscheint ihm „kontraproduktiv“; es könnte das von ihm angestrebte Ergebnis seiner Begutachtung infrage stellen.

Der Sachverständige lässt hier eine große Chance ungenutzt, sich von Scarlett den Alltag und das Interagieren der Helfer und der Mutter beschreiben zu lassen. Diese Sachverhalte nicht eruiert zu haben macht das Gutachten ebenfalls völlig wertlos.

68. Vom 15-jährigen **Leonardo** erfährt der Sachverständige mit einem Grund, warum es bei **E.** seinerzeit zu **Schulversäumnissen** kam: weil er und seine Schwester „es manchmal nicht geschafft hätten“, E. pünktlich zur Schule zu bringen. (S. 27)

Das ist alles.

Immerhin erfahren wir auf S. 27 in der zweiten Hälfte des Gutachtens, dass die **Mutter krank** war und dass sie als die älteren Geschwister E. zur Schule begleiten sollten, was aus hiesiger Sicht eine **Überforderung** der älteren Geschwister darstellte.

Die Mutter, wie sie der Unterzeichnerin berichtet, war zu dieser Zeit auch häufig bereits morgens zu ambulanten Behandlungen im Krankenhaus unterwegs. Zudem hatte sie die damals zweijährige Haley zu versorgen.

Wir erfahren jedoch nichts darüber, warum der Mutter seinerzeit das **Sorgerecht** für die beiden **Großen entzogen** wurde; wir erfahren nichts darüber, wieso sie trotzdem **bei der Mutter leben**; wie erfahren nichts darüber, ob die Mutter nicht einen Antrag auf **Rückübertragung** des Sorgerechts ihrer beiden großen Kinder gestellt hat; wir erfahren nichts über ihre Erklärung dafür, warum der Konflikt zwischen ihrer Mutter und dem

Jugendamt derartig eskaliert ist; wir erfahren nichts darüber, ob es zutrifft, dass E. vor der Inobhutnahme mehrmals abends allein auf dem Spielplatz war etc.

Und wir erfahren vor allem GAR NICHTS darüber, wie das Leben der Familie aus fünf Personen in 1 - 2 Zimmern auf 50 Quadratmetern sich abgespielt und ob nicht bereits allein die **Beengtheit** mit zwei kleinen Kindern für ALLE eine unglaubliche Zumutung darstellte, die noch durch das Erscheinen zweier weiterer Personen, der Helfer vom Jugendamt, geradezu zwangsläufig zu weiteren **intensiven Stresssituationen** führen musste.

Dieses interessiert den psychologischen Sachverständigen alles nicht.

Er nimmt **keine objektive Analyse der objektiven Fakten bzw. Faktoren** vor, die auf die fünfköpfige Familie einwirkten, so dass es **zu Konflikten kommen musste**.

Er scheint einen **Auftrag** abzuarbeiten, nämlich den, die Inobhutnahme der beiden kleinen Mädchen im Nachhinein vertretbar und notwendig erscheinen zu lassen. Dieses kann nur gelingen durch mehr oder weniger skrupellose Belastung der Mutter und ihre Etikettierung mit einer „psychischen Krankheit“.

Er verschweigt dem Leser auch, dass die Mutter sich inzwischen unter großen Mühen selber eine **größere Wohnung** gesucht hat, die sie mit den beiden Jugendlichen seit **Juni 2013** bewohnt, in der ausreichend Platz für die fünfköpfige Familie wäre, in der er auch seinen **Hausbesuch** durchführte. Dieses hätte er unbedingt angeben müssen.

Es wurde vorliegend noch gar nicht versucht bzw. untersucht, ob ein Arbeiten mit der Mutter unter **besseren räumlichen Bedingungen** einfacher wäre. Offensichtlich will man dieses auch gar nicht erst versuchen.

Der Sachverständige verschweigt dem Leser auch, dass die **Mutter** eine **engagierte Protestantin** ist, die seinerzeit streng durch ihren katholischen Vater erzogen wurde und die **sehr konservative Vorstellungen über Kindererziehung** hat und die damit nicht einverstanden war, dass der Helfer ihres Sohnes dem 13-Jährigen Leonardo „**Kondome-Überziehen**“ beibringen wollte (s. o.). Dieses hätte er mit Leonardo besprechen müssen.

Als die - nicht sorgeberechtigte - Mutter dem Helfer derartigen „Sexualkundeunterricht“ verbot gab es Streit. Eine völlig unerträgliche Situation für die Mutter, die ihren Sohn zwar erziehen und ernähren darf, aber über die Erziehung doch nicht das letzte Wort hat.

Derartige Zustände können nur zu schweren Konflikten führen, doch weder die Fachkräfte noch der Sachverständige erkennen dieses, oder sie erkennen es und schweigen sich listig aus.

Der Sachverständige vermeidet es, mit den beiden Jugendlichen diese Konfliktthemen auch nur ansatzweise zu besprechen.

Sodann ist zu bemängeln, dass der Sachverständige die 17-jährige **Scarlett** fragte, ob sie „**schon Geschlechtsverkehr**“ gehabt“ habe.

Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder festgestellt, dass nur diejenigen Daten bei den Personen zu erheben sind, die **unmittelbar** mit der **Fragestellung** des Gerichts zu tun haben.

Dagegen hat der Sachverständige verstoßen. Sein Auftrag zum Zeitpunkt des Hausbesuches war, die „Erziehungseignung“ der Mutter zu untersuchen.

Doch er fragt die 17-Jährige nach ihrem Sexualleben aus.

Dieses Sachgebiet eruiert er – warum auch immer -, aber aus psychologischer Sicht ganz erhebliche Sachverhalte untersucht er nicht, wie vielfach dargelegt.

Hier erheben sich abermals Fragen über die **Person des Sachverständigen**: wieso interessiert ihn, ob die älteste Tochter der Mutter „schon Geschlechtsverkehr“ hatte?

69. Im „Bericht“ der Verfahrensbeiständin L. vom **16.01.2013**, der dem Amtsgericht als Grundlage für die Inobhutnahme am 18.01.2013 diente, hatte es auf S. 14 geheißen: „Der Versuch, Unterstützung durch familiäre Hilfen zu positivieren und als Chance zu sehen, schlug fehl. Beide“ großen Kinder, „als Wortführerin Scarlett“, 16 Jahre alt, „lehnten dies als **Einnischung** in ihre Familie ab, es klappe alles. Auf die Frage, ob sie denn Herrn Ra. und Frau Ru. als Unterstützung empfänden, die sie auch mal ansprechen könnten: ‚Nein, die putzen doch hier nur‘“, zitiert der Sachverständige die Verfahrensbeiständin auf S. 27.

Scarlett äußert hierzu zur Unterzeichnerin, dieses habe sie nicht zu Frau L. gesagt, sondern sie habe gesagt, die **Helfer** würden „**nur stöbern, kontrollieren, protokollieren und fotografieren.**“

Auch dieses lässt uns der Sachverständige nicht wissen, weil wir es nicht wissen sollen.

XVII. Gespräch mit Frau Dr. med. M., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychoanalytikerin, Forensische Psychiaterin, am 13.10.2014

70. Nachdem der Sachverständige wohl im Wesentlichen sein **Gutachten** (i. S. „Erziehungseignung“) **bereits im Frühjahr 2014 fertig gestellt** hatte, was auch daraus abgeleitet werden könnte, dass er den Jugendlichen am 19.02.2014 mitteilte, dass es bei der Inobhutnahme der beiden Kleinen bliebe, obwohl ihm die Beauftragung für das Gutachten i. S. UMGANG noch gar nicht vorlag, gibt es noch ein Gespräch oder Telefonat mit Frau Dr. med. M., die der Sachverständige ins Gerichtsverfahren als Sachverständige für **ärztliche psychiatrische Diagnosen** holen ließ, weil er es nicht wagte – wohl entgegen den an ihn gerichteten Erwartungen der Richterin und des Jugendamts, die Mutter zum damaligen Zeitpunkt als im Wesentlichen **erziehungsgeeignet** anzusehen. Eine derartige Bemerkung, so die Mutter zur Unterzeichnerin, habe er einmal während der Kontakte mit ihr fallen lassen.

Der Sachverständige delegiert seine „Schwierigkeiten“, der Mutter nicht ohne Weiteres eine überzeugende Diagnose zuordnen zu können, nunmehr auf die Fachärztin für Psychiatrie Frau Dr. med. M., die vielleicht ihrerseits etwas finden könnte, insbesondere deswegen, weil sie **Psychoanalytikerin** ist, die in der Regel immer etwas findet, weil für die **Psychoanalyse** der Mensch im Wesentlichen aus **Sexual- und Aggressionstrieb** besteht und durch die „**repressive**“ **Zivilisation**, die das Ausleben dieser Triebe nicht erlaube, die Menschen mehr oder weniger **zwangsläufig krank** mache.

Aber Frau Dr. med. M. hatte sich bis zum 16.10.2014 noch nicht geäußert und zog die Sache hin, wohl bis irgend wann **Fakten** geschaffen worden sind, wonach den

Kindern – auch aus Gründen der so genannten **Kontinuität** – ein Wechsel zurück zur Mutter „nicht mehr zuzumuten“ sei, weil der nun angeblich ihrem Wohl schaden könnte.

Der Sachverständige spricht am **13. Oktober 2014**, also drei Tage vor Fertigstellung seines Gutachtens, mit Frau Dr. med. M. Sie teilt ihm mit, „sie habe die Mutter bislang **nur einmal** gesehen“.

Wir erfahren jedoch nicht, wann genau dieser Termin stattgefunden hat. Die Mutter teilt der Unterzeichnerin mit, dass dieses tatsächlich an einem **Samstagabend**, den 14.06.2014, geschah.

Wir erfahren weiter, die Ärztin halte die Mutter für „insgesamt **eher misstrauisch**“, was als solches noch keine psychiatrische Kategorie darstellt. Eine Mutter, der durch staatliche Gewalt ihre beiden kleinen Töchter weggenommen wurden, darf aus hiesiger Sicht durchaus den Professionellen auf Seiten des Jugendamts und des Gerichts gegenüber misstrauisch sein.

Der Sachverständige teilt uns zum sachverständigen Zeugnis der Fachärztin mit, sie habe ihm mitgeteilt, die Mutter „habe u. a. **fälschlicherweise geglaubt**, im Anschluss an den Gesprächstermin“ bei ihr „den **Verfahrensbeistand Frau L. gesehen zu haben**, die Frau M. mit einem **Kuchen** besucht habe.“ (S. 28)

Hierzu ist Folgendes zu sagen: Diese Darstellung des Sachverständigen bzw. der Frau Dr. med. M. ist grotesk und entspricht nicht der Realität.

Sie belegt eindringlich, mit welcher **Oberflächlichkeit** und **Belastungstendenz** hier IRGENDETWAS zu Papier gebracht wird, um die Mutter zu diskreditieren, wohl in der Hoffnung, dass sowieso nie irgendetwas dieses überprüfen würde.

Auf die objektiven Tatsachen kommt es dem befangenen Sachverständigen nicht an.

Zu seinem Vortrag und der angeblichen Äußerung der Frau Dr. med. M. ist Folgendes zu sagen:

Wir wissen, dass der Termin der Mutter bei Frau Dr. med. M. an einem **Samstagabend** stattfand, den 14.06.2014, warum auch immer.

Die Mutter hat der Unterzeichnerin glaubhaft geschildert, dass sie, als sie Frau Dr. med. M. verließ, deren Praxis über einen eigenen Eingang durch einen kleinen Vorgarten zu ebener Erde verfügt, und in Richtung U-Bahn ging, **ihre die Verfahrensbeiständin Frau L. begegnete**, was die Mutter sehr überraschte.

Frau L. habe sich direkt zu Frau Dr. med. M. begeben, die die Mutter bis zum Vorgartenzaun begleitet hatte und nun Frau L. empfing.

Hieraus schloss die Mutter, dass beide offensichtlich **miteinander verabredet** waren und dass Frau L. Frau Dr. med. M. gerade besuchen oder abholen wollte o. ä.

Dieses sei für die Mutter ein **Schockerlebnis** gewesen: gleich nach ihrem Termin bei der Fachärztin für Psychiatrie setzt diese sich offensichtlich mit der Verfahrensbeiständin L. zusammen, wohl um über das soeben statt gefundene Gespräch mit der Mutter zu sprechen und es auszuwerten und möglicherweise Absprachen für Mitteilungen an das Gericht zu treffen.

Dieses erinnerte sie auch an das Telefonat des Sachverständigen am späten Abend des 19.02.2014, das dieser mit Frau Dr. med. M. von der Wohnung der Mutter aus mit ihr geführt hatte (s. o.) und löste bei ihr Unbehagen aus.

Daraus könnte man schließen, dass **keine berufliche Distanz** zwischen diesen beiden vom Gericht im Fall der Mutter beauftragten Frauen besteht, sondern sie setzen sich wohl Samstagabend zusammen und sprechen über eine Mutter, der man auf Anraten der Verfahrensbeiständin Frau L. ihre beiden kleinen Kinder weggenommen hat, was wohl durch die Sachverständige M. im Nachhinein gerechtfertigt werden könnte, indem die der Mutter eine ernste psychiatrische Erkrankung andichtet.

Dass die psychiatrische Sachverständige Frau Dr. med. M. sogleich nach dem Gespräch mit der Mutter die Verfahrensbeiständin L. empfängt, belegt die enge Zusammenarbeit beider und erscheint inakzeptabel, weshalb die Sachverständige Frau Dr. med. M. und der Sachverständige sich **einig** darin sind, der Mutter eine **Halluzination** anzuhängen, die sie gehabt haben muss, als sie „glaubte“, Frau L. auf dem Weg von Frau Dr. med. M. zur U-Bahn begegnet zu sein.

Der aus hiesiger Sicht tatsächliche und wahre Sachverhalt – die Mutter trifft die Verfahrensbeiständin L. nach dem Gespräch bei der Sachverständigen Frau Dr. med. M. beim Weggang quasi vor deren Tür - wird – seiner Peinlichkeit wegen – negiert und zu einer **Wahnvorstellung** der Mutter umgedeutet.

Auf derartige Sachverständige kann verzichtet werden, aber sie sind aktiv und beauftragt – nach hiesiger Überzeugung bewusst und als Auftragnehmer eines vorgegebenen „Ergebnisses“ tätig.

Dieses auch zur „**Realitätsbezogenheit**“ der beiden Sachverständigen X. und Dr. med. M. Der Volksmund sagt dazu: „Der Dieb ruft: Haltet den Dieb!“

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin, auf dem Kammergericht sei am 25.09.2013 die Bemerkung gefallen, die Verfahrensbeiständin L., der Sachverständige X. und die Sachverständige Dr. med. M. arbeiteten seit längerem „gut zusammen“.

Das **Entsetzen**, das die Mutter in dem Moment der Begegnung am 14.06.2014 empfand, als sie die Verfahrensbeiständin L. erblickte, brachte die Mutter spontan darin zum Ausdruck, dass sie zu beiden Frauen **sarkastisch andeutete**, wenn sie gewusst hätte, dass Frau L. auch noch kommt, hätte man wohl auch zu dritt zusammen sitzen können, und dann hätte sie **„einen Kuchen mitbringen können“** – damit man es sich richtig „gemütlich“ hätte machen können.

Die Mutter hat also keineswegs die Verfahrensbeiständin Frau L. mit einem Kuchen kommen sehen, wie es beim Sachverständigen auf S. 28 heißt.

Die Unterzeichnerin ist sich sicher, dass die Äußerungen der Mutter zutreffen, Frau L. begegnet zu sein.

Zum Einen äußerte sich die Mutter bereits kurz nach dem 14.06.2014 der Unterzeichnerin und ihrer damaligen Prozessbevollmächtigten sowie ihrem Unterstützer Herrn Baumann gegenüber über dieses Erlebnis, als das Gutachten des Sachverständigen noch gar nicht vorlag.

Zum Anderen finden wir hier als **Realkennzeichen** einen „**Kuchen**“, den die Mutter anlässlich der Begegnung (sarkastisch) angeboten hatte.

Dieses Angebot der Mutter hörte Frau Dr. med. M. an diesem Abend des 14.06.2014 in der Tat und sagte es am 13.10.2014 dem Sachverständigen weiter, der jedoch den Sachverhalt in seinem Gutachten – wie Vieles – völlig falsch wiedergab.

Diese Behauptung des Sachverständigen, die Mutter habe Frau L. mit einem Kuchen zu Frau Dr. med. M. gehen sehen, die ist eine **Erfindung des Sachverständigen** - oder der Frau Dr. med. M. -, die der Mutter angehängt wird und die – wenn sie die Mutter denn tatsächlich geäußert hätte – in der Tat eine Halluzination oder Ähnliches wäre. Der Sachverhalt war aber, wie dargelegt, ein anderer.

Auf diese Weise machen die Sachverständigen – ein Diplom-Psychologe und eine promovierte Fachärztin für Psychiatrie - aus der Mutter eine psychisch kranke Person, weil sich so das Versagen der Fachkräfte und ihr intrigantes Zusammenarbeiten zu Lasten von Kindern und ihrer Mutter besser vertuschen lässt.

Der Sachverständige bespricht dieses **Ereignis** am 14.06.2014 auch nicht mit der Mutter; er fragt sie nicht, ob sie die Verfahrensbeiständin etwa mit einem Kuchen bei der Sachverständigen Dr. med. M. gesehen hat; er glaubt unbesehen der falschen Darstellung Frau Dr. med. M. oder stellt den Sachverhalt völlig falsch dar.

Die Version des Vorkommnisses der Mutter will er, befangen wie er ist, nicht wissen.

Dass die Mutter sich möglicherweise „**eingekreist**“ fühlen könnte, vielleicht sogar **verfolgt**, diskutiert der Sachverständige nicht.

Möglicherweise begrüßt er es sogar, Zeugnisse sammeln zu können, die ein **paranoides Verhalten** der Mutter „belegen“, um sie später als „umgangs-ungeeignet“ etikettieren zu können.

Der Fehler liegt hier beim Sachverständigen, der ganz offensichtlich völlig unfähig ist, überhaupt irgendwelche Sachverhalte **genau** zu erfassen oder sie durch präzises Befragen **zu eruieren**, um einem Gericht, das Schicksale entscheidet, **wahre Tatsachen** und **zutreffende Interpretationen** an die Hand zu geben.

Vielmehr sind hier Zweifel an der **Realitätsbezogenheit** der Frau Dr. med. M. sowie der des sachverständigen Diplom-Psychologen angebracht, d. h. hier kommt der Verdacht eines abgekarteten Spiels, eines **Komplots**, das sich gegen die Mutter richtet, auf.

Aus dieser Tatsache, wonach Frau Dr. med. M. unmittelbar nach dem Termin mit der Mutter am Samstagabend die Verfahrensbeiständin empfängt oder sich von ihr abholen lässt, ist aus hiesiger Sicht abzuleiten, dass zwischen beiden Frauen in Bezug auf die Mutter eine **enge Zusammenarbeit** stattfinden dürfte, wodurch die **Unabhängigkeit** der Ärztin vom Gericht - wie bereits die des Sachverständigen und der Verfahrensbeiständin - in Frage steht.

Das Jugendamt scheint ein **Netz von „Professionellen“** gesponnen zu haben aus Helfern, „Anwälten des Kindes“ und Sachverständigen, die mehr oder weniger „**kooperativ**“ zur Verfügung stehen und die erbetenen Stellungnahmen bzw. Gutachten erstellen, wie seinerzeit bereits die Kinderärztin, Fachärztin für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie, Frau Dr. med. G. am 04.12.2012.

Bei einem solchen **System** sind **Korrekturen** etwaiger Fehler nur noch schwer möglich und es kann zu völlig extremen Fehlleistungen kommen, wie vorliegend, über die es dann später im Katastrophenfall nur noch „betroffen“ heißt „unvorstellbar“, „nicht nachvollziehbar“, „völlig unglaublich“ etc.

Auch mit einem Suizid von E. darf gerechnet werden. Er wird billigend in Kauf genommen.

XVIII. „Weitere Unterlagen“ (S. 28)

1. Entwicklungsbericht des Kinderschutz-Zentrums vom 30.08.2013

71. Befanden wir uns mit dem Sachverständigen anlässlich des Gesprächs mit Frau Dr. med. M. soeben (auf S. 28) im **Oktober 2014**, so springt er jetzt **zurück** zum „**Entwicklungsbericht** des Kinderschutz-Zentrums vom **30.08.2013**“, in einen Zeitraum, der **mehr als ein Jahr zurück** liegt, sieben Monate nach der Inobhutnahme, was in Bezug auf so kleine Kinder einen sehr langen Zeitraum darstellt und was unlogisch und sachlich und fachlich unangemessen erscheint.

Irgendeine Art von **Entwicklung** sowohl bei der Mutter als auch bei den Kindern zu erkennen, sofern sie uns vom Sachverständigen überhaupt dargelegt würde, ist so nicht möglich oder zumindest sehr erschwert.

Der Sachverständige teilt hier mit, bei **H.** sei am 30.08.2013, also sieben Monate nach der Inobhutnahme, ein „**massiver Therapie- und Förderbedarf auf lange Sicht**“ bescheinigt worden.

Der Sachverständige teilt hier nicht mit, **von wem** genau diese Diagnostik aufgrund welcher genauen Befunde erstellt worden ist.

Über **H.** heißt es hier weiter, „**nach Umgangskontakten** mit der Mutter seien die anfänglichen **Verhaltensauffälligkeiten** wieder verstärkt zum Vorschein gekommen.“ (S. 28)

Der Sachverständige teilt uns ebenfalls nicht mit, wann genau nach der Inobhutnahme wie oft genau Umgänge statt fanden und wie genau das Verhalten Hs. seinerzeit aussah und wer mit welcher Qualifikation dieses beobachtet hatte.

Auch lässt er am 16.10.2014 in seinem Gutachten offen, inwieweit dieses **jetzt** noch zutrifft. Auch gerade deswegen ist sein Gutachten **nicht aktuell** und nicht verwertbar.

Über **E.** scheint in diesem Bericht vom 30.08.2013 nichts zu stehen. Jedenfalls lebt sie zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem halben Jahr nicht mehr bei ihrer Mutter und ist anscheinend auch noch nicht suizidal. Dieses ist sie erst im September 2014, also ein Jahr später und kurz vor der Fertigstellung des Gutachtens.

Dass der Sachverständige kurz vor dem Ende seines Gutachtens einen Rückgriff in die **Vergangenheit** macht dürfte darauf zurück zu führen sein, dass dort nützlicherweise von einem „**massiven Therapie- und Förderbedarf auf lange Sicht**“ die Rede ist, so dass der Leser zunächst spontan davon ausgeht, dass dieser Zeitraum von jetzt an – also Mitte Oktober 2014 – gelte und - manipuliert – übersieht, dass bereits seit diesem Bericht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Der aufmerksame Leser fragt sich also, was in diesem guten Jahr mit H. durchgeführt worden ist, dass sie – wie der Sachverständige später darlegt – psychisch so **krank geworden** ist, dass sie nur noch alle sechs Wochen und in Begleitung bzw. unter Aufsicht für etwa zwei Stunden maximal ihre Mutter sehen darf.

Diese Frage soll aber wohl beim Leser nicht aufkommen – deswegen seine aus hiesiger Sicht gezielt verwirrende Darstellung.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, dass Emily zum Zeitpunkt der Erstellung obigen Berichts vom 30.08.2013 des Kinderschutz-Zentrums zu ihr zur Inobhutnahme gesagt habe: „**Mama, warum hasst du mich? Was habe ich denn getan? Warum willst du mich nicht mehr haben?**“, woraus ersichtlich ist, dass Emily denkt, die Mutter lehne sie ab und habe sich ihrer entledigen wollen.

Derartige Sachverhalte eruiert der Sachverständige nicht und wir erfahren demnach auch diesbezüglich nichts von ihm.

2. „Stellungnahme zum begleiteten Umgang der Kinder vom 28.08.2013“ (S. 28)

72. Da der Sachverständige aus eigener Anschauung Mutter und Kinder zuletzt im Februar und im März 2014 und noch vor seiner Beauftragung i. S. Umgang beobachtet hatte (s. o.), greift er auf **Stellungnahmen Dritter** zurück, deren Namen er uns jedoch nicht mitteilt, die aber seine Ansicht stützen bzw. sein Ergebnis einer umgangsungeeigneten Mutter plausibel erscheinen lassen sollen.

Er geht jetzt noch ein paar Tage **zurück** und zitiert aus einer Stellungnahme des Kinderschutzzentrums vom **28.08.2013** zum **Umgang**, die zum Zeitpunkt seiner Gutachterstellung ebenfalls mehr als ein Jahr alt ist.

Hier zitiert er Äußerungen über die beiden Mädchen, die ihre Mutter am **28.08.2013** gerade für maximal **zwei Stunden** im Kinderschutzzentrum in Gegenwart **von zwei weiteren Personen getroffen** haben und die wohl **seit sieben Monaten** von den „Professionellen“ beigebracht bekommen haben, dass ihre Mutter „krank“ ist, weshalb sie nicht mehr bei ihr leben dürfen.

Obwohl wir uns bereits auf S. 28 seines 43 Seiten umfassenden Gutachtens befinden, hat uns der Sachverständige bislang immer noch nicht mitgeteilt, wie die **Modalitäten des Umgangs** im Einzelnen aussehen, was unbedingt an den Anfang seines Gutachtens gehört hätte: wie oft, wie lange, an welchem Ort, in Gegenwart welcher weiterer Personen ? - weil alle diese **Faktoren sich sozialpsychologisch auf die Interaktion der Betroffenen und deren Befindlichkeit auswirken**.

Doch der Sachverständige informiert uns hierüber einfach nicht.

Wir sollen wohl nicht wissen, dass die Kinder ihre Mutter seit Februar 2013 in diesen sieben Monaten nur höchstens sechs mal für recht kurze Zeit gesehen haben; wir sollen nicht wissen, dass der Umgang maximal **nur zwei Stunden** dauert (wenn er nicht wegen Streitigkeiten abgebrochen wurde) und aus objektiver Sicht viel zu kurz ist; wir sollen nicht wissen, dass die Kinder aus ihrem Heim an einen fremden Ort gebracht werden, an dem sie ihre **Mutter treffen**, an dem sie sich auch erst wieder orientieren müssen; wir sollen nicht wissen, wer sich alles als **Aufsichtführender** oder **Beobachter** noch in der Situation befand, die **keinerlei Intimität zwischen den Kindern und ihrer Mutter** auf-

kommen lässt, bei offen stehenden Türen – eine reine **Laborsituation** zur Beobachtung einer Mutter, , der **Erziehungsungeeignetheit** bzw. eine psychische Erkrankung ange-dichtet werden sollen.

So heißt es denn auch: - man beachte wieder die **relativierende und verschwommene Ausdrucksweise** des Sachverständigen:

„Die Mutter gehe bei den Umgangskontakten **kaum auf die Bedürfnisse der Kinder** ein. Vor allem **E.** werde **eher missachtet**. **H.** werde altersunangemessen wie ein Klein-kind behandelt.“ (S. 28)

Es wird jedoch nicht gesagt, **was genau** die Mutter falsch machte, und auf welcher Grundlage derartige Feststellungen getroffen werden.

73. Weiter heißt es: „Beide Kinder zeigten verstärkt **Verhaltensauffälligkeiten nach den Umgangskontakten.**“ (S. 28)

Auch hier fehlt es an Fakten: was genau für Verhaltensauffälligkeiten zeigten die Kinder? Und: könnten die nicht auch daher rühren, dass die Kinder darunter litten, wieder **ihrer Mutter entrissen** zu werden?

Wird dieses in dem Bericht zum begleiteten Umgang diskutiert? Nein!

Diskutiert dieses endlich der Sachverständige? NEIN!

Weiter heißt es im Bericht: „Die Kinder zeigten **keine Anzeichen von Heimweh.**“ (S. 28)

Auch dieses wird nirgendwo diskutiert. **Emotionale Abgeflachtheit** kann bei Kindern, die vor sieben Monaten ihrer Mutter entrissen wurden, ein Zeichen von inzwischen eingetretener **Depressivität** sein.

Das hätte vom Sachverständigen diskutiert werden müssen, aber er diskutiert nichts, was die Inobhutnahme und die Unterbringung in einem kritischen Licht erscheinen lassen könnte.

Der kleinen Haley wurden im Sommer im Krankenhaus die **Polypen** entfernt, ohne dass ihre Mutter sie begleiten oder trösten durfte.

Was mag ein so kleines Kind von seiner Mutter halten, die es derart im Stich gelassen hat? Selbst Tieren erlaubt man die Anwesenheit ihrer „Herrchen“ bei Operationen, weil es ihnen dann schneller besser geht.

74. Weiter heißt in der Stellungnahme vom 28.08.2013: „In **Situationen von Schmerz oder Trauer** riefen sie ungewöhnlicherweise **niemals nach der Mutter.**“ (S. 28)

Hier hätte spätestens vom Sachverständigen diskutiert werden müssen, ob die **6-Jährige** und die **3-Jährige** möglicherweise inzwischen „gelernt“ hatten, dass es **völlig sinnlos** ist, nach der Mutter zu rufen, weil die sowieso nicht helfen darf und kann, weil man sie nicht lässt, und weil sie sowieso nicht kommen kann, weil sie nicht kommen darf, weil sie nämlich (selber) „krank“ ist.

Aus hiesiger Sicht genügt es, dieses den Kindern nach der Inobhutnahme beiläufig „beizubringen“, so dass künftig „Ruhe“ ist und nach der Mutter nicht mehr verlangt wird. So findet eine konsequente **Entfremdung** der Kinder von ihrer Mutter statt.

Dass die Professionellen den Kinder selber „beigebracht“ haben könnten – durch welche Signale auch immer -, nach der Mutter nicht mehr zu fragen, wird vom Sachverständigen nicht diskutiert, sondern ausschließlich als in den Kindern liegendes von der „kranken Persönlichkeit“ der Mutter erzeugtes unveränderliches Faktum dargestellt.

Im Bericht vom 28.08.2013 heißt es weiter: „Die **Mutter** spreche durchgängig, auch vor den Kindern, **negativ über die Wohngruppe**“, was aus hiesiger Sicht bei einer Mutter, die ihre Kinder als zu Unrecht und aus purer Willkür weggenommen sieht, verständlich erscheint.

Weiter heißt es: „Die Kinder gerieten dadurch in einen **Loyalitätskonflikt**.“ (S. 28)

Das bedarf der Diskussion.

Kinder können niemals zwischen ihrer leiblichen Mutter, die **Grundrechtsträgerin** ist, und dem Vertreter einer im Auftrag des **Staates** tätigen Stelle in einen Loyalitätskonflikt geraten.

Kinder können zwischen ihren beiden **Eltern**, die beide Grundrechtsträger sind, in einen Loyalitätskonflikt geraten.

Der Staat hat in das Grundrecht der Mutter und in das Grundrecht der Kinder auf Leben in ihrer Familie eingegriffen und darf dieses nur aus wichtigem Grund und bei höchster Gefahr für Leib und Leben tun.

Wenn eine derartige Situation nicht (mehr) vorliegt, sind die Kinder ihrer Mutter zurück zu geben!

Von Seiten der Mutter findet hier also eine **Auflehnung gegen den staatlichen Eingriff** statt, der mit einem Loyalitätskonflikt zwischen **gleichberechtigten** bzw. **gleichgewichtigen** Eltern nicht das Geringste zu tun hat.

Sie will die **Bevormundung** durch den Staat, der gerade kein Grundrechtsträger ist, abschütteln und sich nicht etwa mit ihm „auf gleicher Augenhöhe“ – loyal – arrangieren.

Dieses ist es jedoch, was das Helfersystem von der Mutter verlangt, andernfalls sie nicht kooperationsfähig und –willig sei.

Hier finden wir wieder den Vorwurf gegen die Mutter, das gegen sie und die Kinder gerichtete **staatliche Handeln** nicht hinzunehmen und die Kinder mehr oder weniger gegen ihre **derzeitige Lebenssituation**, für die **sie in den Augen der Kinder verantwortlich** erscheint, aufzubringen.

Weiter heißt es im Bericht: „Die Mutter bezeichne die Wohngruppe beispielsweise als ‚**Kinderknast**‘, o. ä.“, was insofern nicht weiter verwundert, als die Mutter, seitdem die Kinder ihr weggenommen wurden, auch nicht weiß, wo sie leben.

Sie leben an einem **geheim gehaltenen Ort**, was in der Fachsprache an einer „**geschützten Adresse**“ heißt. Das heißt, die Kinder werden hier vor ihren Eltern „geschützt“.

Die Mutter empfindet diese Situation als **unerträglich** und bezeichnet die Unterbringung ihrer Kinder deswegen als „Kinderknast“.

Weiter heißt es: „Gegenüber Betreuern sei sie **mitunter abfällig**.“
Auch das trifft zu.

Die **Wut** der Mutter und ihre **Verzweiflung**, dass ihr die Kinder weggenommen wurden und sie nicht weiß, was sie ihren Kindern dazu sagen soll, außer, dass es sich hier um einen **Willkürakt des Staates** handelt, den so kleine Kinder kaum verstehen dürften, erscheint verständlich.

Sie ist **nicht akademisch gebildet oder gar juristisch geschult**, so dass sie ihrem Unmut Luft macht, wie ihr gerade der Schnabel gewachsen ist.

Die Betreuer, die quasi in **Konkurrenz** zur Mutter stehen, müssen in der Tat einstecken. Aber sie erhalten Geld für ihre Tätigkeit, haben also ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Betreuung der beiden kleinen Mädchen, während die Mutter, die ihre eigenen Kinder betreuen **will, absolut ohnmächtig** ist und nichts machen kann.

Diese **Hilflosigkeit** und die ständigen Bevormundungen machen die Mutter **aggressiv**.

Die Mutter macht in der Tat aus ihrem Herzen keine Mördergrube und lässt kaum eine Gelegenheit aus, die Fachkräfte, die an ihrer statt die Kinder – rechtswidrig - betreuen, anzugreifen.

75. Weiter heißt es, die Mutter „erlebe das **Kinderschutzzentrum als Feind** und **kooperiere nicht**.“ (S. 29)

Hier möchte die Unterzeichnerin anmerken, dass sie die Mutter am 10. April 2013 bei einem Umgang begleitete und ihr von der zuständigen Fachkraft Frau Dipl.-Psych. KN. (s. a. o.) erlaubt wurde, die **Begrüßung zwischen Mutter und Kindern** zu beobachten, um sich dann gleich wieder entfernen zu müssen.

Frau KN. verlangte in Gegenwart der Unterzeichnerin von der Mutter, sie müsse endlich die gegenwärtige Situation der **Inobhutnahme „akzeptieren“**, worauf die Unterzeichnerin zur Fachkraft sagte, dass man dieses unter überhaupt keinen Umständen von der Mutter verlangen könne, noch dazu, wie im Einzelnen die Inobhutnahme erfolgt sei, nämlich **von langer Hand** mit in Auftrag gegebenen manipulierten Attesten und Berichten und **anonymen Anrufen** vorbereitet.

Frau KN. korrigierte sich denn auch und meinte, das könne man tatsächlich nicht von der Mutter verlangen; es liefe ja auch ein Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht. Aber sie solle doch wenigstens mit den Fachkräften **„kooperieren“**.

Das heißt, die Fachkräfte verlangen von der Mutter, dass sie **gute Miene zum bösen Spiel** machen und sich und ihren Kindern einreden soll, dass die derzeitige Situation im Prinzip in Ordnung sei.

Das geht nicht. Das kann man weder von der Mutter noch von den Kindern verlangen.

So viel **Fachkunde** wäre von den Fachkräften zu erwarten, zu wissen, dass es Eltern gibt, die sich gegen Inobhutnahmen auflehnen. Jedoch haben die Fachkräfte ganz offensichtlich für diese Fälle kein Repertoire an Verhaltensweisen, Maßnahmen und Interventionen bereit.

Ergo bleibt es beim die Eltern abstrafenden und erpressenden Konzept des **minimalsten Umgangs** – der später in Bezug auf E. ganz abgeschafft und bei H reduziert werden soll, weil ein **Verständnis der Situation der Mutter bzw. die Perspektive der Mutter und auch der Kinder im Konzept der Fachkräfte nicht vorgesehen** ist.

Die Mutter wird nicht da abgeholt, wo sie steht.

Die **Umgangsbegleiter** ziehen die Konsequenz, und der Sachverständige fährt am 16.10.2014 fort, den mehr als ein Jahr alten Bericht vom **28. August 2013** zitierend:

„Die **Umgangskontakte** seien somit eine **Belastung** für die Kinder. Es werde empfohlen, die Umgangskontakte nicht auszuweiten, sondern sie sogar **in Umfang und Frequenz** eher **einzuschränken**.“ (S. 29)

Diese Empfehlung der Umgangsbegleiter erfolgte also bereits am 28.08.2013 – also neun Monate vor der Beauftragung des Sachverständigen i. S. Umgang und mehr als ein Jahr vor Fertigstellung des Gutachtens, und einen Monat vor der Entscheidung des **Kammergerichts** vom **25. September 2013**, das den **Umgang erweiterte** von einmal im Monat auf **alle drei Wochen!**

Der Sachverständige ignoriert also bewusst den Beschluss des Kammergerichts und sucht sich alte Berichte zusammen, um das Kammergericht übergehen und sein gewünschtes Ergebnis „begründen“ zu können.

Ein derartiges Vorgehen kann aus hiesiger Sicht nur noch als völlig unwissenschaftlich, absolut manipulierend, Befangenheit gegen die Mutter und die Kinder offenbarend und absolut anmaßend bzw. intrigant bezeichnet werden.

Die obige Empfehlung aus dem August 2013 zur Reduzierung des Umgangs bietet dem Sachverständigen, der so gut wie keine eigenen und keine aktuellen Beobachtungen angestellt hat, eine gute Überleitung zur Beantwortung der psychologischen und der Fragen des Amtsgerichts Schöneberg.

XIX. Beantwortung der psychologischen Fragen

76. Zu seiner 1. Frage: „Wie ist die **emotionale Beziehung der Kinder zur Mutter** jeweils zu beschreiben?“ (S. 29) äußert sich der Sachverständige, nachdem er uns mit der Analyse der beiden Dokumente aus dem **August 2013**, die also zum Zeitpunkt der Begutachtung **mehr als ein Jahr alt** und durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 25.9.2013 überholt sind, noch einmal auf die **damaligen Differenzen** zwischen der Mutter und den die Kinder betreuenden Professionellen eingestimmt hat, nun **Mitte Oktober 2014** und **wiederholt** hier ermüdend im Wesentlichen die bereits oben dargelegten Behauptungen und Sachverhalte.

Und er teilt in Anlehnung an sein **psychoanalytisches Modell** mit, „dass die **Mutter in E. ambivalent** präsentiert ist, einerseits als das **gute und hoffnungsvolle Objekt**“ (!), „das die ersehnte Liebe verspricht, und **andererseits als das böse und zerstörerische Objekt**“ (!), „das genau diese offene emotionale Wunde immer wieder aufreißt und immer wieder enttäuscht.“ (S. 30)

Aus der vom Sachverständigen festgestellten Ambivalenz folge mit logischer Konsequenz, „dass **E. in jedem Fall eine Verletzung** erleidet, **wenn ihr die Mutter vollkommen entzogen** wird“. Vergessen wir nicht, dass Emily bereits im Jahr 2008 schon einmal für ein Jahr die Mutter entzogen worden war und dass das Kind hierdurch bereits eine Traumatisierung erlitten hat.

Das mildere Mittel wäre, der Mutter Verhaltensweisen vorzuschlagen und mit ihr zu erarbeiten, wie sie den Kontakt zu E. ggf. verbessern könnte, doch dieses wird vom Sachverständigen nicht in Erwägung gezogen oder diskutiert.

Zu **H.** heißt es; „zwischen der Mutter und H. konnte eine innige, zugewandte, stellenweise herzliche Beziehung mit viel Körperkontakt beobachtet werden.“ (S. 30)

Doch der Sachverständige wird empfehlen, den Kontakt zwischen H. und ihrer Mutter zu **reduzieren**, mit der nicht nachvollziehbaren Begründung, die Mutter behindere die „**Autonomiebestrebungen**“ des dreijährigen Kindes, indem sie – in diesen knappen maximal zwei Stunden Umgang alle drei Wochen - „etliche Bestrebungen des Kindes nach **Bewegung** und **Exploration** sowohl verbal als auch körperlich unterband.“ (S. 30)

Dass der Sachverständige die Anklammerungen der kleinen Haley an ihre so selten gesehene Mutter für psychisch „auffällig“ hält und dadurch offenbart, dass er als menschlich defekt zu bezeichnen sein dürfte, wurde bereits dargelegt.

Der Sachverständige wartet hier nun aber – reichlich verspätet in seinem Gutachten - mit einer möglichen **Erklärung** für das seiner Ansicht nach für das kleine Kind **schädliche Verhalten der Mutter** auf, wenn er schreibt:

Es kann „davon ausgegangen werden, dass bestimmte traumatische Ereignisse im Leben der Mutter (möglicherweise Erlebnisse von sexuellen Übergriffen und Miss-handlungen, Inobhutnahmen der Kinder, lebensgefährliche Erkrankungen usw.)

zu einer Instrumentalisierung des Kindes als emotionalem Stabilisator und dadurch einer Verringerung der interpersonellen Distanz in Richtung einer für die Entwicklung des Kindes **ungesunden Symbiose** beigetragen haben.“ (S. 30)

Derartige Informationen über **Tatsachen** im Leben der Mutter, die er also durchaus für denkbar hält, hätten an den **Anfang** seines Gutachtens gehört, denn sie sind ein Bestandteil der **Biografie der Mutter**, die wir als Persönlichkeit kennen lernen wollen und müssen, was der Sachverständige uns jedoch nicht ermöglicht, wie bereits oben dargelegt.

Ungeachtet dessen stellt es aus hiesiger Sicht eine Form von **Zynismus** dar, eine Mutter, die sich – vor allem auch durch die anormale psychisch belastende Situation bedingt - vielleicht nicht ganz optimal gegenüber ihrer kleinen Tochter verhalten mag UND die eine derartige Biografie aufzuweisen hat, ihr nun auch noch – zum wiederholten Male – die Kinder wegzunehmen und die Kette ihrer tatsächlichen Traumatisierungen noch einmal zu verlängern und auch bei dem kleinen Mädchen die Traumatisierung der Trennung von der Mutter im Falle Emilys zu reaktivieren und dadurch weiter zu vergrößern und bei Haley zu erzeugen.

Hier wäre vom Diplom-Psychologen ein **therapeutisches Konzept** darzulegen gewesen, wie man die an sich gute und innige Beziehung des Kindes zu seiner Mutter von den möglicherweise belastenden Elementen durch in der Persönlichkeit der Mutter liegenden biografischen Dispositionen aufgrund von früheren Traumatisierungen entschärfen könnte, doch er unterlässt dieses fehlerhaft.

Vielmehr wirft er der Mutter vor, kein „echtes Interesse an den Kindern“ zu haben,

„denn immerhin **verzögert diese durch ihren Kampf bzw. die massive Ablehnung aller Beteiligten des Hilfesystems inklusive der beiden beauftragten Sachverständigen** nunmehr bereits **seit beinahe zwei Jahren** die Möglichkeit, dass die Kinder zu ihr **zurückkommen** oder der **Umgang ausgeweitet** würde.“ (S. 31)

Hier wird vom Sachverständigen gesagt, dass durchaus „die Möglichkeit“ besteht, dass die Kinder zu ihrer Mutter zurückkommen könnten oder der Umgang ausgeweitet werden könnte. Aber die Professionellen wollen dieses wohl nicht.

Es ist hier nicht ersichtlich, inwieweit **die Mutter** dieses verhindert.

Sie ist ungehorsam, in der Fachsprache „nicht kooperativ“; sie hat ihre eigenen Vorstellungen von Erziehung - wofür sie **bestraft** wird durch weitere Wegnahme ihrer Kinder, die ihrerseits durch die Wegnahme von ihrer Mutter geschädigt werden.

Es spräche nichts dagegen, dass das Hilfesystem die es ablehnende **Haltung** Mutter mehr oder weniger **ignoriert** und von sich aus dafür sorgt, dass die Kinder mehr Kontakt zu ihrer Mutter haben, wenn man denn dort überhaupt davon überzeugt wäre, dass Kinder grundsätzlich Kontakt zu ihrer Mutter benötigen, oder ob nicht **im Auftrag des Staates tätige Erzieher** dieses nicht vielleicht viel besser, weil staatlich geprüft, erledigen könnten?

Vielmehr scheint es, als ob das Helfersystem beleidigt ist über die tatsächlichen Angriffe der wütenden und hilflosen Mutter, und es vertritt die Auffassung, solange die Mutter nicht das tut, was ihr von ihr verlangt wird, bekomme sie ihre Kinder und auch die Kinder sie nicht zu sehen.

Hier wird ein **System von Disziplinierung, Bestrafung und Erpressung** praktiziert.

Begründet wird dieses damit, „eine **Beratungsfähigkeit** bzw. **Bereitschaft zu Kooperation** ist **zu keiner Zeit erkennbar** gewesen.“ (S. 31) Und weiter:

„Die **Anfeindungen**, die die Mutter gegenüber einzelnen beteiligten **Personen** vornimmt, fördern weder quantitativ noch auch qualitativ die **Beziehung zu ihren Kindern**“,

was nicht zu bestreiten ist und was auch gar nichts miteinander zu tun hat

Hier ist ersichtlich, dass sich das **Helfersystem zwischen die Mutter und die Kinder** stellt und als Filter wirkt bzw. wirken will. Es stellt sich Mutter und Kindern direkt in den Weg, was die Mutter wiederum nicht akzeptieren kann und ihre Wut erhöht und was aus fachlicher Sicht völlig unzulässig ist.

Das Hilfesystem hat **außerhalb** der familiären Strukturen zu bleiben und von dort aus zum Besten der Kinder und der Mutter zu intervenieren, zu steuern, zu lenken, zu verbessern, zu modifizieren.

Das mächtige mit staatlicher Gewalt ausgestattete Hilfesystem sieht sich jedoch vorliegend als **Konkurrenz** zur Mutter und auf gleicher Augenhöhe mit ihr – daher der so genannte „Loyalitätskonflikt“ -, was diese nicht dulden muss. Die fehlerhafte Auffassung ist auch aus der Äußerung des Sachverständigen ersichtlich, der glaubt erkennen zu müs-

sen, dass die Mutter es sei, die durch ihr Verhalten einen Loyalitätskonflikt bei den Kindern produziere, „der nicht ... dazu geeignet ist, die Anerkennung und Zuwendung der Kinder für sich zu gewinnen.“ (s. o.)

Das heißt, dass der Weg der Mutter zu den Kindern **über das Hilfesystem** führt, und wenn die Mutter dieses **angreift** bzw. sich nicht wenigstens vor ihm und seiner unberechtigten und rechtswidrigen Tätigkeit **verneigt**, dieses den Kontakt zu den Kindern – als „**erzieherische“ bzw. disziplinierende Maßnahme gegen die Mutter** - unterbindet.

Zudem **bevormundet** das Helfersystem die Mutter, indem es sich zwischen sie und die Kinder stellt, wonach nur dann, wenn die Mutter die Kinder so behandeln würde, wie es das Helfersystem verlangt, sie Zugang zu ihnen erhalten könnte.

77. Der Sachverständige fährt fort, die Kinder würden die **Mutter „als Aggressor erleben“** (S. 31), weil sie **durch die Ablehnung des Hilfesystems auch gleichzeitig die Kinder ablehnen** würde.

Dieses stellt eine völlig inakzeptable und groteske Gleichsetzung dar: **wer die Fachkräfte angreift, greift dadurch gleichzeitig die Kinder an** – und hat mit Bestrafung zu rechnen.

Derartige **Haltungen des Hilfesystems** werden hier als völlig inakzeptable schon beinahe größtenwahnsinnige Bevormundung angesehen, gegen die die Mutter sich zu Recht auflehnt.

Deswegen stellt es aus hiesiger Sicht eine **Schädigung der Kinder** dar, dass sich das Hilfesystem **zwischen Kinder und Mutter** stellt, weil die Mutter es angreift.

Selbst wenn die Angriffe der Mutter völlig unberechtigt wären, hätte das Hilfesystem den **Kontakt zwischen Kindern und Mutter** stets aufrecht zu erhalten und ständig auszuweiten, in welcher Form auch immer.

Dass dieses nicht geschieht reklamiert die Mutter zu Recht und sieht auch hierdurch ihre Angriffe auf das Hilfesystem und alle damit verbundenen Professionellen legitimiert, auch den psychologischen Sachverständigen bzw. die medizinische Sachverständige.

78. Zu seiner **zweiten psychologischen Frage**, „wie der **Kindeswille** jeweils zu beschreiben und zu beurteilen“ sei wiederholt sich der Sachverständige abermals nur.

Hier sei nur noch einmal hervor gehoben, dass dem Sachverständigen völlig fremd ist, dass **E.** durch die Wegnahme von ihrer Mutter, was ja nicht zum ersten Mal geschieht, bereits **depressiv** geworden sein dürfte, was sich auch darin äußert, dass sie „**mit hoch-auffälligen besorgniserregenden Symptomen**“ nämlich „**suizidalen Gedanken**“ reagierte“ (S. 32).

Hier stellt sich die Frage, **worauf** wohl das Mädchen **REAGIERTE**.

Auf die **Inobhutnahme** und die **Trennung von der Mutter**, die es nur noch einmal im Monat für maximal zwei Stunden in Begleitung zweier fremder Personen sehen konnte und die sie mit ihrer kleinen Schwester teilen muss?

Oder auf ihre angeblich erziehungsungeeignete Mutter?

Da der Sachverständige etwaige **belastende Faktoren** des Mädchens aus der **Situation** und aus dem **Hilfesystem** auch nicht ansatzweise diskutiert, bleibt ihm als Antwort nur – auftrags- bzw. erwartungsgemäß – die **Mutter als Ursache allen Übels** anzusehen, die er als für das Kind „**gefährlich**“ einstuft, „sodass es sich bei diesem Wunsch (des Kindes) nach Kontakt (zu seiner Mutter) aus gutachtlicher Sicht um einen

selbstgefährdenden Kindeswillen

handelt.“ (S. 32) !

Also **E.** gefährdet sich selbst, wenn sie ihre Mutter sieht bzw. sehen will.

Dieses ist eine krasse Verhöhnung sowohl des Kindes als auch der Mutter.

Der Sachverständige bleibt die Erklärung schuldig, wieso **E.** gerade in der Zeit, als der **Umgang zwischen ihr und ihrer Mutter inzwischen eingestellt** worden ist, „hochauf-fällige Besorgnis erregende Symptome, nämlich suizidale Gedanken“, entwickelte.

Müsste es ihr - nach der Logik des Sachverständigen und des Helfersystems- dann nicht eigentlich **besser** gehen, wenn die Mutter aus ihrem Leben verschwunden ist?

Das Gegenteil ist offensichtlich der Fall.

Andererseits stellt der Sachverständige auch fest, dass „die **Umgangskontakte für das Kind wichtig**“ seien, hält diesen Aspekt jedoch für vernachlässigbar gegenüber der andererseits vorliegenden angeblichen Gefährlichkeit des Umgangs. (S. 32)

79. Die 4-jährige **H.** meint der Sachverständige wegen ihres Alters **nicht explorieren** zu können. Auch bemängelt er ihre „**mangelnden Sprachfähigkeiten**“. (S. 32)
Andererseits jedoch meint er **vom Hörensagen** feststellen zu dürfen, dass das mangelhaft sprechende Kind „**kaum von der Mutter sprach**“.

Das bedeutet aus hiesiger Sicht, dass es, wenn es denn besser sprechen könnte, sich vielleicht doch äußern würde, mehr mit seiner Mutter zusammen sein bzw. wieder mit ihr nach Hause gehen zu wollen.

Der Sachverständige hätte mit der Mutter, Scarlett und Leonardo besprechen müssen, wie weit die Sprachentwicklung Haleys seinerzeit war, wie sie also im Kreise ihrer Familie sprach.

Die Mutter äußerte der Unterzeichnerin gegenüber, Haley habe vor der Inobhutnahme „lebhaft“ und „vielfältig“ gesprochen.

Doch der Sachverständige unterlässt fehlerhaft, dieses zu eruieren. Er will es nicht wissen und nicht mitteilen müssen.

Immerhin geht der Sachverständige davon aus, „dass der **Wille** des Kindes in einer **Auf-rechterhaltung der Beziehung zur Mutter** besteht“, obgleich andererseits seiner Ansicht nach auch „**dieser Wille Tendenzen zur Selbstgefährdung** hat.“ (S. 32) !

Dieses versucht er dadurch zu erklären, dass bei dem Kind, das man zwar nicht explorieren und das auch kaum sprechen könne, „mit **zunehmender Autonomietendenz** die Ein-

flussnahme der Mutter und deren Missachtung der Bedürfnisse nach Autonomie des Kindes **prognostisch** ebenfalls entwicklungshemmende Auswirkungen auf das Kind **haben dürfte.**“ (S. 32)

Es wäre interessant, vom Sachverständigen zu erfahren, was genau er unter der Autonomieentwicklung einer Vierjährigen versteht, die seit mehr als zwei Jahren von ihrer Mutter getrennt lebt und die sie nur äußerst selten sieht.

Ist nicht gerade die **Wegnahme** eines so kleinen Kindes von seiner Mutter eine **Behinderung von dessen Autonomieentwicklung**, weil sie das Kind verunsichert und traumatisiert? Der Sachverständige diskutiert dieses nicht.

80. Sodann stellt er fest, es gäbe „**bei beiden Kindern keinerlei Anhaltspunkte** dafür, dass sie gerne **nach Hause** bzw. in den Haushalt der Mutter zurückkehren wollten.“ (S. 32)

Hier würden wir gern wissen wollen, ob er die Kinder danach gefragt hat.

Hat er H. gefragt, ob sie wieder zu ihrer Mutter nach Hause will, in die neue große Wohnung mit dem rosa Zimmer - worauf das schlecht sprechende Kind mit „ja“ oder „nein“ hätte antworten können?

Offensichtlich hat er nicht gefragt, sondern er hat nur – voreingenommen gegen die Mutter - beobachtet, ob sich „**Anhaltspunkte**“ für einen Willen zur Rückkehr **finden** lassen, und wenn ihm diese nicht in den Schoß fallen, existieren sie (für ihn) nicht.

Es wäre die Aufgabe des Diplom-Psychologen gewesen, hier in einer für die Kinder verständlichen Sprache deren Willen zu **eruieren** und nicht auf das Auftreten von „Anhaltspunkten“ zu warten.

Ebenso wenig dürfte er **E.** gefragt haben, oder er hat sie gefragt, und teilt es uns nicht mit.

Was würde er schreiben, wenn **E.** „ja“ gesagt hätte, sie will zurück zur Mutter?

E. hat auch **nicht „nein“** gesagt, denn dieses würde er uns mit Sicherheit mitteilen, weil er dann die „Selbstgefährdung“ des Kindes durch seinen Willen zum Umgang mit der Mutter besser plausibel machen könnte.

Der Sachverständige belehrt uns, bei der Tatsache, dass die Mutter derartige Äußerungen von ihren Kindern, **nach Hause** zu wollen, während der Umgänge gehört habe, handele es sich „**aus gutachterlicher Sicht** vermutlich um **rein projektiv verzerrte Wahrnehmungen**“, die nichts mit der Realität zu tun haben, sondern – gemäß psychoanalytischer Sicht – ausschließlich dem Wunschenken der Mutter entspringen.

Folgerichtig bittet er den Leser „diesbezüglich das noch ausstehende psychiatrische Gutachten“ der Psychoanalytikerin Frau Dr. med. C. Micolaczyk, Fachärztin für Psychiatrie, abzuwarten das inzwischen am 02.04.2015 auf gleicher Linie liegend erstellt worden ist.

Zur 3. Frage über die „Umgangs- und Kooperationsfähigkeit“ der Mutter

81. Der Sachverständige belehrt uns auf S. 33 darüber wann im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland „**Umgangsfähigkeit**“ einer leiblichen Mutter gegeben ist, denn seiner An-

sicht nach und nach Ansicht der „**Fachkräfte**“ ist noch längst nicht jeder Mensch bzw. jeder Elternteil – was auch immer die staatlichen Verfassungen oder Erklärungen von Menschenrechten und Rechten von Kindern proklamieren bzw. **garantieren** – „umgangsgeeignet“.

In der Welt eines psychologischen Sachverständigen gibt Höheres als ein grundgesetzlich garantiertes Elternrecht, nämlich die **psychische Geeignetheit** zur Ausübung dieses Grundrechtes. Liegt die nicht vor, kann auch ein Grundrecht nicht ausgeübt werden.

Halten wir uns vor Augen, dass es bislang um einen Umgang geht von alle drei Wochen maximal zwei Stunden mit zwei Kindern unter Aufsicht mehrerer „Fachkräfte“ an einem fremden Ort, also einen aus hiesiger Sicht minimalsten und unter starken Belastungsfaktoren statt findenden Umgang.

Der Sachverständige zählt nun insgesamt **13 Kategorien** auf, die s. E. erfüllt sein müssen, um von der „**Umgangsfähigkeit**“ der Mutter sprechen zu können bzw. zu dürfen.

Er spricht von der „**umgangssuchenden Person**“, als handele es sich bei ihr um eine beliebige fremde Person, die mit dem Kind nicht verwandt ist und aus irgendwelchen Gründen „Umgang sucht“.

„**Umgangsfähigkeit**“ ist seiner Ansicht nach „dann gegeben, wenn die umgangssuchende Person“ (S. 33)

1. „zuverlässig und für die Kinder daher verlässlich ist“
2. „Interesse an den Kindern zeigt“
3. „die Kinder in deren Befindlichkeit und Bedürfnisse (beispielsweise nach Autonomie, individuellen Erfahrungen, Grenzen und Strukturen, stabilen und unterstützenden Gemeinschaften, liebevollen Beziehungen, körperlicher Unversehrtheit usw.) feinfühlig erkennen und darauf angemessen reagieren kann“
4. „die Kinder prinzipiell nicht zusätzlichen Belastungen aussetzt“
5. „in der Lage ist, den Kindern während des Kontakts eine gute Zeit zu ermöglichen“
6. „sich auf die Kinder konzentrieren kann“
7. „den Kindern ermöglicht, auch neue Beziehungen, die abseits von der umgangssuchenden Person gestaltet wurden, zu leben und zu genießen“
8. „den Kindern ermöglicht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die dort herrschenden Regeln und Erziehungsideale zu akzeptieren und sich dort einzuleben“
9. „die Kinder in ihrer Entwicklung und bei der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben fördert und nicht behindert“
10. „den Kindern Hilfestellung bei der Erklärung dieser **außergewöhnlichen Situation** geben kann“
11. in der Lage ist, „eigenes Verhalten zu reflektieren und gegebenenfalls (nach Rückmeldung von Fachkräften) zu modifizieren“
12. „**ausreichend psychisch und psychisch gesund** ist und keine psychische oder physische Erkrankung aufweise, die die psychische und physische Gesundheit der Kinder in Gefahr bringen könnte“.

Wobei der Sachverständige noch hinzufügt, dass „diese Liste“ lediglich „eine **Auswahl** von Kriterien“ darstelle, die sich „an gängige aktuelle Fachliteratur“ anlehne.

Die Liste der Erfordernisse ließe sich also noch beliebig verlängern, bis man im Einzelfall eine ausreichend erscheinende Anzahl von Kriterien gesammelt hat, die es erlauben könnten, dem Antrag stellenden Elternteil oder einer anderen Person den Umgang zu verweigern und bzw. oder das von Verfassungen wegen **garantierte Elternrecht** zu entziehen.

Wenn man nur will lässt sich gemäß dieser Ansicht bei jedem Menschen ein Mangel oder ein Defekt ermitteln, mit dem man dann ALLES begründen kann, denn niemand ist „psychisch reinrassig“.

Der Sachverständige fährt - erwartungsgemäß - auf S. 34 fort, „dass die Mutter sich in keinem der oben genannten Punkte ... als kompetent erwiesen hat“.

Die Mutter von vier Kindern, die einen Grad der Behinderung von 80 und eine schwere Tumorerkrankung sowie zwei schwere Operationen hinter sich gebracht hat,

- war **unpünktlich**
- hat angeblich ihren **Kuraufenthalt** mit den beiden großen Kindern im Herbst 2014 „nicht mit dem Hilfesystem“ abgestimmt
- „meldete sich deutlich später als nötig“ – wer beurteilt das? „um neue Umgangstermine zu vereinbaren“
- „sorgt **generell** durch ihr

massiv oppositionelles Verhalten

dafür, dass eine Entscheidung, den **Aufenthalt der Kinder** betreffend, immer **weiter verzögert** wird, was für die Kinder eine unnötige Unsicherheit bedeutet.“

Massiv oppositionelles Verhalten gegen (willkürliche) Entscheidungen eines Jugendamtes und seiner von ihm eingesetzten „Fachkräfte“ sowie des Gerichts führt also nach der Logik des Sachverständigen zu einem gnadenlosen **Exzess des Eingriffs** in die **Beziehung zweier Kinder zu ihrer Mutter**, für die **allein die Mutter** bzw. deren Verhalten verantwortlich gemacht wird.

Wohl gemerkt, wir schreiben nicht das Jahr 1942 oder das Jahr 1981, sondern wir befinden uns hier im Berlin des Jahres 2014!

Der Sachverständige fasst also zusammen:

„Die Mutter muss ... als nicht verlässliche Bezugsperson für die Kinder eingeschätzt werden.“

Auch ein **Interesse an den Kindern** spricht der Sachverständige der Mutter (erwartungsgemäß) ab, was daraus ersichtlich sei, dass „sie mit massiven Mitteln um die Kinder zu kämpfen glaubt, indem sie sämtliche beteiligten Fachkräfte zu diffamieren versucht“ (S. 34), also quasi eine verspätete Form von Majestätsbeleidigung begeht.

Die etwaige **Berechtigung von Kritik** an der **Arbeitsweise der „Fachkräfte“** im Auftrag des in Obhut nehmenden Jugendamtes, also des Staates, wird hier also vollkommen negiert und **psychoanalytisch umgedeutet** in eine mehr oder weniger krankhafte Überzeugung der Mutter, die „Fachkräfte“ angreifen zu müssen, um hierdurch Interesse an ihren Kindern vorzutäuschen.

Wenn **Kritikfähigkeit** des „Umgangssuchenden“ ein Kriterium sein soll, so müsste auch Kritikfähigkeit ein **Kriterium der Qualifikation für die mit dem Kind rund um die Uhr umgehenden kompetenten Fachkräfte** sein, denen es jedoch augenscheinlich daran mangelt. Nicht einer von ihnen, der eine **eigene – autonome - Meinung** hätte oder **Verständnis** zeigen würde für die fatale und **außergewöhnlichen Situation** (s. S. 33!) der Kinder und ihrer Mutter.

Wer also „Fachkräfte“ angreift und zu diffamieren versucht, ist umgangsungeeignet, und auch die Kinder dürfen eine solche Mutter nicht sehen.

82. Sodann wird die Tatsache, dass sich die Mutter anfangs der **Begutachtung durch den Sachverständigen** nicht stellen wollte – was sie in der Tat nicht muss, da der BGH (XII ZB 68/09) entschieden hat, dass eine Begutachtung im Familienrecht stets **freiwillig** ist und Eltern nicht zur Teilnahme an einer Begutachtung gezwungen werden können – negativ ausgelegt.

Der Sachverständige beschreibt die vorübergehende Weigerung der Mutter, sich seiner Begutachtung zu unterziehen – die gerechtfertigt war, wie wir heute sehen! - als „**von ihr selbst produzierte Verzögerung** der Begutachtungen“, die „**Zweifel an einem echten Interesse an den Kindern**“ aufkommen lassen.“ (S. 34)

Auch hier tritt abermals die krasse Befangenheit des Sachverständigen gegen die Mutter zu Tage.

Wer also von seinem **Persönlichkeitsrecht** Gebrauch macht, sich in einem Familiengerichtsverfahren nicht psychologisch diagnostizieren lassen zu wollen, beweist damit, dass er **kein Interesse** am Umgang mit seinen leiblichen Kindern hat.

Denn hätte er echtes Interesse am Umgang mit seinen leiblichen Kindern, die gerade vom Staat an einem geheim gehaltenen Ort festgehalten bzw. versteckt werden, würde er gehorchen und darauf hinarbeiten, den vom Gericht beauftragten Sachverständigen so rasch wie möglich tätig werden zu lassen und sich vor ihm verneigen.

Hier werden also gar nicht mehr die **Persönlichkeit der Mutter** und ihre Geeignetheit für den Umgang mit ihren Kindern diagnostiziert, sondern werden **Gehorsamstatbestände** abgeprüft. Der **Ungehorsam** der Mutter, die sich nicht beugen muss, als solcher reicht beim Sachverständigen bereits aus, ihr Umgangsungeeignetheit anzudichten.

Wir fühlen uns um Jahrzehnte wenn nicht Jahrhunderte zurück versetzt.

Es wird von der Mutter eine **Unterwerfung unter staatliches Handeln** bzw. staatlichen Eingriff verlangt, die von ihr nicht erwartet werden kann.

Als vom Gericht beauftragter Diplom-Psychologe missbraucht der Sachverständige hier die ihm von Amts wegen verliehene **Macht** und **erniedrigt** eine Mutter, die er zusammen mit den „Fachkräften“, dem Jugendamt und dem Gericht **bestrafen** will für ihre **unbotmäßige Kritik und Auflehnung gegen staatliche Willkür und unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff**.

Auf diese Weise spricht man als Sachverständiger einer leiblichen Mutter, die Grundrechtsträgerin ist, die „Umgangsfähigkeit“ ab und verweigert ihr (und den Kindern!) – aus „psychologischen“ Gründen die Realisierung ihres elterlichen Grundrechts.

83. Nach Ansicht des Sachverständigen könne bei der Mutter auch „nicht von **Feinfühligkeit** im Umgang mit den Kindern gesprochen werden.“ (S. 34)

Im Gegensatz zu der Feinfühligkeit, die die „Fachkräfte“ (und der Sachverständige wie oben dargelegt) an den Tag legen, die mit den Kindern wochenlang zusammen sind, ist die Mutter in den maximal zwei Stunden ihres dreiwöchigen Umgangs angeblich eher weniger feinfühlig, weil sie „**ihre eigenen Befindlichkeiten mit denen der Kinder in massiv projizierender Weise verwechselt**“. (S.34)

Hier wird abermals die **Psychoanalyse** zu Hilfe geholt und gemeint, wenn die Mutter feststellte, dass die Kinder sich nicht von ihr **trennen** konnten, so träfe dieses nicht zu; vielmehr habe die Mutter sich nicht von den Kindern trennen können, und „projizierte“ diese ihre Gefühle in die Kinder, denen sie vollkommen gleichgültig gewesen sei.

Erkannt haben will der Sachverständige dieses daran, dass „die Kinder **erleichtert** gewesen seien, als das Auto anfuhr“ und sie wieder an ihren **geheimen Ort**, an dem sie zurzeit leben, gebracht wurden.

Worin der Sachverständige die „Erleichterung“ der Kinder erkannt haben will, teilt er uns jedoch nicht mit, so dass dieses nicht nachvollziehbar ist. Es dürfte – wie Vieles - eine pure Behauptung sein.

Aus hiesiger Sicht kann es nur noch als **unmenschlich** angesehen werden, einer Mutter alle drei Wochen für maximal zwei Stunden an einem fremden Ort mit geöffneten Türen ihre 4- und 8-jährigen Töchter in Gegenwart mehrerer Aufsichtspersonen zu überlassen, und sich dann darüber zu mokieren, dass die Mutter sich nicht von ihnen trennen kann und äußert, auch die Kinder wollten noch mit ihr zusammen sein.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, dass die Kinder an ihr hingen und sich von ihr nicht trennen wollten.

Auch Emily nicht, über die die Verfahrensbeiständin L. in der Gerichtsverhandlung am 10.12.2014 dem Sachverständigen einmal ins Wort gefallen sei und gesagt habe, **Emily** hätte anlässlich eines Besuches bei ihr in der Klinik zu ihr gesagt, „**sie wolle ihre Mutter sehen und mit Barbies spielen**“.

Bei dem Sachverständigen ist **keine Wissenschaft** am Werk und auch vom sozialen **Rechtsstaat** sind wir weit entfernt.

Wir sind zurück versetzt in würdelose vorkonstitutionelle Herrschaftsformen über die Menschen, wie z. B. in die DDR, in der „**massiv oppositionelles Verhalten**“ u. a. durch Wegnahme der Kinder tatsächlich bestraft wurde.

84. Auch wird vom Sachverständigen überhaupt nicht diskutiert, dass die **Inobhutnahme als solche** bereits einen **traumatisierenden Eingriff** in das Leben der Mutter und der Kinder darstellt, der die **Kritikfähigkeit** der Mutter evtl. einschränken könnte.

Sodann wird der Mutter vom Sachverständigen vorgeworfen, sie würde sich „während der **Umgangszeiten nicht auf die Kinder konzentrieren**, sondern sie verkämpft sich immer wieder **mit anwesenden Mitarbeitern ohne erkennbaren Grund**.“ (S. 34)

Der Sachverständige als Bestandteil der Maschinerie, die der Mutter ihre Kinder vorenthält, kann natürlich **keinen Grund** erkennen, warum die Mutter „die anwesenden Mitar-

beiter“ kritisiert hat; er will auch gar keinen wissen, denn sonst würde er die Mutter und die älteren Kinder fragen.

Dadurch, dass die Mutter die Mitarbeiter angriffe würde sie die Kinder „in einen Loyalitätskonflikt“ bringen, was gar nicht möglich ist, weil die Kinder sich nicht zwischen Mutter und Mitarbeitern des Staates bzw. seiner Auftragnehmer zu entscheiden haben (s. o.).

Aber der Sachverständige und die „Fachkräfte“ sehen dieses so.

Weiter fährt der Sachverständige noch eins drauf setzend fort,

die Mutter „**missachtet ... die positiven Beziehungen, die die Kinder bereits zu den Fachkräften aufgebaut** haben.“ ! (S. 34)

Es sind also **die Fachkräfte**, die darunter **leiden**, dass ihnen die Mutter immer wieder „Konkurrenz“ macht und die Kinder zu sich herüber ziehen will und sie sich nicht durch die Fachkräfte völlig **entfremden** lassen will, was bei Emily bereits weit fortgeschritten zu sein scheint.

Der Sachverständige greift nun die leibliche Mutter frontal an, wenn er ihr vorwirft, „sie sei nicht in der Lage, sich in die **Perspektive der Kinder** hinein zu versetzen: schließlich **müssen**“ – Wieso? Wer sagt das? – „diese **nach Beendigung der Umgangskontakte** wieder zurück in ihr **inzwischen gewohntes Umfeld der Wohngruppen** mit dessen ganz eigenen Regeln, Beziehungsangeboten, Möglichkeiten und Beschränkungen, und das **Verhalten der Mutter macht die Akzeptanz dieser Wohngruppen für die Kinder schwierig und behindert somit auch deren Integration dort.**“ (S. 34f)

Der Sachverständige ist also durchaus in der Lage, sich „in die Perspektive der Kinder“ hinein zu versetzen, aber nicht aus der Sicht des von seiner Mutter entrissenen Kindes, sondern aus der Sicht des inzwischen in einem Heim „sozialisierten“ Kindes, dem der Konkurrenzkampf zwischen Mutter einerseits und Wohngruppenmitarbeitern andererseits nicht bekomme.

Hier prüft der Sachverständige nicht mehr, ob die Inobhutnahme gerechtfertigt war - obwohl hierzu sein erstes Gutachten zur „Erziehungsfähigkeit“ noch gar nicht vorliegt -, sondern hier geht er davon aus, wie er auch mehr oder weniger freimütig gegenüber Scarlett und Leonardo äußerte (s. o.), dass die Kinder zu ihrer Mutter nicht zurück kehren werden, so dass die Mutter in ihren Angriffen gegen die Mitarbeiter der Wohngruppe die Kinder immer wieder in einen völlig überflüssigen Konflikt ziehen würde, der den Kindern Schmerzen bereite.

Dieses bedeutet auch, dass **die Mutter den Fachkräften** der Wohngruppe **Arbeit** macht.

Nicht die **Rückgabe** der Kinder ist also nach der Logik des Sachverständigen die Lösung des Problems, sondern die **Unterwerfung** der Mutter unter die Macht der im Auftrag des Staates ihre Kinder okkupierenden Fachkräfte und der Verzicht auf deren Rückkehr in ihren Haushalt.

So wird von Seiten des Helfersystems versucht, durch die Methode der Beharrlichkeit Fakten zu schaffen.

Das aus hiesiger Sicht **berechtigte Verhalten** der Mutter, ihre Kinder immer wieder gegen die Situation aufzubringen, weil sie sich in **Erklärungszwang** befindet, warum die Situation so ist, wie sie ist – weil sie angeblich „krank“ sei, woraus logisch nur folgt, dass sie den Kindern sagen muss, dass SIE dieses nicht zu vertreten hat, sondern der Staat, wird aus der Sicht des Sachverständigen und der „Fachkräfte“ als „**kontraproduktiv**“ darstellt. Es wird hier also nicht an der **Rückführung der Kinder**, sondern an deren dauerhafter **Entfremdung** von ihrer Mutter „gearbeitet“. Dass es dadurch ständig zum Konflikt kommt ist von den Professionellen selber zu vertreten und gerade nicht von der Mutter.

Doch der Sachverständige setzt sich mit diesem bedeutenden Gesichtspunkt überhaupt nicht auseinander. Er sieht seinen Auftrag darin, der staatlichen Seite mit seinem Gutachten das „Material“ dafür zu liefern, die Kinder weiterhin ihrer Mutter vorenthalten zu dürfen.

Würde man den **Umgang ausweiten** und der Mutter ihre angestammte Rolle zuerkennen und im **Einvernehmen mit der Mutter** den Kindern erklären, dass es sich hier um einen **VORÜBERGEHENDEN** Zustand handelt, der alsbald beendet sein wird, so könnte man sowohl der Mutter als auch den Kindern erklären, dass bei ihr andere Regeln gelten als im Heim und alle Seiten könnten dieses eventuell akzeptieren.

Wenn der Mutter aber damit **gedroht** wird, ihr grundsätzlich die „**Erziehungseignung**“ abzuspochen, was verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist – mit welcher Begründung auch immer -, so ist der **Krieg erklärt**. Keine Bürgerin unseres Rechtsstaats muss sich ohne Feststellung einer erheblichen gegenwärtigen nicht anders einzudämmenden Gefahr für ihre Kinder die Erziehungseignung absprechen lassen.

Das gab es im Dritten Reich und in der DDR. Unser Rechtsstaat sieht **Hilfen** vor, die jedoch keine **Bevormundungen** sein dürfen, wie vorliegend der Fall (s. a. CSK v. 5.4.2013).

Eine Mutter, die sich der „**Integration**“ ihrer Kinder in eine Wohngruppe auf Kosten ihrer Beziehung zu den Kindern widersetzt, sei nach Ansicht des Sachverständigen **nicht „umgangsgeeignet“**.

85. Der Sachverständige hält der Mutter weiter vor, sie hätte „Schwierigkeiten, **Autonomiebestrebungen der Kinder zu akzeptieren und zu fördern**.“ (S. 35)

Diese Verallgemeinerung geht vollkommen an der Realität vorbei, in der sich Mutter und Töchter zurzeit befinden.

Bei einem Umgang im Umfang von maximal zwei Stunden alle drei Wochen davon auszugehen, dass eine Mutter ihre „Erziehungs- bzw. Umgangsgeeignetheit“ unter Beweis dadurch stellt, dass sie ihre Töchter etwa auffordert, gerne wieder in die Wohngruppe zurück zu kehren, ist grotesk, weltfremd, eine Form von **Zynismus**.

Sodann muss man fragen was hier unter dem **Konzept der „Autonomiebestrebungen“** zweier so kleiner Kinder verstanden werden soll.

Es sind ja mitunter nicht einmal volljährige erwachsene Sachverständige „autonom“ genug, ihre wissenschaftliche Begutachtung an der **Realität** auszurichten und nicht den etwaigen Vorgaben eines Gerichtes oder Jugendamts etc. zu gehorchen und als **Apologet**

eine unberechtigte und inzwischen völlig aus dem Ruder gelaufene Inobhutnahme zu rechtfertigen.

86. Sodann wirft der Sachverständige der Mutter vor, sie sei „nicht in der Lage, **eigenes Verhalten zu reflektieren und zu hinterfragen**.“ (S. 35)

Bislang hat uns der Sachverständige noch nicht mit einem Wort mitgeteilt, inwieweit die vorbildlichen staatlich geprüften (Diplom-)Sozialarbeiter bzw. Diplom-Psychologen und Diplom-Sozialpädagogen im vorliegenden Fall ihr „eigenes Verhalten reflektieren und hinterfragen“, woran die Mutter lernen könnte, dass zum zielgerichteten systematischen Vorgehen stets auch die Selbstkritik gehört. Ganz im Gegenteil gehen der Sachverständige und das Helfersystem davon aus, stets alles richtig gemacht zu haben und zu machen.

Aber für die verzweifelte und traumatisierte Mutter gilt ein anderes Maß. Sie hat perfekt zu sein, sonst darf sie ihre Kinder nicht mehr sehen oder nur noch ganz selten.

Von einer Reflektion eigenen Verhaltens kann bei den „**Fachkräften**“ keine Rede sein.

Sie sehen nicht ein, dass **ihr Umgang mit der Mutter und den Kindern** den Boden der Rechtsstaatlichkeit längst verlassen hat; dass sie es unterlassen haben, ihr Vorschläge zur Verbesserung der Situation zu unterbreiten; die ihre Empfindlichkeiten gegenüber einer „Fraktur sprechenden“ Mutter nicht zurück gefahren haben; die kein Konzept entwickelt haben, mit angriffslustigen Eltern trotzdem zusammen arbeiten zu können.

Nein. Das Helfersystem fühlt sich angegriffen und „schnappt ein“.

Man wird von EINER EINZELNEN Person als **Mehrheit** bzw. sogar **Gesamtheit** bzw. **Kollektiv** kritisiert: diese Mutter kann nur irren – „Mehrheit“- oder „Demokratieprinzip“!

Aus hiesiger Sicht völlig grotesk und purer Zynismus ist der Vorwurf an die Mutter, die sich in einer **existenziellen Extremsituation** befindet, sie sei **nicht in der Lage ihr eigenes Verhalten zu kritisieren**.

Der Sachverständige und die „Fachkräfte“ erwarten also allen Ernstes von der Mutter unter buchstäblich allen Umständen ein perfektes Verhalten; ihr wird durch die vom Sachverständigen anerkannt **außergewöhnlichen Situation** (S. 33) mit NICHTS entgegen gekommen.

Dass die Einzelperson Mutter „**beratungsresistent**“ sei, sei „**von allen Fachkräften**, die mit der Mutter gearbeitet haben, **einstimmig** berichtet.“

Wenn also einstimmig festgestellt wird, dass die Mutter beratungsresistent sei, braucht man auch selbst nicht mehr kritikfähig zu sein und untersucht gar nicht erst, was von Seiten des Helfersystems falsch gelaufen ist und abgeändert werden müsste.

Und hier schließt sich der **Kreis**: Die **Arroganz der Fachkräfte**, die Dienst an der **Familie** und an den **Kindern** leisten sollen, sich aber als Konkurrenz zur Mutter zwischen sie und die Kinder stellen und sich als „**Lizenzinhaber**“ sehen, finden ihre Vorgehensweise korrekt und schieben grundsätzlich alle Ursachen für Differenzen in den Verantwortungsbereich der Mutter. Dieses steigert wiederum deren Angriffslust, wodurch der **Teufelskreis** schließlich perfekt ist.

Man könnte den Satz des Sachverständigen: „Da die Mutter sich als Opfer erlebt und das Hilfesystem als Aggressor, wertet sie alle Rückmeldungen zu ihrer Person, die nicht in ihr (überhöhtes) Selbstbild als besonders gute Mutter passen, pauschal als unsinnig oder falsch ab“

vielmehr folgendermaßen lesen:

„Da die Fachkräfte sich als Opfer erleben und die Mutter als Aggressor (s. o.), werten sie alle Rückmeldungen zu ihren Personen, die nicht in ihr (überhöhtes) Selbstbild als besonders gute Fachkräfte passen, pauschal als unsinnig oder falsch ab.“ !

87. Sodann mokiert sich der Sachverständige darüber, dass die Mutter eher **nicht „in der Lage** ist, den Kindern diese **besondere Situation der Fremdunterbringung** kindgerecht und realitätsnah zu erklären“.

Wie bereits gesagt, kann hierzu keine Pflicht erkannt werden; Eltern dürfen sich gegen staatliche Willkür auflehnen. Aus hiesiger Sicht ist es sogar – auch im Interesse ihrer Kinder – ihre Pflicht. Doch derartige Erwägungen scheiden beim Sachverständigen von vornherein aus.

Weiter heißt es beim Sachverständigen: „es gibt **zahlreiche Hinweise auf paranoides Erleben** der Mutter“, „thematisches Gedankenkreisen um die vermeintlich **aggressive Umwelt, projektive Verwechslungen**, bis hin zu **narzisstischen Kompensationsversuchen**, die alle in ihrem Ausmaß mitunter an **wahnhaftes Erleben** erinnern (Frau von der Leyen, Frau Merkel, ‚meine Professoren‘, Marius Müller-Westernhagen usw.).“ (S. 35)

Hierzu ist zu sagen, dass die Mutter tatsächlich Kontakt u. a. zu **Frau von der Leyen** hatte, als diese noch Familienministerin war, wie aus anliegendem im August 2013 in Berlin-Lichtenrade gefertigten Foto ersichtlich.



Unter „meinen Professoren“ sind die habilitierten Ärzte der Charité u. a. zu verstehen, die der Mutter physische Gesundheit und die Fähigkeit **attestiert** haben, ihre Kinder erziehen zu können (s. o.).

Der Sachverständige bemüht sich sehr, die Mutter zu **belasten**, wo es nur geht und lässt Entlastendes grundsätzlich weg.
Er hinterfragt bei der Mutter nichts, denn sonst hätte sie ihm gerne besagtes Foto mit Frau von der Leyen gezeigt.

Weiter stellt es eine pure die Mutter **beleidigende Äußerung** des Sachverständigen dar, es gäbe „eine **Vielzahl von Hinweisen** darauf, dass die **Mutter Dinge wahrnimmt, die außer ihr kein anderer wahrnimmt**, worauf die Mitarbeiterinnen des Kinderschutzzentrums und Frau M. hinwiesen“ (S. 35), wozu bereits oben vorgetragen wurde.

Nun führt er ein weiteres **Beispiel** als Beleg an, das er bereits oben bei der **Sachverhaltsdarstellung** und **Befunderhebung** hätte darlegen müssen, aber nicht tat.
Er befindet sich hier bereits bei der Beantwortung der psychologischen Fragen, in der nur noch die von ihm zuvor geschilderten Befunde zu **interpretieren** sind.

Er beschreibt nun fehlerhaft als **neuen Sachverhalt**, die Mutter hätte „im Rahmen eines Umgangs einen **unangeleiteten Hund** gesehen“, „der in gefährlicher Weise das Kind bedroht habe, sah gleichzeitig dort unzählige Zigarettenstummel, sah Haley unbeaufsichtigt auf die Straße laufen oder hörte, wie Haley aktiv gesagt habe, sie wolle nach Hause. Keine dieser Beobachtungen konnte vom Sachverständigen bestätigt werden: Der Hund war angeleint; nach Inspektion der Umgebung konnte nur einziger Zigarettenstummel an angegebener Stelle entdeckt werden; Haley war niemals unbeaufsichtigt und deren Äußerungen, nach Hause zu wollen, konnte erst vernommen werden, nachdem die Mutter das Kind mehrmals entsprechend instruiert hatte.“ (S. 36)

Auf der Grundlage dieser Feststellungen glaubt der Sachverständige sich erlauben zu dürfen, die Mutter habe wahnhaftige Anwandlungen.
Er verschweigt dem Leser, dass Haley Angst vor dem Hund hatte und mit Scarlett deswegen im Gebäude blieb. Seine Äußerungen sind hier reine Behauptungen, die hier nicht mehr überprüft werden können und an dieser Stelle nur Stimmung gegen die Mutter machen sollen. Es fehlt in seinem Text die Auseinandersetzung über diese angeblichen Tatsachen mit der Mutter.

Der Sachverständige ist sich an Hand dieses von ihm beigebrachten **höchst dürftigen Materials** selbst nicht sicher, ob hier eine derartig schwere psychische Erkrankung der Mutter vorliegt, so dass der Umgang auszuschließen wäre, und will dieses schließlich „dem psychiatrischen Gutachten vorbehalten“, das von der Psychoanalytikerin Frau Dr. med. M. zu erstellen wäre, und dieses „abwarten“. (S. 36)

Aber dazu, dass Emily der Umgang mit ihrer Mutter **gänzlich verboten** und der Umgang Haleys mit ihrer Mutter **halbiert** wird, hat sein Gutachten schon einmal beigebracht (Entscheidung des Amtsgerichts Schöneberg vom 11.12.2014, s. o.).

Der Sachverständige glaubt „jedoch bereits jetzt eine **Vielzahl von Hinweisen**“ gefunden zu haben, die darauf hindeuten, dass die in früheren Jahren beschriebene **Persönlichkeitsakzentuierung** der Mutter **möglicherweise** durch die **zahlreichen zusätzlichen Be-**

lastungen einen ungünstigen Verlauf genommen und sich zu einer **manifesten Persönlichkeitsstörung** ausgewachsen hat.“ (S. 36)

Diese sehr schwammige bzw. inkonkrete Mutmaßung will er „hier jedoch nur als **Verdachtsdiagnose**“ äußern.

Er empfiehlt aber letzten Endes einen **Umgangsausschluss** bzw. eine Umgangsreduzierung auf der Grundlage seines „Verdachts“, der sich auch in Luft auflösen könnte, aber die Ärztin Frau Dr. med. M. sorgt am 02.04.2015 für „Abhilfe“.

Die Mutter könnte alsbald aber tatsächlich nach und nach **durch die Wegnahme ihrer Kinder** und durch die Wahrnehmung deren Elends allmählich mehr und mehr psychisch in dieser **Ausnahmesituation** weiter unter Stress geraten, so dass möglicherweise allein durch die Wegnahme und die Reduzierung des Kontaktes zu den Kindern aus dem Verdacht eines Tages tatsächlich eine Diagnose werden könnte - man müsste **nur lange genug** den Status quo und den damit verbundenen Stress gegenüber der Mutter und den Kindern aufrecht erhalten.

So erzeugt man eine **sich selbst erfüllende Prophezeiung** und weist bei Mutter und Kindern eine psychische Erkrankung nach.

Vielleicht hat die Sachverständige **Dr. med. M.** auch deswegen gleich nach ihrer Beauftragung am 28.02.2014 bzw. 06.03.2014 dem Amtsgericht Schöneberg mitgeteilt, ihre Tätigkeit würde **etwa ein Jahr** in Anspruch nehmen – was in Kindschaftssachen vollkommen unzulässig ist -, um nach Ablauf eines Jahres oder mehr schließlich das **selbst erzeugte** und vorgegebene Ergebnis feststellen zu können, nämlich dass die traumatisierte Mutter - **inzwischen** – unter einer manifesten Persönlichkeitsstörung leidet, so dass ihr die Kinder nun nicht mehr zurück gegeben werden könnten bzw. dürften.

88. Der Sachverständige berichtet dem Leser sodann einen **weiteren Sachverhalt**, der ebenfalls hier nicht mehr hingehört, sondern an den Beginn seines Gutachtens zur Befunderhebung gehört hätte, nämlich dass sich **Haley** einmal während eines Umgangs **übergeben** musste, nachdem die Mutter ihr zu viel Süßigkeiten gegeben hätte.

Dieses angebliche Versagen der Mutter sieht er als „Auswirkung des **wenig feinfühligem Verhaltens** der Mutter“ an. (S. 36)

Auch diese Darstellung ist fehlerhaft, denn Haley übergab sich nach den glaubhaften Schilderungen der Mutter zur Unterzeichnerin **zu Beginn** eines Umgangs, brachte also den verdorbenen Magen mit in den Termin.

Auch diese Schilderung des Sachverständigen dient hier nur dazu, den Leser weiter gegen die Mutter aufzubringen und seine fehlerhafte und befangene Empfehlung zu rechtfertigen und überzeugend erscheinen zu lassen.

Weiter heißt es: „Aktuell wurde berichtet, dass **E.** im Vorfeld der Umgangkontakte **Suizidgedanken** äußerte, weshalb der Umgang für sie zunächst bis auf Weiteres ausgeschlossen wurde.“ (S. 37)

Die Formulierung des Sachverständigen „**im Vorfeld**“ des Umgangs ist viel zu **unbestimmt**.

Hier wäre darzulegen gewesen, wann genau E. in welchem Zusammenhang welche Äußerung gemacht hat.

Da dieses nicht erfolgt, ist die Äußerung des Sachverständigen nicht nachvollziehbar und ein Zusammenhang der Suizidäußerungen des Mädchens und dem Umgang mit der Mutter nicht erkennbar. Er stellt sich als reine Behauptung des Sachverständigen dar, die hier abermals nur zur Stimmungsmache gegen die Mutter ins Feld geführt wird.

Die Mutter berichtet der Unterzeichnerin glaubhaft, die Mitarbeiterin von ProFam, in deren Obhut die Kinder inzwischen gewechselt haben, Frau Marie B., hätte zu ihr gesagt, **Emily warte auf ihre Mutter** und hätte darum gebeten, dass sie ihr „Barbies“ mitbringen solle, was durch die Äußerung der Frau L. am 10.12.2014 erhärtet wird.

Doch Derartiges ist dem Sachverständigen unbekannt, oder er weiß es, aber lässt es den Leser zielgerichtet nicht wissen.

Dass der Sachverständige tatsächlich auch kurzzeitig in Erwägung zieht, dass die **Mutter** „zurzeit, möglicherweise aufgrund von Einschränkungen in Bezug auf die psychische Verfassung“ (S. 37) im Moment tatsächlich unter besonderem Stress steht **allein durch die Wegnahme**, die lt. BVerfG den **stärksten denkbaren Eingriff** in das Leben einer Familie darstellt, wird von ihm kurz **rhetorisch** gestreift, jedoch nicht diskutiert.

Er kann und will Zusammenhänge zwischen der **derzeitigen „psychischen Verfassung“** der Mutter und der **derzeitigen Situation der „entsorgten“ Mutter** nicht erkennen. Er betrachtet sie nicht als eine Person, die mit ihrer Umwelt, durch die sie beeinflusst wird, interagiert, die unter den Umständen und den Bevormundungen durch staatliche Gewalt mehr und mehr **Stressreaktionen** zeigt, sondern eher wie einen Gegenstand oder ein Tier, das **die sozialen Bezüge (zu) seiner Umwelt** nicht registrieren kann und stets **unveränderliche Eigenschaften beibehält**.

Also gelangt der Sachverständige zu dem vernichtenden Ergebnis, dass

die Mutter „als **nicht umgangsfähig** eingeschätzt“ werden müsse.“ (S. 37)

ad 4. Welche Auswirkungen hätte eine Beibehaltung oder Veränderung der bisherigen Umgangsregelung auf die Kinder jeweils?“ (S. 37)

89. Wie sehr der Sachverständige bemüht ist, als **Apologet** der derzeitigen bestehenden Situation aufzutreten, ist auch daran zu erkennen, dass er dem Leser **nicht ein einziges Mal darlegt, in welchem Umfang der Umgang bislang überhaupt statt findet**, - auch nicht in diesem Kapitel! Vielmehr belehrt er den Leser über Allgemeinplätze, die die Fachkräfte miteinander austauschen. (S. 37)

Unter „**Bindung und Beziehung**“ (S. 38) teilt der Sachverständige uns mit, „dass die Mutter nun einmal die Mutter ist“ und dass dieses „an sich“ „ein *konstatierender* Faktor für eine **prinzipiell schützenswerte Beziehung**“ sei (S. 38) – er mein wohl konstituierender Faktor?

Und er fährt fort, „der **Abbruch des Kontakts zur Mutter** kann für Kinder ... allein aufgrund dieser besonderen Eigenschaft **nachteilige Auswirkungen** haben“ (S. 38) -; dieses ist ihm also bekannt.

Der Sachverständige spekuliert nun in seiner Diagnostik, „die Beziehung der Kinder zur Mutter wurde ... als **ambivalent** beschrieben. Bei **E.** überwiegen **möglicherweise** ... die

negativen Anteile“, aber so ganz sicher ist sich der Sachverständige hier nun auch wieder nicht. Dieses genauer zu eruieren wäre jedoch seine Aufgabe gewesen!

Aber er ist sich sicher: Für E. „ergäbe sich ... aus der **Reduzierung (des Umgangs)** ein **Gewinn**“. (S. 38)

Wenn er sich nicht sicher ist, ob die negativen Anteile überwiegen, kann er auch keinen Umgangsausschluss empfehlen, sondern er müsste Modifikationen der Umgangsgestaltung vorschlagen, die Mutter und Tochter einander (wieder) näher bringen oder auch ggf. Klarheit schaffen über die angebliche „ambivalente“ Beziehung. Dieses unterlässt er jedoch fehlerhaft.

Bei H. „**überwiegen eher die positiven Anteile**“ (S. 38), so dass eine Reduzierung des Umgangs für sich „möglicherweise eher ein **Verlust**“ ergeben würde. (S. 38)

Wie dem auch sei: er empfiehlt eine Aussetzung des Umgangs im Falle Emilys und eine Halbierung im Falle Haleys.

90. Unter „**Erziehungseinfluss**“ (S. 39) stellt der Sachverständige fest, dass

„die **Erziehungsvorstellungen der Mutter im Wesentlichen kaum von denen der aktuellen Wohnunggebung** der Kinder variieren“ (S. 39), also ähnliche Erziehungskonzepte vorliegen sollen.

Daraus schlussfolgert der Sachverständige, dass die Kinder durch die **Wohngruppe** bereits alles an Erziehung erhalten, was ihnen auch die Mutter geben würde, so dass

„die **Mutter aus gutachterlicher Sicht somit zurzeit kaum zusätzlichen positiven Erziehungseinfluss auf die Kinder ausüben kann**“ (S. 39),

also im Grunde genommen **überflüssig** ist, weil es den Kindern angeblich an nichts mangelt – außer an ihrer Mutter.

So „erledigt“ ein Sachverständiger das Grundgesetz der BRD und die Ansprüche von Mutter und Kindern und beseitigt mit einem Federstrich die wechselseitigen Grundrechte von Eltern auf ihre Kinder und der Kinder auf ihre Eltern und des Anspruchs auf Schutz der Familie durch den Staat: **wenn es andere Personen gibt, die die Erziehungsleistung so wie die Eltern erbringen, brauchen wir keine Eltern mehr.**

Es liegt auf der Hand, dass die Mutter angesichts dieser **Haltung**, die der Sachverständige mit den Fachkräften teilt, nur noch in mehr oder weniger unkontrollierte Wut geraten kann. Es ist ihr gutes Recht; und sie muss geradezu aktiv werden, um für sich und ihre Kinder die Garantien der Verfassung (wieder) zu realisieren.

91. Sodann schreibt der Sachverständige allen Ernstes, „es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass man die Kinder vor dem **Erziehungseinfluss der Einrichtungen** schützen müsste.“ (S. 39)

Das heißt, wenn die Einrichtung so ähnlich erzieht, wie dieses die Mutter tun würde, und wenn die Pädagogen nett sind und von den Kindern gemocht werden, besteht überhaupt

keine Notwendigkeit mehr, die Kinder dort wieder herauszunehmen bzw. den Kindern mit ihrer Mutter mehr Umgang zu gewähren.

Die **rechtliche Unbedarftheit des Sachverständigen** (und auch des Gerichts, dessen promovierte Richterin das Gutachten unbesehen übernommen hat (s. o.)), der ganz offensichtlich noch nie etwas über die **zu schützende Familie im Grundgesetz**, auf die die Mutter größten Wert legt, gehört haben dürfte, verblüfft, korrespondiert jedoch mit seiner gesamten manipulativen Arbeitsweise und seiner zynischen Haltung der Familie der Mutter und insbesondere den Kindern gegenüber.

Dieses bestätigt der Sachverständige auch durch seine Äußerung, wenn die Mutter „erkennen“ würde, dass es **den Kindern in der Einrichtung an nichts mangelt** – außer an ihrer Mutter! – dann „könnten die Kinder von den ... Erziehungsvorstellung sowohl der Einrichtungen als auch der Mutter profitieren.“ (S. 39)

Zynisch fährt er fort, stattdessen würde die Mutter „**im Kampf um ihren Selbstwert** ständig neue **vermeintliche Missstände** herausarbeiten“ (S. 39), was abermals eine Herabsetzung bzw. Beleidigung der Mutter darstellt, die nicht um ihr Recht und das ihrer Kinder kämpfe, sondern nur um ihre Selbstdarstellung.

Seine Äußerungen sind abermals die komplette **Negation** irgendwelcher Fehler oder Missstände auf Seiten des Verhaltens der Professionellen, die der Mutter ihre Kinder und den Kindern ihre Mutter vorenthalten.

Auf dieser Grundlage kann die Kommunikation zwischen Mutter und Hilfesystem nicht besser werden.

92. Unter „**Soziale Bezüge**“ (S. 39) handelt er Sachverständige beiläufig ab, dass man eventuell und unter Umständen einen **Kontakt zwischen E. und Scarlett** erlauben könnte, weil die **Beziehung** zwischen beiden „als **besonders zugewandt und positiv** beschrieben werden kann.“ (S. 39)

Dieses erfahren wir erst auf S. 39 von 43 Seiten, also am Schluss des Gutachtens.

Die Eruierung der Beziehung zwischen Scarlett und ihrer Schwester E. wurde vom Sachverständigen jedoch bei der Darstellung der Person Scarletts nicht thematisiert. Der Leser sollte hier wohl nicht zu viel erfahren, denn sonst läge auf der Hand, dass E. wohl nicht nur darunter leidet, ihre Mutter kaum noch oder inzwischen nicht mehr zu sehen, sondern auch ihre große Schwester nicht mehr sehen zu dürfen.

Unter „**Familie**“ versteht das Grundgesetz auch die engeren Verwandten, vor allem die **Geschwister**. Der Sachverständige vertieft dieses Thema nicht, müsste er doch sonst vielleicht zu einem anderen Ergebnis gelangen.

Auch die **Großeltern** gehören ebenfalls zur Familie und sind in ihrer Bedeutung für Kinder nicht zu unterschätzen.

Vorliegend teilt der Sachverständige uns mit – ohne uns zuvor die Großmutter mütterlicherseits auch nur entfernt vorgestellt zu haben –:

„Eine besondere oder **positive Beziehung der Großmutter zu den Kindern konnte nicht beobachtet werden**“. (S. 39)

Dieses kann er nur schreiben, weil er diesbezüglich nichts eruiert hat!

Und er fährt fort: „... so dass **fraglich** erscheint, ob dieser Bezug **unbedingt** in **ausgeprägter** Frequenz aufrecht zu erhalten wäre.“ (S. 39)

Durch die Formulierung „unbedingt in ausgeprägter Frequenz“ übertreibt er absichtlich unangemessen und manipulativ; niemand verlangt dieses. Aber auf diese Weise erledigt er bereits hierdurch diese Frage indirekt.

Der Sachverständige **verschweigt** hier nach wie vor hartnäckig, dass der Umgang stets mit beiden Kindern nur maximal zwei Stunden stattfindet. Kommt auch noch Scarlett hinzu, so befinden sich im Raum die Mutter, die beiden Mädchen, eine Umgangsbegleiterin, eine Fachkraft aus der Wohngruppe und dann auch noch Scarlett. Kommt auch noch die Großmutter mit, so befinden sich im Raum sieben Personen, davon zwei kleine aufgeregte Kinder und die streitbare Mutter. Alle Personen müssen in maximal 120 Minuten alles Mögliche miteinander besprechen und austauschen.

Aus hiesiger Sicht eine reine Zumutung für alle Beteiligten.

Möglicherweise hat es die einfühlsame **Großmutter** vorgezogen, sich zurück zu halten und ihrer Tochter keine Vorschriften zu machen, was sie mit den Kindern in den zwei Stunden zu tun und zu lassen hat.

Der Sachverständige manipuliert den Leser dahin gehend, die **Großmutter** für **entbehrlich** zu halten, wie ja im Grunde genommen bereits die Mutter entbehrlich erscheint, weil es den Kindern in der Einrichtung – angeblich - an nichts mangle – worauf es aus rechtlicher Sicht überhaupt nicht ankommt.

Der Sachverständige gelangt zu dem Schluss, „es kann ... **davon ausgegangen** werden, dass **die sozialen Bezüge der Kinder bei Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs kaum Schaden erleiden** würden“ (S. 39), und er fügt hinzu, „solange **die einzig wirklich schützenswerte Beziehung zwischen Scarlett und E.** organisiert würde.“ (S.39)

Damit ist die Mutter endgültig „verabschiedet“.

„Schützenswert“ wird hier vom Sachverständigen nicht verfassungsrechtlich gesehen, denn hier wären **alle familiären Beziehungen schützenswert**.

„Schützenswert“ versteht der Diplom-Psychologe dahin gehend, sofern sich eine psychische Beziehung bereits entwickelt haben sollte, sollte man sie schützen, sofern nichts Gravierendes dagegen spricht.

Man muss sich fragen, wieso das **Gericht** über derartige Verkürzungen schützenswerter Beziehungen von Familienangehörigen untereinander nicht stolpert und den Sachverständigen nicht belehrt und nicht zur Ordnung ruft.

Aber das Gericht selbst wollte wohl ein derartiges Gutachten vorgelegt bekommen, auf dessen Grundlage sich die Wegnahme der Kinder von ihrer Mutter rechtfertigen ließe.

Der Sachverständige setzt noch einmal nach und relativiert nun seine Empfehlung zum Wohl Emilies, ihr Scarlett zu erhalten, der Kontakt zwischen beiden sei „fraglich“ „aufgrund der **Identifizierungstendenzen Scarlets mit den Positionen der Mutter**“ (S. 39),

so dass seine Empfehlung hier letzten Endes wieder in sich zusammenbricht, Emily also keine Kontakt zu ihrer großen Schwester (mehr) haben darf.

93. Unter „**psychisch-emotionale Befindlichkeit der Kinder**“ (S. 40) lässt der Sachverständige uns wissen: „Würde der Umgang in unveränderter Form beibehalten oder sogar ausgeweitet“ – man beachte, dass er uns hier immer noch nicht - auf Seite 40 von 43 -, also faktisch am **Schluss seines Gutachtens** darüber informiert, WIE LANGE und WIE OFT GENAU denn der Umgang der Kinder mit ihrer Mutter dauert – so „würde das **Selbstwirksamkeitserleben der Kinder ... verringert**, da die Kinder regelmäßig“ - alle drei Wochen maximal zwei Stunden lang! - „erleben, dass ihre ... Bedürfnisse und Entscheidungen (wie z. B. die Wahl der Anziehsachen, des Spielzeugs, des Bewegungsdrangs, der Kontaktpersonen usw.) von der Mutter abgewertet oder ignoriert werden.“

Der Sachverständige setzt noch eins drauf, wenn er schreibt: „Auch die **Autonomieentwicklung** der Kinder wäre davon **bedroht**.“ (S. 40)

Der Sachverständige untersucht also nicht mehr, ob die Mutter für die Kinder eine reale und konkrete, nicht anders als durch Umgangsausschluss zu verhindernde **Gefahr** darstellt, sondern bewegt sich inzwischen auf dem Niveau von Feinheiten, wie sie vielleicht für ältere Kinder wichtig werden könnten, wie **Autonomie** und **Selbstwirksamkeitserleben** - sozialpolitische bzw. sozialpädagogische Modewörter.

Hier werden keine **realen Gefahren** mehr festgestellt, sondern **politische Differenzen** und **ideologische Vorstellungen** realisiert, auf die es aus hiesiger Sicht in einer so genannten offenen Gesellschaft nicht ankommt und die rechtlich keine Rolle spielen.

Wir fühlen uns hier an die „antiautoritäre Erziehung“ erinnert, die die Kinder sich entwickeln lassen wollte, wie sie mochten. Das modernere Wort lautet heute wohl „**Autonomieentwicklung**“.

Aus hiesiger Sicht wäre Autonomieentwicklung eher in späteren Jahren – und insbesondere im Erwachsenenalter – interessant, wenn es darauf ankäme, tatsächlich **eigene Ansichten** zu vertreten und auch gegen Widerstände oder Erwartungen von Obrigkeiten durchzusetzen, wie die Mutter es z. B. versucht.

Hier wirkt die Mitteilung des Sachverständigen eher wie eine **Rechtfertigung der Wegnahme** der Kinder von ihrer Mutter, die selbstverständlich konkrete Vorstellungen darüber hegt, wie genau sich ihre Kinder entwickeln und was sie lernen sollen, insbesondere in religiöser Hinsicht. Dieses ist ihr **verfassungsrechtlich garantiertes Elternrecht**, das der Sachverständige in Luft auflöst.

94. Sodann stellt der Sachverständige abermals in Anlehnung an die **Psychoanalyse** sich wiederholend fest, dass „dem **Realitätsbezug der Kinder** insofern **Gefahr** droht, als dass die Mutter in **projektiv verzerrender Weise** regelmäßig die **Umwelt der Kinder als bedrohlich**, böswillig und aggressiv erlebt und beschreibt“ (S. 40), womit er meint, dass es an der Umwelt der Kinder nichts zu kritisieren gäbe und allein die Mutter es sei, die hier ständig irgendetwas zu bemängeln habe, wodurch sie die Sichtweise der Kinder auf die tatsächliche Realität gefährde.

Aus hiesiger Sicht ist bereits die **Unterbringung** der Kinder unter jedem Gesichtspunkt als Realität eine **reale Gefahr** bzw. bereits eine Schädigung für die Kinder und die Mut-

ter, doch dem Sachverständigen sind diese psychologischen wie verfassungsrechtlichen Erörterungen völlig fremd; ihm genügt es, wenn es den Kindern in der Einrichtung an nichts mangelt – außer vielleicht an ihrer Mutter.

Der Sachverständige warnt sogar davor, die Kinder mit der Mutter zusammen sein zu lassen, weil „je nach Grad der **Identifikation** der Kinder mit der Mutter diese solche **Halbtungen** übernehmen“ würden, „was ihre spätere Entwicklung sozial-emotionaler Fähigkeiten zum Aufbau von Sozialkontakten und dadurch ihre soziale und gesellschaftliche Integration erschweren“ würde. (S. 40)

Das heißt, die Mutter darf ihre Kinder nicht so erziehen, wie sie will; sie tue den Kindern nicht gut, wenn sie ihnen vorlebt, wie man ständig an irgend etwas „herummeckert“ und irgendwelche Leute, die einen bevormunden wollen, angreift. Das könnte die Kinder ins soziale Abseits bringen.

Wir wollen zwar wohl „Autonome“, aber wohl keine Außenseiter. Mit denen will man sich nicht auseinander setzen, wie im Fall der Mutter, die gewiss - zumindest aus der Perspektive des Helfersystems - eine Außenseiterin ist.

Der Sachverständige stellt zutreffend fest, dass durch eine Ausweitung des Umgangs, „zwar das **Zugehörigkeitsgefühl der Kinder zur eigenen Familie** gestärkt“ würde, aber – und dieses erscheint ihm viel wichtiger –

„**jenes zu den neu gewonnenen Bezugspersonen gemindert**“ würde. (S. 40) !

Dieses trifft zu!

Er stellt durch diese Äußerung abermals die Mitarbeiter der Einrichtung mit der Mutter verfassungsrechtlich **auf eine Stufe** – weshalb es auch angeblich zum so genannten „**Loyalitätskonflikt**“ kommen kann (s. o.) – was jedoch vollkommen unzulässig ist und wogegen sich die Mutter zu Recht auflehnt.

So werden Eltern ihre Kinder durch staatlichen Eingriff **entfremdet**, wenn die gut gelaunten, freundlichen, am Wochenende gut erholten Fachkräfte die Eltern als „Bezugspersonen“ verdrängen und die Kinder eines Tages vielleicht sogar sagen, dass sie lieber in der Einrichtung bleiben wollen, weil es da schöner, abenteuerlicher und entspannter als zu Hause sei.

Dieses stellt eine rechtswidrige und völlig verkürzte Sicht der Dinge dar. Schon der Ansatz als solcher ist vollkommen falsch, weshalb das gesamte Gutachten auch bereits unter diesem Aspekt nur völlig ungenügend sein kann.

Der Sachverständige maß sich zudem an, „diese **neuen sozialen Bezüge** für die Kinder“ als „**von herausragender Wichtigkeit**“ zu beschreiben, weshalb sie „im Sinne des Kindeswohls **nach Möglichkeit gefördert** werden müssen.“

Exakt dieses geschieht, und exakt dieses bringt die Mutter „auf die Palme“ und lässt sie gelegentlich ihre gute Erziehung vergessen.

XX. Gerichtliche Fragestellung (S. 41)

95. Unter „**Gerichtliche Fragestellung**“ auf S. 41, der vorvorletzten Seite seines Gutachtens, offenbart uns der Sachverständige endlich, wie häufig genau der Umgang im Zeitraum der Begutachtung stattfindet. Er schreibt: „Die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen haben Umgangskontakte zwischen Mutter und beiden Kindern **alle vier Wochen** bzw. in Abänderung des Kammergerichtsbeschlusses (v. 25.09.2013, Az 25 UF 39/13, CSK) **alle drei Wochen** vorgesehen.“

ABER er verschweigt hier immer noch die Dauer des Umgangs, nämlich dass der **Umgang höchstens nur jeweils nur maximal zwei Stunden** dauern darf und de facto häufig weniger als eine halbe Stunde gedauert hat, weil die die **Aufsicht** führenden Fachkräfte die Umgänge beendeten, wenn die Mutter begann, sie zu kritisieren (s. o.).

Und selbst diese maximal zwei Stunden will der Sachverständige reduzieren bzw. den Umgang ganz aufheben.

Er schreibt, es gäbe „stichhaltige und schwer wiegende Kriterien, die eine Reduzierung und Veränderung der Umgangskontakte bzw. einen **Umgangsausschluss zwingend notwendig** erscheinen lassen.“(S. 41)

Seine Begründungen kennen wir bereits. Aber irgendwie hat er wohl ein schlechtes Gewissen, weshalb „an dieser Stelle noch einmal“ – Wo hat er bereits? Er hat nicht! – „dar- auf hingewiesen werden soll, dass

das **Umgangsrecht ... ein rechtlich hoch angesiedeltes Gut** ist“ (S. 41),

doch dieses ist bei ihm reine **Rhetorik**, und er hat dieses zuvor an keiner Stelle festge- stellt!

Denn ausschlaggebend sind für ihn „die **Defizite in der Umgangsfähigkeit der Mutter**“, „die die Kinder ohne Unterlass in **Loyalitätskonflikte** bringt, ihre **Bedürfnisse missach- tet** und **weder kooperations- noch beratungs-, noch reflektionsfähig** ist.“ (S. 42)

Vom Sachverständigen werden also **keine konkreten Gefahren** für die Kinder dargelegt, die von der Person der Mutter ausgehen, sondern „Defizite“, Konkurrenz zu den Helfern sowie Verweigerung von Unterwerfung unter die Allmacht des Helfersystems, das sei- nerseits zu jeglicher Selbstkritik unfähig ist.

Diese vom Sachverständigen „diagnostizierten“ Sachverhalte in der Person der Mutter reichen aus hiesiger Sicht nicht aus, aus einem etwaigen Umgang eine Ge- fährdung des Kindeswohls herzuleiten.

Kinder haben **kein Recht auf perfekte Eltern** und maximale Förderung, sondern nur auf Schutz vor schwer wiegender akuter Gefährdung durch ihre Eltern. Die wurde gerade **nicht dargelegt**.

Inzwischen ist eher eine **Kindeswohlgefährdung von Seiten des Staates festzustellen**, der durch die gerichtlich verfügte Inobhutnahme beide Kinder sowie die Mutter und die gesamte Familie psychisch anhaltend schwer schädigt und bereits seit zweieinhalb Jahren geschädigt hat.

Der Sachverständige fährt fort:

Für E. „wird daher ein Umgangsausschluss empfohlen, solange sich die Mutter weiterhin als beratungsresistent bzw. nicht reflexionsfähig erweist.“ (S. 42)

Also dürfen die Kinder ihre Mutter nicht sehen, solange sie sich den Fachkräften und ihrer Inkompetenz nicht unterwirft.

Es wird vom Helfersystem also billigend in Kauf genommen, dass die Kinder psychische Schäden erleiden durch die Wegnahme von ihrer Mutter, solange die Mutter ihm nicht gehorcht und sich ihm nicht unterordnet.

Kinder haben also nach der Auffassung des psychologischen Sachverständigen nur dann ein Recht auf Umgang mit ihrer Mutter, wenn die psychisch vollkommen gesund bzw. so gut wie perfekt ist, sich vor den Professionellen verneigt und sich bei ihnen ständig dafür bedankt, dass sie ihr die Kinder weggenommen haben.

Deshalb wird der Umgang für **Haley** (von alle drei) auf **alle sechs Wochen** reduziert bzw. halbiert. Auch hier unterlässt es der Sachverständige immer noch, uns mitzuteilen, dass der Umgang maximal nur zwei Stunden dauert und noch weitere fremde Personen anwesend sein werden.

Ein so kleines Kind, das seine Mutter alle sechs Wochen für maximal zwei Stunden unter Aufsicht an einem fremden Ort mit offen stehenden Türen sehen darf, kann und wird keine emotionale Beziehung mehr zu seiner Mutter aufrecht erhalten können. Auch die Mutter wird weiter **verbittern**.

Hier wird aus psychotherapeutischer Sicht ein **gigantischer Schaden an einer Mutter und ihrem Kind** angerichtet sowie an weiteren Familienangehörigen.

Derartige Empfehlungen sind aus hiesiger Sicht nicht nur rechts- und verfassungswidrig; sie verstoßen gegen die **Menschenrechte**, gegen die **Kinderrechtskonvention** und gegen die **Menschlichkeit**.

Es gibt Sachverständige, die sind stolz darauf, eine gewisse „**Härte**“ an den Tag zu legen, wie sie **autoritäre Regime** charakterisiert. Aus diesem Holz scheint auch der hiesige Sachverständige „geschnitzt“ zu sein.

96. Es versteht sich, dass der Sachverständige sein Gutachten abschließt damit, der Mutter zu empfehlen, „sich in einen langfristigen psychotherapeutischen Prozess“ zu begeben. (S. 42)

Hier könnte man ihm vielleicht sogar zustimmen: Die Resilienz – Widerständigkeit – der Mutter könnte allmählich Schaden nehmen durch das, was sie inzwischen seit mehr als zwei Jahren – und zum wiederholten Male - mitmacht.

Vielleicht sollte sie psychotherapeutisch unterstützend begleitet werden, damit sie nicht aufgibt und nach dem Rückhalt ihrer Kinder so gut wie möglich die „Alte“ geblieben ist, und nicht eine gebrochene Frau, die wie viele Justizopfer unserer Gesellschaft an unserem Rechtssystem bzw. an der Verfassungswirklichkeit verzweifeln und in eine tiefe Depression verfallen.

XXI. Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gutachten des Psychologischen Sachverständigen als **völlig ungenügend** anzusehen ist und kein wissenschaftliches Werk darstellt. Es ist daher nicht verwertbar.

Der Sachverständige ist nachweislich **befangen** und belastet die Mutter wo er nur kann.

Das Amtsgericht Schöneberg hätte das Gutachten nicht zur Grundlage seiner Entscheidung vom 11.12.2014 machen dürfen, da es nicht verwertbar ist.

Der Diplom-Psychologe X. hat sein ehemals hoffentlich **wissenschaftliches Studium** anscheinend völlig vergessen und auch davon, dass er als neutraler Sachverständiger für ein Gericht ein **wahres und richtiges Gutachten** zu erstellen hat, das die **objektive Realität** korrekt wiedergibt, offensichtlich nichts mehr in Erinnerung.

Er hat mehrere Quellen von Informationen, wie die großen Kinder der Mutter, die zum Begutachtungszeitpunkt 17 und 15 Jahre alt waren, bewusst weggelassen; ebenso hat er die Großeltern mütterlicherseits gezielt nicht befragt.

Er begutachtet von einem **verfassungswidrigen Standpunkt** aus, wonach er nicht untersucht, welche **konkreten** schweren Gefahren von Seiten der Mutter für die Kinder bestehen, die nicht anders, als durch eine Inobhutnahme verhindert werden können, sondern prüft bei der Mutter **Gehorsamstatbestände** ab und verweigert ihr durch seine Empfehlung pseudowissenschaftlich verbrämt mangels Unterwerfung unter staatliche Willkür den Umgang mit ihren Kindern und den Kindern den Umgang mit ihrer Mutter.

Der Sachverständige hat ein ergebnis-orientiertes unwissenschaftliches psychologisches Gutachten erstellt, das das **Gericht** und insbesondere das **Jugendamt** von ihm **erwarteten**, das die **Erziehungsunfähigkeit** und **Umgangsunfähigkeit** der Mutter „belegen“ sollte.

Mit seinem Gutachten richtet der Diplom-Psychologe bei der Mutter und den Töchtern sowie der ganzen Familie großen psychischen Schaden an, für den er sich zu verantworten hat.

Umgangssprachlich formuliert könnte man das Gutachten des psychologischen „Sachverständigen“ als reines **Machwerk** bezeichnen.

**Die Kinder haben aus hiesiger Sicht sofort zu ihrer Mutter zurück zu kehren.
Das Sorgerecht ist der Mutter sofort zurück zu übertragen.**

Sollte es beim Zusammenleben der fünfköpfigen Familie in der neuen großen Wohnung irgendwelche Schwierigkeiten geben, so wäre das umzugsbedingte neue zuständige Jugendamt gefordert, der Mutter und ihren Kindern **Hilfen** zur Verfügung zu stellen; hoffentlich auf einem Niveau, das jenseits von „Kondome-Überziehen“ und Bio-Nahrung etc. liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- 05.04.2013 STORM-KNIRSCH, Stellungnahme zu Diplom-Sozialpädagogin & Diplom-
Sozialarbeiterin L. vom 16.01.2013
- 05.04.2013 STORM-KNIRSCH, Schreiben an Kammergericht i. S. 25 UF 19/13
- 02.10.2014 ILYAPOUR, E., Fachärztin für Psychiatrie & Neurologie, Attest